

Würstle, Alwin

Untersuchungen zu Cair. Zen. III. 59355 : ein Beitrag zum ptolemäischen Recht

The Journal of Juristic Papyrology 5, 9-103

1951

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

UNTERSUCHUNGEN ZU CAIR. ZEN. III. 59355

Ein Beitrag zum ptolemäischen Recht

Als sich während des ersten Weltkrieges unter den Papyrusforschern die Nachricht von einem neuen grossen Papyrusfund verbreitete, der im Jahre 1915 bei Kharabet el Gerza im Fayum, bei dem alten Dorf Philadelphia gemacht worden war¹, konnte wohl die grosse Bedeutung dieses Fundes noch nicht ermessen werden, der später unter der Bezeichnung „Zenon-Archiv“ bekannt wurde². Erst Rostovtzeff konnte in seinem Werk „A large estate in Egypt in the third century B. C.“ den Fund als einheitliches Ganzes würdigen und die Zusammenhänge zeigen; man kann sagen, er hat die Zenon-Papyri neu entdeckt³.

So stellte sich der Fund als die in Jahrzehnten angesammelte Korrespondenz eines Mannes heraus, der während der Regierungszeit des zweiten Ptolemäerkönigs Philadelphos (285 — 246 v. Chr.) die rechte Hand des allgewaltigen⁴ Dioiketes Apollonios⁵ und der auch noch unter dem dritten Ptolemäer ein angesehenener Mann war. Durch die Zenon-Papyri gewinnen wir einen Einblick in die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Griechen und Ägypter in der Blütezeit des Ptolemäerreiches⁶ und somit auch des Hellenismus⁷, dessen vornehmste Repräsentanten zu sein die Ptolemäerkönige sich bemühten⁸.

¹ Rostovtzeff, *Estate 5, Preisendanz Papyrusfunde und Papyrusforschung* 227.

² Eine Übersicht über die Veröffentlichungen aus dem Zenon-Archiv bringt Balogh, *Actes Oxford* 68, dazu Ergänzung von Préaux, *L'Economie* 10, Anm. 1 und S. 571, ff.

³ Préaux, *Chron. d'Eg.* VI 364.

⁴ Vgl. Schubart, *Verfassung u. Verwaltung* 20 und W. L. Westermann *Banking in Antiquity* 47.

⁵ Naber, *Aegyptus* XII. 48.

⁶ Schubart, a. a. O. 6.

⁷ Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 442.

⁸ Vor allem Philadelphos, der eine Politik des wirtschaftlichen Absolutismus und der Hellenisierung trieb, Jouguet, *Chron. d'Eg.* X, 98 vgl. auch l. c. X. 201.

Obwohl die Papyruswissenschaft im allgemeinen das meiste zur Erkenntnis der Geschichte der griechischen Sprache beigetragen hat⁹, wird gerade das Zenon-Archiv dem Philologen kein überragendes Interesse abzugewinnen vermögen¹⁰, da es nur sehr wenige literarische Stücke¹¹ enthält¹². Doch ist es für den Wirtschaftshistoriker und nicht zuletzt für den Juristen von unersetzlichem Wert¹³.

Bekanntlich ist uns das Recht Ägyptens nicht so sehr durch zufällig erhaltene Gesetze¹⁴ oder juristische Literatur überliefert, sondern durch Urkunden und Schriftstücke juristisch bedeutsamen Inhalts¹⁵. Die Zenon-Papyri sind uns besonders wertvoll, weil sie sich einerseits fast ausschliesslich mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigen, die notgedrungen die Anwendung — oder auch Umgehung — des damaligen Rechts voraussetzen, andererseits alle aus der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. stammen, so dass ein einheitliches Stoffgebiet vor uns liegt. Das Zenon-Archiv ist uns deshalb eine wichtige Fundgrube für das ptolemäische Recht und wenn vorliegende Arbeit der Besprechung einer Urkunde des Zenon-Archivs gewidmet ist, so soll sie gleichzeitig ein bescheidener Beitrag zur Erläuterung einiger Gebiete des ptolemäischen Rechts sein.

Das ptolemäische Recht ist als Teil des hellenistischen Rechts sehr wohl der Beachtung wert, ist ja das hellenistische Recht, wie bereits der Vorkämpfer auf diesem Gebiet, Ludwig Mitteis, festgestellt hat, „dem römischen, wenn auch nicht an formaler Vollendung, so doch an innerem Reichtum und an Idealen gleich, an ethischem Gehalt vielleicht überlegen“¹⁶. Doch soll das ptolemäische Recht nicht isoliert betrachtet werden¹⁷, vielmehr will ja die ptolemäische Rechtsgeschichte als ein Teilgebiet der antiken

⁹ Pr é a u x, *Chron. d'Eg.* X. 157.

¹⁰ Immerhin beschäftigt sich Wessely in *Byz. Neugr. Jb.* 8, 317 ff., auch intensiv mit den Zenon-Papyri.

¹¹ Eines der bekanntesten ist die Grabinschrift für Zenons Hund in Distichen und Jamben, P. Cair. Zen. IV59532 dazu Wilcken, *Archiv f. Pap.* 6, 453.

¹² Willy Peremans, *Chron. d'Eg.* VIII, 159.

¹³ Dazu Pr é a u x: *La valeur historique des papyrus de Zenon*, *Chron. d'Eg.* VII, 291, ff.

¹⁴ Wie z. B. die sog. *Revenue Laws des Philadelphos* und P. Hal. 1.

¹⁵ Vgl. Seidl, *Ptol. RG.* 17.

¹⁶ *Reichsrecht und Volksrecht*, 8.

¹⁷ Wenger, *Atti Firenze* S. 164.

Rechtsgeschichte das Wachsen des Rechts im Laufe der Jahrhunderte verständlich machen und dem römischen Recht den historischen Hintergrund hinzufügen¹⁸.

Wenn es mir gelingen sollte, dem einen oder anderen durch die Erläuterung der Urkunde einen Hinweis auf die Entwicklung eines Rechtsinstituts zu geben, so ist dies in erster Linie das Verdienst meines verehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. Seidl, der mich zu meiner Arbeit angeregt hat und dem ich für die mir zuteilgewordene Unterstützung von Herzen danke.

I. Teil: Allgemeines zur Urkunde

§ 1. Apollonios und Zenon.

Zenon, von dem unsere Urkunde stammt, stand bekanntlich in Diensten des Dioiketes Apollonios¹⁹. Dieser war nicht etwa, wie sein Titel Dioiketes²⁰ oft übersetzt wird²¹, nur der Finanzminister des zweiten Ptolemäerkönigs Philadelphos; Ministerien in unserem Sinne gab es im Ptolemäerreich nicht²². Apollonios war vielmehr der Mann, der alle Angelegenheiten der Staatsverwaltung regelte²³, ein anderer „Minister“ neben dem Dioiketes ist uns jedenfalls aus der Fülle des im Zenon-Archiv gebotenen Materials nicht bekannt²⁴.

Apollonios scheint zwischen dem 23 und dem 25 Regierungsjahr des Philadelphos (um 262 v. Chr.) zum *Dioiketes* ernannt worden zu sein²⁵. Er blieb in dieser Stellung während der ganzen Regierungszeit des Philadelphos²⁶, der bald nach Beginn seines 39 Regierungsjahres (246 v. Chr.) starb. Aus der langen Amtsdauer können wir schliessen, dass gerade Apollonios seinem Herrn unentbehrlich gewesen ist, da die Nachfolger des Apollonios dieses wichtigste Amt in Ägypten jeweils nur einige Jahre bekleideten²⁷.

¹⁸ Seidl, *Ptol. RG.* 10.

¹⁹ Dazu allgemein Edgar, *Einl. zu P. Mich. Zen.* S. 5 ff.

²⁰ So ist er genannt z. B. in PSI V 515, 518, P. Cair. Zen. II 59265.

²¹ Z. B. Steiner, *Der Fiskus der Ptolemäer* S. 4.

²² Deshalb ist auch seine Bezeichnung als Premierminister durch Balogh l.c. S. 50, nicht ganz richtig.

²³ Schubart, *Verfassung und Verwaltung*, S. 19.

²⁴ Seidler, *Beitr. z. ptol. Verw.* 43; dazu Préaux, *Chron. d'Eg.* XV, 176.

²⁵ Edgar, *Einl. zu P. Mich. Zen.* S. 6, Rostovtzeff, *Estate* 17.

²⁶ PSI IV, 383, P. Cair. Zen. III. 59341 (a), 7; Naber, *Aegyptus* XIV, 302 Anm. 1

²⁷ Nachweis bei Rostovtzeff, *Estate* 17 ff.

Apollonios betätigte sich aber nicht nur als höchster Beamter des Landes, sondern nebenher auch als selbständiger Kaufmann und Wirtschaftsunternehmer²⁸. Er hatte Handelsbeziehungen in Ägypten Kleinasien, Palästina und Syrien. Für seine grossen Verdienste als Dioiketes gab ihm Philadelphos drei Landgüter zu Lehen (ἐν δωρεαῖ), eines in Palästina, eines bei Memphis und das grösste mit 10 000 Aruren²⁹ Grund im arsinoitischen Gau, dem heutigen Fayum, wo — wahrscheinlich von Apollonios selbst — unter der Regierungszeit des Philadelphos das Dorf Philadelphia gegründet wurde³⁰. Da die Ptolemäer als Nachfolger der Pharaonen Eigentümer ihres Königreichs waren³¹ blieben solche Landgüter trotz Verleihung Eigentum des Königs³². Die *Dorea* bei Philadelphia wurde nach dem Tod des Königs Philadelphos wieder eingezogen³³, wie auch die Ackerlose beim Tod der Kleruchen ursprünglich der Einziehung unterlagen³⁴.

Zenon, ein Grieche aus Kleinasien³⁵, ist bereits im 13 Regierungsjahr des Philadelphos an dessen Hof bekannt³⁶. Im Jahre 26 des Philadelphos steht er in Diensten des Apollonios³⁷ und tritt uns in der Folgezeit in verschiedenen Papyri als sein Handelsagent in Syrien und Palästina entgegen³⁸. Gegen Ende des Jahres 27 wird er Verwalter des Vermögens des Apollonios und gleichzeitig seine Stütze in allen seinen Privatangelegenheiten³⁹.

Bald gilt jedoch das Hauptaugenmerk des Apollonios seinem grossen Gut in Philadelphia⁴⁰. Da er mit dem bisherigen Guts-

²⁸ Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 498, bezeichnet Apollonios als den Prototyp eines charakteristischen Unternehmers dieser Periode.

²⁹ Eine Arure entspricht etwa 2756 qm, Wilcken, *Grundzüge* LXXII; die ganze *Dorea* hatte demnach 2756 Hektar; vgl. Pr é a u x, *L'Economie* 17.

³⁰ Vgl. dazu Viereck, *Philadelphia* S. 25.

³¹ Schubart, *Einführung* 403, Hohlwein, *Chron. d'Eg.* IV. 227.

³² Rostovtzeff, *Studien z. Gesch. d. r. Kolonats* 44, *Estate* 48, Heichelheim, *Wirtschaftsgesch.* 609.

³³ In. P. Cair. Zen. III 59366, nicht früher als vom Jahr 5 des Euergetes. (241 v. Chr.) ist Apollonios nicht mehr Besitzer der *Dorea*.

³⁴ Siehe Chr. I, 355 (= P. Lille I 14), Chr. I 336 (= P. Lille I 4 = Meyer *Jur. P.* 56 b).

³⁵ P. Cair. Zen. II 59265, 3.

³⁶ PSI VI 551: Horos hat den König um Hilfe angerufen, er schreibt jetzt an Zenon, der von dieser Bittschrift wissen soll.

³⁷ P. Cair. Zen. I 59002.

³⁸ Z. B. P. Cair. Zen. I 59003, 59004; Rostovtzeff, *Estate* 24 ff.

³⁹ PSI V 503, Rostovtzeff, *Estate* 39.

⁴⁰ Vgl. dazu P. Cair. Zen. III 59387 und Edgar, *Einl. P. Mich. Zen.* S. 26.

verwalter Panakestor nicht zufrieden war⁴¹, schickte er im Jahre 29 Zenon als seine beste Kraft auf das Gut nach Philadelphia. Zenon hatte in Philadelphia als Verwalter⁴² des 10 000 Aruren-Guts, mit dem das ganze Dorf aufs engste verknüpft war, eine Menge von Leuten unter sich. Einmal wird er Oikonomos betitelt⁴³; aus dieser einzigen Stelle kann man aber noch nicht schliessen, dass Zenon wirklich Oekonom des arsinoitischen Gaues gewesen sei, vielmehr bedeutet dieses Wort hier etwa Privatverwalter⁴⁴. Doch übte Zenon gewisse Befugnisse der niederen Gerichtsbarkeit und der Polizei aus⁴⁵, ferner Steuerbefugnisse⁴⁶, wie u. a. sein Tagebuch über Ausgaben und Einnahmen zeigt⁴⁷. Seine Hauptsorge galt jedoch der Bebauung der Felder und der Pflege der Obst — und Weingärten⁴⁸.

Daneben vergass Zenon allerdings nicht, an die Mehrung seines eigenen Vermögens zu denken, und in der Tat blieb er ein reicher und einflussreicher Mann⁴⁹, auch als er nicht mehr Verwalter der *Dorea* war⁵⁰. Viel mögen ihm seine privaten Geldgeschäfte dazu verholfen haben, von denen uns mehrere bekannt sind⁵¹. Er lieb Geld an jedermann, vor allem an Angestellte des Apollonios oder der *Dorea*⁵², gleich, ob es sich dabei um kleinere oder grössere

⁴¹ P. Cair. Zen. I 59107, PSI V 502, Schubart, *Griechische Briefe aus Ägypten* 116.

⁴² Berneker, *Sondergerichtsbarkeit* 162, nennt ihn Generalverwalter bzw. eine Art Meier oder Gutsvogt.

⁴³ P. Cair. Zen. I 59048, 1.

⁴⁴ Edgar, *Einl. Mich. Zen.* S 17 ff; Rostovtzeff, *Estate* S. 29. Im Jahr. 33 z. B. muss Philiskos Ökonom gewesen sein, P. Cair. Zen. II 59247.

⁴⁵ In PSI IV 359, 366 VI 570; P. Mich. Zen. 39; P. Cair. Zen. II 59202, 59296 III 59443, 59520.

⁴⁶ PSI V 510; P. Cair. Zen. II 59297.

⁴⁷ P. Cair. Zen. II 59176.

⁴⁸ Wein wurde in beachtlichem Ausmass angebaut, vgl dazu PSI IV. 386, 393, 396, 420; P. Cair. Zen. III. 59337, 59366.

⁴⁹ Dies ist aus PSI IV 392 zu entnehmen, worin Zenon um Hilfe angegangen wird, vgl. auch Berneker, *Sondergerichtsbarkeit* 180 Anm. 2, und Viereck *Philadelphia* 67.

⁵⁰ Edgar, *Einl. P. Mich. Zen.* S. 43, Viereck a. a. O. Mit Rostovtzeff *Estate* 182, zu vermuten, dass Zenon aus dem Tod des Apollonios Nutzen gezogen hätte, dürfte allerdings zu weit gehen.

⁵¹ Z. B. P. Cair. Zen. II 59173. PSI IV 389 V 529. 532. Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 563, nennt Zenon einen sehr versierten Darlehensgeber. Eine Zusammenstellung der von Zenon gegebenen Darlehen bringt Préaux, *L'Economie* 218, Anm. 5.

⁵² Rostovtzeff, *Estate* 182.

Darlehen handelte. Es war dies bei dem damaligen Kapitalhunger des hellenistischen Ägypten mit seinen hohen Zinssätzen ein einträgliches Geschäft⁵³.

§ 2. Inhalt der Urkunde

Mit einem solchen Darlehensgeschäft haben wir es auch in unserer Urkunde zu tun. Zenon gab im 27 Regierungsjahr des Philadelphos an Philon ein Darlehen von 900 Drachmen. Wie sich aus der Urkunde ergibt, war Philon ein Angestellter des Apollonios mit festem Gehalt. Von den drei Männern mit dem Namen Philon, die wir in der Zenon-Korrespondenz unterscheiden können⁵⁴, nämlich dem Lehrer⁵⁵, dem Kleruchen⁵⁶ und dem *σιτοποιός*, d. h. dem Bäcker⁵⁷, haben wir es hier höchstwahrscheinlich mit dem letzteren zu tun⁵⁸.

Wann das Darlehen zurückgezahlt werden sollte, können wir aus dem Papyrus nicht entnehmen. Die Bezahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals erfolgte zum Teil durch Verrechnung des Gehalts, den Philon als Angestellter des Apollonios bezog und durch den Verkauf zweier Sklavinnen von Philon an Zenon, ausserdem hatten beide verschiedene andere Geschäfte miteinander getätigt. Da beide ursprünglich in gutem Einvernehmen lebten, wurde von Zenon auf die rasche Rückzahlung des Darlehens offenbar kein Wert gelegt. Durch die verschiedenen Geschäfte und Verrechnungen wurde es aber allmählich immer unübersichtlicher, wieviel Philon noch an Zenon zu zahlen hatte.

Im 4. Jahre des Euergetes, fast 15 Jahre nach Hingabe des Darlehens⁵⁹ kam es schliesslich zum Streit und Philon klagte gegen Zenon bei einem gewissen Chrysermos. Dieser ordnete Zenis und Diodoros zur Aufklärung des Sachverhalts ab, die ihrerseits den

⁵³ Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 429.

⁵⁴ Edgar, *Vorbem. zu P. Mich. Zen* 55.

⁵⁵ P. Mich. Zen. P. 77,5.

⁵⁶ P. Mich. Zen. 55, 56, PSI IV 385; P. Cair. Zen. III 59435, 11.

⁵⁷ P. Cair. Zen. I 59004, Verso 39 ff; 59005,5; 59084. 12; II 59263; vgl. Viereck, *Philadelphia* 50.

⁵⁸ Vgl. Edgar, *Einl. z. Text*. Ein kleiner Anhaltspunkt für diese Annahme ist auch die Tatsache, dass der *σιτοποιός* in P. Cair. Zen. I 59084 an Zenon über *κάτεργον* schreibt und ein *κάτεργον* auch im Text Zeile 88 zugunsten Philons berücksichtigt wird.

⁵⁹ Zur Berechnung siehe Frank, *Archiv für Pap.* 11, 31.

Parteien zur Pflicht machten, sich gegenseitig im Sarapieion des Parmeniskos πλωταις zu geben. Zenon sollte darüber hinaus eine genaue gegliederte Abrechnung über die verschiedenen Rechnungsposten aufstellen und sie bei Zenis und Diodoros zur Weiterleitung an Chrysermos einreichen.

Unser Papyrus enthält verschiedene Entwürfe dieser von Zenon anzufertigenden Aufstellung. Wenn wir darin immer wieder Durchstreichungen und sonstige Änderungen finden, so beweist dies, dass wir nur das Konzept, nicht die endgültige Aufstellung vor uns haben. Zenon war gewohnt, seine Worte mit Sorgfalt zu wählen, und alles, was er aus der Hand gab, nicht nur auf seine sachliche Richtigkeit, sondern auch auf die stilistische Reinheit genauestens nachzuprüfen⁶⁰.

In der ersten Aufstellung führt Zenon die einzelnen Posten genau auf und berechnet die Restschuld Philon, so wie sich seiner Meinung nach im Jahre 4 bei Berücksichtigung aller Aktiva und Passiva ergibt.

Nach der ersten Aufstellung, die bis Zeile 119 geht, folgt der Entwurf einer Überschrift mit der kurzen Feststellung Zenons, dass Philon zur Zahlung verpflichtet sei. Von Zeile 123 — 132 sehen wir den Entwurf eines Begleitschreibens, das mit der Aufstellung und einer Abschrift der Darlehensurkunde vom Jahre 27 an Zenis und Diodoros geschickt werden sollte.

In Zeile 133 beginnt eine zweite Aufstellung, in der der Zins zwar vom Zeitpunkt des Darlehensvertrags an wie in der ersten Aufstellung aber nicht von einem Kapital von 900 Drachmen, sondern von 410 Drachmen berechnet wird. Der Verkauf der beiden Sklavinnen ist hierin nicht unmittelbar erwähnt, doch findet sich eine monatliche Abgabe — ἀποφορά — die wohl mit Sklavenarbeit zusammenhängen dürfte. Die Aufstellung bricht in Zeile 154 ab, ohne zu Ende geführt zu werden.

Die dritte Aufstellung von Zeile 155 an geht wieder von 900 Drachmen aus wie die erste, doch sind die einzelnen Posten nur mehr summarisch, nicht mehr im einzelnen aufgeführt. Während sich die erste und zweite Aufstellung an Zenis und Diodoros richten, wendet sich die dritte direkt an Philon⁶¹, ebenso P. Cair. Zen. III 59356 (= SB 6772 = P. Edg. 66).

⁶⁰ Pr é a u x, *Chron. d'Eg.* IV. 363. Belege siehe bei Wessely: *Byz.-neugr.* Jb. 8, 325.

⁶¹ E d g a r, Anm. zu Zeile 164.

Diese Urkunde hängt unmittelbar mit unserer Urkunde zusammen und zeigt, dass Zenon schliesslich doch wieder auf die erste Aufstellung zurückgekommen ist, wenn er sie in der Reinschrift auch noch einmal unwesentlich abgeändert haben muss. In. P. Cair. Zen. III 59356 haben wir ebenfalls nur einen Entwurf vor uns: Zenon will Philon das Ergebnis der Aufstellung mitteilen; Philon soll anscheinend über die Höhe der Restschuld unterrichtet werden. Zenon stellt hier Philon zur Wahl, ob er sich die zwei Sklavinnen wieder geben lassen will oder nicht. Danach bemisst sich dann die endgültige Höhe der Restschuld.

Da in unserem Papyrus eine Anzahl von verschiedenen Geschäften zwischen Zenon, Philon und dritten Personen in einer Unmenge von Zahlen detailliert ist, ist es unerlässlich, sich vor dem Studium der Urkunde selbst die darin vorkommenden Zahlungsmittel ins Gedächtnis zurückzurufen.

Neben Goldmünzen wurden in Ägypten unter den Ptolemäern Silber — und Kupfermünzen geprägt. 100 Silberdrachmen gaben eine Mine, 4 Silberdrachmen einen Stater. Die Drachme selbst wurde unterteilt in 6 Obolen, ein Obol wieder in 8 Chalkus⁶². In der Urkunde sind die Chalkus manchmal als Bruch eines Obols angegeben, z. B. in Zeile 26 = $3/4$; dann wieder wird die gleiche Summe mit der Zahl der Chalkus ausgedrückt, z. B. in Zeile 140 = 6 Chalkus, was $3/4$ Obolen gleichkommt. In der Übersetzung sind unabhängig von der wechselnden Ausdrucksweise des Papyrus die Bruchteile der Drachme in Obolen, die des Obols in Chalkus ausgedrückt; z. B. bedeutet 237. 3 Si in Zeile 23: 237 Drachmen 3 Obolen in Silber; 108.5.6. Ku in Zeile 26: 108 Drachmen 5 Obolen 6 Chalkus in Kupfer; 135.-.6 Ku in Zeile 147: 135 Drachmen 6 Chalkus in Kupfer⁶³.

§ 3. Ü b e r s e t z u n g

Zeile

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Nach der <i>syngraphé</i> beträgt | |
| 2 | das Darlehen vom <i>Gorpieios</i> im Jahre 27 | 900 D Si |
| 3 | Der Zins davon beträgt nach der <i>Syngraphé</i> | |

⁶² Wilcken, *Grundzüge* LXIII.

⁶³ Um die Nachprüfung der verschiedenen Rechenexempel des Papyrus zu erleichtern, wurde Wert auf eine möglichst wortgetreue Übersetzung und Beibehaltung der Zeilen wenigstens bezüglich der Zahlen gelegt; die Herkunft der Zahlen ist jeweils in den Fussnoten erläutert.

4	pro Mine für jeden Monat 2 Drachmen,	
5	vom Gorpieios des Jahres 27 bis zum	
6	Artemisios des J. 28 einschliesslich des Schalt-	
7	monats Peritios, zus. 10 Monate, f.	
	jeden Monat 18 D =	180 D
8	Gegen den Zins halten wir seinen Ge-	
	halt zurück,	
9	der in der Abrechnung des Apollonios im	
10	Artemisios des Jahres 28 für den Xandikos	
11	und den Artemisios gebucht ist, und zwar	100 Si
	das entspricht	108.2 Ku
12	Er schuldet das Darlehen, 900 D Si	
13	und dazu noch den Zins bis zum Artemisios	
14	des Jahres 28	(71.4) Ku
15	ferner [den] fälligen Zins vom [Daisios bis	
16	zum Dystros], 10 Monate	180 (D Ku)
17	(und was er von Peisikles bekam im J. 28)	= 251.4 Ku
18	am 28 [Apellaios] [100 D Si]	
19	[und 40 D Ku	
20	Von seinem Gehalt, der in der Abrechnung des	
21	Apollonios im Xandikos des J. 29 das	
22	Jahr 28 vom Daisios bis zum Hyperberetaios	
23	gebucht ist, 5 Monate	237.3 Si
	rechnen wir auf	
24	den [ihm] von Peisikles [auf] sei-	
	nen Gehalt am 28. Apellaios des J. 28	
	gegebenen Vorschuss	100 D Si
25	an und anstelle von 40 B Ku	36.5 Si
26	und auf den Zins statt	108.5.6 Ku
		100.3.4. Si
	den Rest des Gehalts.	
27	Er schuldet noch das Darlehen, 900 D Si	
28	und dazu noch den Zins in Höhe von	142.4.2 Ku

Kol. II

29	ferner den fälligen Zins vom Jahr 29, vom Xandikos	
30	bis zum Panemos, 4 Monate	72 D Ku
	zusammen	214.4.2 Ku
31	von seinem Gehalt im Panemos des J. 29 in	
32	der Abrechnung des Apollonios für das Jahr 28	

- 33 vom Dios bis zum Dystros gebucht
ist, 5 Monate 237.3 Si
- 34 rechnen wir auf den Zins anstatt
214.4.2 Ku 189.1 Si
- 35 und auf das Darlehen nach der Syn-
graphé 39.2 Si
- 36 Er schuldet auf das Darlehen 860.4 Si
- 37 und den fälligen Zins des Jahrs 29
vom Daisios Loios
- 38 bis zum [Dios], 4 Monate 68.5 Ku
- 39 Von dem Gehalt, der für ihn in der
- 40 [Abrechnung] des Apollonios vom
Xa[ndikos bis
- 41 zum Gorpieios] gebucht ist, [6 Mo-
nate] 285 Si
- 42 rechnen wir auf [den Zins statt
68.5 Ku] 63.3 Si
- 43 an und auf das [Darlehen nach der
Syngraphé] 221.3 Si
- 44 Er schuldet [noch auf] das Darlehen
639.1 Si
- 45 [und den fälligen] Zins vom [Ape-
laios] des J. 29
- 46 [bis zum Dystros im J. 31 mit dem
Schaltmonat Peritios
- 47 29 Monate] 369.4.4 Ku
- 48 [Auf das] Darlehen rechnen wir an
den Preis für die
- 49 junge Sklavin (Name?), die im [Jah-
re] 3..
- 50 zu uns übersiedelte, und zwar das
zustehende Drittel 66.3
- 51 und für ihre Tochter Isidora, die im
J. 3 zu uns
- 52 kam, das ihm Zustehende von 200
D. Si
- 53 66.4
zusammen ist der Preis 133.2 Si
- 54 [Wir rechnen an auf das] Darlehen 354.5 Si
- 55 Was wir anrechnen ist der Preis: 133.2

- 56 sodass er [auf] das Darlehen nach
der Syngraphé
57 noch schuldet 505.5 Si
58 und dazu noch den Zins vom J. 31,
369.4.4 Ku

Kol. III.

- 59 und von der restlichen Zeit vom J. 32
bis zum Jahr 4, 12 Jahre, setzen wir
60 den Zins vom Rest des Darlehens nach
der
61 Syngraphé von 505.5 Si so fest, dass
er dem Kapital gleichkommt:
62 zusammen 136.—.4 Ku
505.5. Ku
115 und davon musste er den Zins zahlen
116 pro Monat vom Apellaios im J. 29
bis zum (Artemisios) Xandikos
117 im J. 4, 12 J. 6 Monate, pro Monat
10 D, das macht 1500 D Ku
118 Wir setzen ihm (den Zins) aber gleich
mit dem Rest,
119 den er nach der Syngraphé schuldet 505.5 Ku
63 ferner, was er im Monat Payni des
J. 33 von der Bank des Pythön erhielt
64 und zahlen muss 20 D Si
65 und davon den Zins 20 D Ku
66 Mit dieser Summe schuldet er 525.5 Si
67 und 525.5 Ku
68 Wenn er sich aber die 2 Sklavinnen
wieder geben
69 lassen will, deren Preis wir so ange-
rechnet haben, wie sie gekauft wurden 133.2 Si
70 dann wird er schulden 659.1 Si
und 525.5 Ku
71 Von Hand zu Hand hat er auch be-
kommen
72 im J. 28 von Peisikles als Vorschuss
weitere 32 D Si
und 38 D Ku

73 von Mikion		4.2.4	Ku
74 von Dromon	4 D Si		
75 von Zenon	60 D Si		
76	= 96 D Si		
	und	42.2	Ku
77 im Jahr 29 von Peisikles	16 D Si		
	und	20 D	Ku
78 im Jahre 33 von Kleitorios 10 Artaben Weizen =		12 D	Ku
79 im Jahre 34 von Harbichis 10 Artaben Gerste =		?	Ku
80 im Jahre 35 von demselben? Artaben Weizen =		?	Ku
81 er hat	112 D Si		
82	und	94.2.4	Ku
umgerechnet in	87 D Si		
	gibt zusammen	199 D Si	
83 Darauf rechnen wir ihm an:			
84 den Preis für 2 Mühlsteine, von denen wir be-			
85 richtet haben, dass er sie uns gegeben hat,	120 D Si		
86 und für einen Eselssattel	20 D Si		
87 den Preis für Kleie		10 D	Ku
88 den Preis für 10 Artaben Weizen als Arbeitslohn		?	Ku
89 und den Macherlohn für zwei Mäntel, die			
90 seine Frau Maiandria webte		40 D	Ku

Kol. IV

91 Das, womit wir anrechnen, macht zusammen	140 D Si		
92 und		76.4	Ku
	das sind	70.4 Si	
	zusammen =	210.4 Si	
93 Was das von Hand zu Hand Erhaltene betrifft, werden wir 28	11 D Si		
94 und 2.1.4. Ku mehr haben.			
95 Wenn diese 28.1.4 abgezogen sind			

- 96 und die 2.1.4. Ku
 97 schuldet er noch
 98 631.1 647.3 Si
 99 und 523.3.4. 525.5 Ku
 100 Worüber wir miteinander gestritten haben,
 101 haben wir, wie ihr festgesetzt habt,
 102 die Eide einander im Sarapieion
 103 des Parmeniskos geleistet.
 104 Da wir nun die Liste der unstreitigen Punkte
 105 aufgeschrieben haben, so wie ihr bei der Parteivernehmung
 106 entschieden habt,
 107 bitten wir euch, dem Chrysermos zu berichten.
 108 Längere Zeit hindurch nämlich wurden wir hingehalten durch die
 109 Böswilligkeit des Philon, und nicht wenig
 110 Unkosten sind entstanden; von den [Arbeiten]
 111 wurden wir abgehalten und kamen mit dem [Einführen]
 112 des Getreides in Rückstand jetzt aber führen wir ein. Deshalb,
 damit wir nicht auch
 113 mit der Weinlese zu spät kommen, bitten wir euch,
 114 dem Chrysermos zu berichten.

Verso Kol. I

- 115 — 119: Oben S. 19; nach Zeile 62
 120 Gegen Philon. Er musste uns zahlen
 121 gemäss der mit ihm gefertigten Sygraphé,
 122 von der die Abschrift unten angefügt ist.
 123 Von Zenon an Zenis und Diodoros. Nachdem Philon
 124 gegen mich bei Chrysermos Klage erhoben hat und dieser auch
 befahl,
 125 uns vorzuladen und zu vernehmen, dann zu entscheiden und
 126 daraufhin Bericht zu erstatten, haben wir uns darüber,
 127 worüber wir miteinander gestritten haben, so wie ihr entschieden
 habt, gegenseitig Eide geleistet
 128 im Sarapieion des Parmeniskos.
 129 Hinsichtlich der unbestrittenen Punkte aber und des Darlehens
 nach der Sygraphé haben wir,
 130 da ihr entschieden habt, dass wir die auf ihn bezügliche Liste
 131 schreiben sollen, sie für euch aufgestellt.
 132 hier ist eine Abschrift der Sygraphé.

133	[Zins] von 543.2 410 D Si für 10 Monate 108.4 und Apophora		82 D	Ku
			100 D	
			= 182 D	Ku
134	[Statt] rechnen wir 100 D Si an. Von da an macht der Zins bis zum Artemisios des Jahres 28		108.2	Ku
			73.4	Ku
135	[und vom] Daisios bis zum Dystros, 10 Monate Und auf die ... hat er erhalten	100 D Si	182.	
		und	40 D	Ku
136	und im Jahr 28 [weitere]	96 D Si		
		und	42.2	Ku
	Zusammen macht das nach [der Syn- graphé]	410 D Si		
137	[was er von Hand zu Hand bekam]	196 D Si		
		und	82.2	Ku
	Zins und Apophora		255.4	Ku
138	Auf seinem Gehaltskonto [haben wir] für 5 Monate	237.3 Si		
	(Davon rechnen wir auf das von Hand zu Hand Erhaltene an)	100 D Si		
139	und statt 40 D Ku	36.5.4 Si		
	und auf den Zins und [die Apopho- ra] statt		108.2.6.	Ku
		100.3.4. Si		
140	Ferner schuldet er den bis zum Pane- mos des Jahres 29 fälligen Zins, 4 Monate, und die Apophora		32.4.6 40 D =72.4.6	
		Summe	220 D	Ku
141	[Auf seinem Gehaltskonto] haben wir im Panemos [29] für 5 Monate	237.3 Si		
	(und davon rechnen wir an):			
142	auf den Zins [und] die Apophora statt 228.2.6. Ku	210.5 Si		
	und auf das von Hand zu Hand Er- haltene	16.4 Si		

143	Er schuldet das Darlehen nach der Syngraphé	[410 D] Si		
	ferner das von Hand zu Hand erhal- tene	[79.2] Si		
	und		42.2	Ku
144	und was er im Jahre 29 von Peisikles vorwegbekam	16 D Si		
	und		20 D	Ku
	=		62.2	Ku
145	und den Zins [vom] Loios im—Jahr 29 bis zum (Apellaios) Dios 4 Monate und die Apophora		32.4.6	
	Summe		[40 D] 72.4.6	
146	Wir haben im Dios 29 vom Xandikos [bis] zum Gorpaios, 6 Monate	285 D Si		
	Davon rechnen wir an:			
147	auf das, was er von Hand zu Hand bekam, und auf den Zins und die Apophora statt		135.—.6	Ku
		124.4.2. Si		
148	und auf das, was er von Hand zu Hand bekam	95.2		
	—Restschuld 65 und auf das Darle- hen nach der Syngraphé	65 Si		
	Er schuldet noch	345 D Si		
149	ferner den Zins vom Apellaios bis zum Schaltmonat Dystros, 5 Monate und die Apophora		34.3 50 D =84.3	
150	Wir haben und rechnen ihm davon an	140 D Si		
	und		76.4	Ku
	Nach Abzug dessen			
151	schuldet er noch	212.1.4 Si		
	und den Zins		212.1.4	Ku
	und von der Bank des Python	20 Si		
	Und den Zins		20	Ku
152	und den Preis für das Getreide v. J. 33, 34 u. 35		32	Ku
	=	232.1.4. Si		
	und		264.1.4.	Ku

Kol. II.

153	und die Apophora des Jahrs 30 und 31, mit dem Schaltmonat 25 Monate	250	Ku
	= 232.1.4. Si		
	und	514.1.4	Ku
154	und von Isidora, der Tochter		
155	Darlehen	900 D	
156	und das von Peisikles als Vorschuss auf den Gehalt gegebene	100 D Si	
157	und	40 D	Ku
	Summe 1000 D Si und 40 Ku umge- rechnet in	36.5.4 Si	
	Summe	1036.5.4 Si	
158	und den Zins vom Gorpieios im Jahr 27		
159	bis zum Dystros, 7 Monate, pro Mo- nat 18 Dr	126 D	
160	und vom Jahr 28 (u. Jahr 29) mit dem Schaltmonat (25 Monate 450 Drachmen) 13 Monate	234	
161	und vom Jahr 29, vom Xandikos bis zum (Panemos) Dios		
162	8 Monate (72 Dr) (das macht zusammen 504 Dr.)	144 D	
163	Der Zins macht zusammen	504 D	Ku
	das entspricht	465.1.4	Ku
164	Wir haben deinen in der Abrechnung des Apollonios		
165	(wie folgt) gebuchten Gehalt: Im Jahr 28		
166	für den Xandikos und den Artemisios	100 D Si	
	(das entspricht: 108.2 Ku)		
167	im Xandikos des Jahrs 29 für das Jahr 28		
168	vom Daisios bis zum Hyperberetaios, 6 Monate	237.3	
169	und im Panemos desselben Jahres		
170	für das Jahr 28 vom D[ios bis zum Dys]tros		
171	5 Monate	237.3 Si	

172	und im Dios desselben Jahres vom Xandikos		
173	bis zum Gorpieios, 6 Monate,	285	Si
174	das macht zusammen	860	D Si
	Davon		
175	ziehen wir den Zins bis zum Dios des J. 29 ab		465.1.4. Ku
176	und das von Peisikles als Vorschuss auf den Gehalt Gegebene	136.5.4	
177	Was abgezogen wird		
178	macht zusammen	602.1	
179	Der Rest, den wir bezahlt bekommen auf das		
180	Darlehen nach der Syngraphé ist	257.5	Si
181	Diese [Liste] ist abgeschlossen, [sie ist		
182	un]brauchbar		

P. Cair. Zen. III. 59356

1		[514.1.]	Si	
2	und		525.5	Ku
3	Wenn du dir aber die 2 Sklavinnen wieder geben			
4	lassen willst, dann wirst du schulden			
5		647.3	Si	
6	und		525.5	Ku
7	An Philon. Nach der Liste			
8	die			
9	Zenis und Diodor an Chrysermos schriftlich einreichen			
10	schuldest du			
11	nach Abzug des Preises für die 2 Sklavinnen			
12		514.1	Si	
	und		525.5	Ku
13	Wenn du dir aber die 2 Sklavinnen wieder geben lassen willst			
14	schuldest du	647.3	Si	
15	und		525.5	Ku
16	(Summe)	1173.2		

KOMMENTAR

Zu Zeile 1: Syngraphe; etwa = Vertragsurkunde, vgl. unten § 11 I l. 4 und 7: Gemeint sind Drachmen in Kupfer.

8: ἔχειν zurückhalten, vgl. 11.4.302. 16. 712 (ἵππους).

14: 71,4 errechnet sich aus: 180 D (Z.7) — 108.2 (Z.11).

15: γινόμενον ergänze, τόκων. vgl. Isokr. 17,37: καὶ τὸ ἀρχεῖον καὶ τοὺς τόκους τοὺς γιγνομένους.

17 — 19: Vom Schreiber gestrichen, ersetzt durch Zeile 24,25. Die Streichungen sind jeweils durch = gekennzeichnet.

25: 36.5 steht statt richtig 36.5.4, wenn man die Umrechnung von Zeile 11 vergleicht (Rechenfehler Zenons bzw. seines Schreibers).

26: 100.3.4 Si erhält man, wenn man von 237.3 (Z.23) 100 D Si (Z. 24) und 36.5 (Z.25) abzieht.

28: 142.2.4. errechnen sich aus 251.4 (Z.16) — 108.5.5 (Z.26).

30: 214.4.2 = 142.4.2 (Z.38) + 72.D (Z.30).

31, 32: Zu ἀνευγεθέντος und zu πανήμου vgl. Wessely l. c. S. 324.

34: 214.4.2: Übernommen aus Z.30.

35: 39.2 = 237.3 (Z.33) — 198.1 (Z.34).

36: 860.4 = 900 (Z.2) — 39.2 (Z.35).

37: Paisios in Loios verbessert, weil der Zins dem Daisios und dem Panemos bereits in Zeile 29,30 berechnet ist.

38: 68,5 berechnet sich von 860.4 Kapital (etwas abgerundet).

42: 68,5 Zeile 38.

43: 221.3 = 285 (Z.41) — 63.3 (Z.42).

44—47: Ersetzt durch Z.58 diese durch Z.115—119.

44: 639.1 = 860.4 (Z.36) — 221.3 (Z.43).

47: Vom Apellaios 29 bis Dystros 31 sind es 30 Monate, weil 2 Schaltmonate dazwischenfallen (im J.29 u.31) vgl. E. Meyer, *Untersuchungen* 79. Tafel I u. Edgar. *P. Mich. Zen. Einl.* 56, Tafel 1. — Der Zins ist berechnet von 639 I, monatlich 12.4.4 (abgerundet), Zins für 30 Monate wäre 382.4.

49: In Frage käme J.31—39 da Philadelphos ein 39 Regierungsjahr erlebte, vgl. PSI VI 583,7; Frank l.c. 29; nachder Stelle zu schliessen, an der die Sklavin in der Urkunde erwähnt ist, lautet die Ergänzung: Jahr 31.

50: Statt 66.3 lies 66.4, der Rechenfehler wurde in Z.53 berichtigt.

52: Vielleicht liesse sich das o in der Urkunde doch zu ἀπό ergänzen; das o ist bekanntlich mitunter sehr klein geschrieben, sodass es Edgar an der unleserlichen Stelle nicht als eigenen Buchstaben unterscheiden konnte, vgl. im übrigen Edgar, Anm. zu Zeile 52.

53: 133,2 = 66.4 (statt 66.3 Anm.Z.50) + 66.4 (Z.53).

54: 354.4 = 221.3 (Z.42) + 133.2 (Z.53).

57: 505.5 = 860 4 (Z.36) — 354.5 (Z.54).

58—62: gestrichen, ersetzt durch Verso Z.115—119. Vermerk αἰτεῖ ὀπίσω siehe Rückseite, Naber, *Aegyptus* XIV, 298 ist für ζητεῖ ὀπίσω, was aber an der Sache selbst nichts ändert.

58: 369.4.4 vgl.Z.47.

61: 136—4 = 505.5 (Z.57) — 369.4.4 (Z.47—58).

115—119: sind sinngemäss hier einzusetzen, vgl. Anm. zu 58—62.

117: 10 D. berechnen sich von 500 D. Restschuld (grob für 505.5, Z.57) zu dem Satz von monatlich 2 Drachmen pro Mine (Z.4).

118: Zwar werden manchmal auch freie Arbeiter als *σώματα* bezeichnet. Hellebrand, *Arbeitsrechtliches i.d. Zen. Pap.* 249; doch ist hier die Übersetzung Sklavinnen sicher, vgl. Taubenschlag, *Sav. Z.* 50,141 Anm. 3.

69: προσδέχσθαι: LidelI — Scott s.v. übersetzen dies mit: *credit a sum to a person or an account*, ebenso P.Cair.Zen.III 59 306,11

70: $659.1 = 525,5 (Z.66) + 133.2 (Z.53,69)$.

76: $96 D Si = 32 D(Z.72) + 4 D(Z.74) + 60 D(Z.75); 42.2 Ku = 38 D(Z.72) + 4.2.4 (Z.73)$; Zenon hat hierbei 4 Chalkus (= 1/2 Obol) vergessen.

78: Aus der Ptolemäerzeit sind uns verschiedene Artaben bekannt, so zu 24,26,30,36,40 und 42 Choinikes; die Choinix war etwas kleiner als unser Liter; Hultsch, *RE Suppl.*I (1903) s.v. *Artabe*; Wilcken, *Grundzüge* LXVIII; Viereck, *Philadelphia*, 43. Die in den Rechnungen Zenons verwendete Artabe war die zu 40 Choinikes, Edgar, *Einl. zu P.Cair. Zen. II* 59292.S.135.

79—81: $112 D Si (Z.81) = 96 (Z.76) + 16 (Z.77)$. Zu $94.2.4 Ku (Z.81)$: Wenn man annimmt, dass der Weizen vom J.35 zum selben Preis berechnet wurde, wie der vom J.33 und weiter vom dem normalen Verhältnis Weizen zu Gerste = 5:3 (Heichelheim, *Schwankungen* 58, vgl. P.Lille I 30,11) ausgeht, kommt man in Z.79 auf 8 Dr. für 10 Art. Gerste u.in.Z. 80 auf 12 Dr. für 10 Art. Weizen. $94.2.4$ ergibt sich demnach aus $42.2. (Z.76) + 20 D. (Z.77) + 12.D (Z.78) + 8 D. (Z.79) + 12 D. (Z.80)$, dabei hat Zenon die in Z.76 fehlenden 4 Chalkus wieder ausgeglichen.

82: $199 D Si = 112 D Si (Z.81) + 87 D Si (Z.82)$ statt $94.2.4 Ku (Z.81)$.

84: ἀνηνέγ[χαμεν] kann auch heissen *gebucht*: der Sinn wäre dann: 2 Mühlesteine, die er uns laut unserer Eintragung gegeben hat, vgl. Kiesling, *WB IV* s.v.

88: Wenn 10 Dr. in Z.87 richtig sind — nach Edgar ist die Lesung unsicher — ist der Preis für 10 Art. Weizen 26.4 Ku vgl.Z.92. Die Getreidepreise schwankten zu Zenons Zeit sehr stark vgl. Préaux *L'Economie* 137 ff.

91: $140 Dr. = 120 (Z.89) + 20 (Z.86)$.

92: $76,4 = 10 (Z.87) + 26.4 (Z.88) + 40 (Z.90)$.

$210.4 Si = 140 D Si (Z.91) + 70.4 Si (Z 92)$ statt 76.4 Ku.

93: Hier zieht Zenon die Bilanz zwischen dem, was beide Parteien von Hand zu Hand, d.h. ohne Errichtung einer Urkunde über das betreffende Geschäft, bekamen. Dass diese Bilanz für Zenon passiv ist, wird durch *ὑπρέξομεν* wiedergegeben, ebenso z. B. in P. Cair. Zen. IV 59790,25; vgl. auch P. Cair. Zen. II 59292,498.28 wurde errechnet aus $140 Dr. (Z. 91) - 112 D (Z. 81)$. Zenon hat zuerst Silber und Kupfer gesondert abgezogen, dann erst umgerechnet und deshalb 28 gestrichen, 11 D ist nicht richtig, denn $210.4 (Z.92) - 199 D (Z.82) = 11.4$; vgl. Zeile 95.

94: $2.1.4$. berechnet sich aus $76.4. (Z.92) - 74.2.4 (Z.81)$; dabei Lesefehler in Zeile 81: als o gelesen, deshalb 74 statt wie richtig 90 Dr. Übernommen; vgl. Edgar l. c.

95: siehe Z. 93 Anm. — Hier ist der Rechenfehler von Z.93:11 D — berichtigt in 11.4.

96: vgl. Zeile 94.

- 98: 631.1 = 659. (Z.70) — 28 (Z.93); statt dessen (vgl. Anm. zu 93): 647.3 = 659.1 (Z.70) — 11.4 (Z.93/95).
- 99: 525.5 Vgl.Z.67.71, 523.3.4 = 525.5 — 1.1.4 (Z.94)
- 101: Die Änderung des συνετάξατε in συνεκρίνατε ist lediglich als stilistische
- 106: Verbesserung aufzufassen, ebenso die Änderung von ὑ[στέρ]ωμεν in
- 113: ὑστερήσωμεν, Wessely, l. c. S. 325.
- 120: Entwurf eines Zeitsatzes als Überschrift, vgl. Edgar l. c. πρόσ = gegen, in Sachen gegen, siehe Chr. II 372,16 (= BGU I 114).
- 123—132: Entwurf eines Begleitschreibens an Zenis und Diodoros.
- 133: Beginn der zweiten Aufstellung. Wie Zenon auf 543.2 kam, ist nicht ersichtlich. 410 D errechnen sich aus 543.2 — 133.2 (Z.53, Sklavinnen). *Apophora* etwa Mietlohn. Zins u. *Apophora* von Gorpieios 27 — Artemisios 28. vgl. Zeile 5—7. Die *Apophora* beträgt monatl. 10 Dr.
- 134: 100 D Si entspricht 108 2 Ku. Gehalt in Zeile 11. Von da an = vom Gorpieios 27 an. 73.4 Ku = 182 (Z.133) — 108.2 (Z.134).
- 135: Der Zeitabschnitt entspricht dem in Z.15/16 ἐἰς τὰ: ergänze ὀψώνια (Edgar) d. h. als Vorschuss auf den Gehalt. 100 D. Si. 40 Ku 2.24,25.
- 136: 96 D. Si, 42.2 Ku: Zeile 76; Zenon hat den dort gemachten Fehler einfach abgeschrieben. 410 D: Zeile 133.
- 137: 196 D Si = 100 (Z.135) + 96 (Z.136) 82.2 Ku = 40 (Z.135) + 42.2 (Z.136). 255.4 = 73.4 (Z.134) + 182 (Z.135).
- 138: 237.3 Si = Gehalt Daisios — Hyperberetaios Jahr 28 (Z.23). 100 D. Si ist der Vorschuss von Z.135. vgl. Z.24.25 — Davon rechnen wir auf an., Ergänzung Edgar.
- 139: 40 D Ku: Z.135. 100.3.4 Si = 237.3 (Z.138) — 100 D.(Z.138) — 36.5.4 (Z.139).
- 140: Zins Xandikos bis Panemos, vgl. Z.29.30. 220 D. ist korrigiert aus 328. 2.6. 328.2.6 = 255.4 (Z.137) + 72.4.6 (Z.140). Vgl. Anm. Edgar l. c. 220 D. Ku = 255.4 (Z.137) — 108.2.6 (Z.139) + 72.4.6. (Z.140).
- 141: 237.3: Gehalt Dios bis Dystros 28, vgl. Zeile 31/33.
- 142: 228.2.6 Ku ist korrigiert aus 328.2.6 (Z.140 Anm) Zenon änderte aber nur das τ in σ und vergass den Rest auch abzuändern. 16.4: ein Rechenfehler, richtig wäre 26.4, das sich aus 237.3 (Z.141) — 210.5 (Z.142) ergibt, vgl. Edgar, l. c.
- 143: 79.2 = 96 (Z.136) — 16.4 (Z.142).
- 144: Dazu vgl. Z.77. 95.2. Si = 79.2 (Z.143) + 16 (Z.144): 62.2 Ku = 42.2 (Z.143) + 20 (Z.144).
- 145: Loios bis Dios 29, vgl. Z.37,38.
- 146: Zum zurückgehaltenen Gehalt Xandikos — Gorpieios 29 siehe Z.39/41.
- 147: 135.—6 = 62.2 (Z.144) + 72.4.6 (Z.145).
- 148: λοιπόν: So wird oft die Restschuld bezeichnet, Weber, *Untersuchungen* 174. 95.2: Z.144. 65 = 285 (Z.146) — 124.4.2 (Z.147) — 95.2. (Z.148).
- 149: Dystros fälschlich als Schaltmonat bezeichnet. Der Schaltmonat Peritios embolimos ging dem Dystros voran. Richtig benannt in Z.45/47. Der Zins ist richtig berechnet von 345 D. Kapital (Z.145).
- 150: 140 D Si und 76 Ku: Zeile 91,92.
- 151: 212.1.4 Si = 345 Si (Z.148) — 140 Si (Z.150) + 7.1.4. Si. 7.1.4. Si entspricht 7.5 Ku ergibt sich aus 84.3 Ku (Z.149) — 76.4 Ku (Z.150). Zins in der

gleichen Höhe nach dem Prinzip: *ne ultra alterum tantum* festgesetzt. 20 Si u. 20 Ku von Python: Vgl. Z.63.

152: 32 Dr. für Getreide, vgl. dazu Z.78/81. $232.1.4 \text{ Si} = 212.1.4 \text{ Si (Z.151)} + 20 \text{ Si (Z.151)}$. $264.1.4 \text{ Ku} = 212.1.4 \text{ Ku} + 20 \text{ Ku (Z.151)} + 32 \text{ Ku (Z.152)}$.

153: $514.1.4 \text{ Ku} = 212.1.4 \text{ Ku (Z.151)} + 250 \text{ Ku (Z.153)}$.

154: Damit bricht die zweite Aufstellung ab.

155: Beginn der dritten Aufstellung.

156,157: Vorschuss, vgl. Z.24,25.

158,159: Der Zins berechnet sich von 900 Dr. Der Vorschuss ist zinslos.

161—162: Während im ersten Entwurf Z.35 mit Wirkung vom Panemos 29 das zinsentragende Kapital verringert wurde, berechnet sich hier der Zins bis zum Dios 29 von 900 Drachmen.

163: $504 = 26 \text{ (Z.159)} + 234 \text{ (Z.160)} + 144 \text{ (Z.162)}$. $465.1.4 \text{ Ku}$: gemeint ist Si.

166:

168: } Zenon wollte anscheinend die einzelnen Si—Beträge in Ku umrechnen,

171: } rechnete aber dann lieber den Zins in Z.163 in Silber um.

173: }

166: Siehe Z.10,11,134.

168: Vgl.Z.22.138 Daisios bis Hyperberetaios sind nur 5 Monate, Zenon hat 6 geschrieben, aber richtig berechnet.

170: Vgl. Z.33.141.

172:—173: Vgl. Z.40.41.146.

174: $860 = 100 \text{ (Z.161)} + 237,3 \text{ (Z.168)} + 237,3 \text{ (Z.171)} + 285 \text{ (Z.173)}$. $\iota = \tau\acute{o}\upsilon\tau\omega\nu$ oder $\phi\upsilon\nu$, Wilcken, *Archiv* 9,230.

175: 485.1.4: Zeile 163.

176: 136.5.4 = Zeile 156.157.

178: $602.1 = 465.1.4 \text{ (Z.163.175)} + 136.5.4 \text{ (Z.176)}$; Zenon hat hier Si und Ku zusammengezählt ohne Umrechnung und ohne *Agio*.

180: $257.5 = 860 \text{ (Z.174)} - 602.1 \text{ (Z.178)}$. Philon musste jedoch nicht nur 257.5 zahlen, sondern $900 \text{ (Z.155)} - 257.5 = 642.1$. Zu diesem richtigen Ergebnis kommt man, wenn man $\beta[\alpha\lambda\lambda\acute{o}]\mu\epsilon\theta\alpha$ mit: wir wenden auf = rechnen an — übersetzt. Dass $\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ auch transitiv gebraucht werden kann, zeigt Hdt.9,74: $\beta. \acute{\alpha}\gamma\kappa\upsilon\rho\alpha\nu = \text{Anker werfen}$. — Vielleicht machte aber Zenon hier Schluss, weil er zum falschen (257.5) Ergebnis kam, vgl.Z.181,182.

181,182: Übersetzung nach der Ergänzung Bilabels, SB 6771. Auch die Übersetzung Edgars (end of the roll: this part is not to be used) erscheint möglich. Vgl. unten S. 22.

P. Cair. Zen. III 59356:

1: $514.1 = 525.5 \text{ (Z.66 P.Cair. Zen. III 59355)} - 11.4 \text{ (Z.93.95)}$.

2: 525.2: Zenon hat $1/2 \text{ Dr.}$ vergessen, richtig 525.5 in P.59355 Z.67,71,99 und hier Z.6,12,15.

5: $647.3 = 514.1 + 133.2 \text{ (Z.53.69)}$.

16: $1173.2 = 647.3 \text{ Si} + 525.5 \text{ Ku}$; Si und Ku wurden ohne Umrechnung zusammengezählt.

§ 4. Die Zeitberechnung

Als Grundlage für die juristische Betrachtung unseres Papyrus müssen wir uns zunächst mit seiner Entstehungszeit und mit der Berechnung der in ihm vorkommenden Zeitabschnitte befassen.

In der früheren Ptolemäerzeit wurden die griechischen Urkunden gewöhnlich nach den Regierungsjahren der Könige datiert, wobei diese sog. „Königsjahre“ jeweils im Jahrestag der Thronbesteigung des betreffenden Königs begannen⁶⁴, sodass bei jedem Herrscher der Jahresbeginn auf einen anderen Tag des mazedonischen Kalenders fiel. Unter Philadelphos war daher entsprechend seinem Regierungsantritt Jahresbeginn der 25 oder 26 Dystros⁶⁵, der Xandikos der erste vollständige Monat⁶⁶, der Dystros der letzte Monat⁶⁷, während unter Euergetes das Königsjahr am 25 Dios begann, weil er an diesem Tage im Jahre 246 v. Chr. die Herrschaft angetreten hatte⁶⁸.

Aus dem Zenon-Archiv wissen wir, dass Zenon in der zweiten Hälfte der Regierungszeit des Königs Philadelphos und in den ersten Jahren des Königs Euergetes lebte⁶⁹. Dementsprechend können wir in unserer Urkunde die Jahre von 27 aufwärts ohne weiteres auf Philadelphos, die Jahre 1 — 4 auf Euergetes beziehen. Da Euergetes im Jahre 246 König wurde, entspricht das Jahr 4, in dem unsere Urkunde errichtet wurde, dem Jahre 243 v. Chr. (vgl. Zeile 59,117).

Die Berechnung der einzelnen Zeitabschnitte für Zinsen und Oponion bereitet keine grossen Schwierigkeiten, wenn man berücksichtigt, dass die Monate des mazedonischen Kalenders kürzer waren als unsere Monate⁷⁰ und dass zum Ausgleich dafür in jedem zweiten Jahr ein 13 Monat eingeschaltet wurde. Dieser wurde

⁶⁴ Edgar, *Einl. P. Mich. Zen.* S. 50.

⁶⁵ Frank, *Archiv f. Pap.* II, 5; Edgar a. a. O. S. 52; vgl. P. Cair. Zen. II 59209.

⁶⁶ E. Meyer, *Untersuchungen* (Z. Beiheft z. Archiv) S. 10, vgl. Text Zeile 159, ff.

⁶⁷ Die Reihenfolge der Monate war demnach unter Philadelphos: Xandikos, Artemisios, Daisios, Panemos, Loios, Gorpicios, Hyperberetaios, Dios, Apellaios, Aydnaios, Peritios, Dystros; E. Meyer a. a. O. S. 79, Edgar a. a. O. S. 56.

⁶⁸ Ditt. *Or. Gr.* 56,5 ff (Dekret von Kanopos), dazu Mahaffy-Smyly, P. Petr. III S. 331; Frank, *Archiv. f. Pap.* 11, 22.26.

⁶⁹ Vgl. z. B. P. Cair. Zen. I 59003, 590094, 59102-104, III 59340.

⁷⁰ Durchschnittliche Länge 29 $\frac{1}{2}$ Tage, daher wurden 6 Monate zu 30 Tagen und 6 Monate zu 29 Tagen gezählt, Edgar a. a. O. S. 51.

in der zweiten Hälfte der Regierungszeit des Philadelphos nach dem Peritios eingelegt und hiess deshalb Peritios embolimos⁷¹; unter Euergetes folgte der Schaltmonat auf den Hyperberetaios. Als Schaltjahre kommen für die Zeit unserer Urkunde die Jahre 27, 29, 31, 33, 35, 37, 2 und 4 in Frage⁷².

Bei Berechnung des Zeitabschnitts unserer Urkunde fragt es sich allerdings, wie Zenon in Zeile 116 ff. auf 12 Jahre 6 Monate kam. Frank⁷³ hat entgegen R. Meyer⁷⁴ und Beloch⁷⁵ nachgewiesen, dass Zenon hierbei nicht nach Königsjahren, sondern nach Finanzjahren gerechnet hat. Das Finanzjahr begann sowohl unter Philadelphos als auch unter Euergetes am 1. Mecheir⁷⁶. Während bei einer Berechnung nach dem Königsjahr zu berücksichtigen gewesen wäre, dass das 39 Jahr des Philadelphos⁷⁷ unvollständig war, ermöglichte das Finanzjahr die einfache Addition der Jahre ohne Rücksicht auf den dazwischenliegenden Regierungswechsel. Die Untersuchungen Franks haben ergeben, dass der von Zenon angegebene Zeitraum von 12 Jahren und 6 Monaten richtig berechnet ist⁷⁸. Demnach muss der in Zeile 59 angegebene Zeitraum vom Jahr 32 — 4 (12 Jahre) falsch berechnet worden sein und wurde aus diesem Grund von Zenon gestrichen. Es ist deshalb nicht möglich, wie Beloch⁷⁹ sich auf diese Stelle zu stützen und die von Zenon dafür eingesetzten Zeilen 115 ff. hintanzusetzen⁸⁰.

Die Lösung Franks erübrigt aber auch die Vermutung E. Meyers⁸¹, der annimmt, der Schreiber habe in Zeile 116 zwar Artemisios in Xandikos geändert, aber vergessen, entsprechend auch 6 in 5 zu ändern, da nach der Zählung Meyers die Zeitspanne 12 Jahre und 5 Monate beträgt. Die Korrektur in Zeile 116 lässt sich m. E. daraus erklären, dass sich Zenon in Philadelphos angewöhnt

⁷¹ Frank, a. a. O. S. 9.

⁷² Vgl. Edgar, *Einl. P. Mich. Zen.* S. 56 und Text Zeile 7,46, 149, 153 160.

⁷³ *Archiv f. Pap.* 11, 28 ff.

⁷⁴ *Untersuchungen* S. 32 ff.

⁷⁵ *Archiv f. Pap.* 8 S. 4 ff.

⁷⁶ Edgar a. a. O. S. 50.

⁷⁷ Dass Philadelphos ein 39 Jahr erlebte, ist erwiesen durch PSI IV 368. 388 VI 583, 7.

⁷⁸ Frank, a. a. O. S. 31 ff.

⁷⁹ *Arch. f. Pap.* 8, 4 ff.

⁸⁰ Vgl. Frank a. a. O. S. 30.

⁸¹ *Untersuchungen* S. 32 ff.

hatte, den einfacheren ägyptischen Kalender zu benutzen⁸², bei dem für ein griechisches Gericht bestimmten Schriftstück aber naturgemäß den mazedonischen Kalender anwenden musste. Bei der Umrechnung vom ägyptischen in den mazedonischen Kalender war ihm zunächst ein Fehler unterlaufen, der nachträglich ausgebessert wurde. Ein solcher Fehler war leicht möglich⁸³, da sich die ägyptischen Monate nicht genau mit den mazedonischen Monaten deckten⁸⁴ und sich das Verhältnis zwischen den beiden Kalendern jedes Jahr verschob⁸⁵. Auch in anderen Fällen machte Zenon bei der Kalenderumrechnung Fehler⁸⁶; so können wir z. B. in unserer Urkunde in Zeile 149 feststellen, dass er den Dystros statt den Xandikos als Schaltmonat bezeichnet⁸⁷ und in Zeile 158 ff. den Schaltmonat ins Jahr 28 statt ins Jahr 27 setzt.

Anhang zu § 4:

Übersicht über die Berechnung der Zeitabschnitte für Zins und Opsonion in den drei Entwürfen unseres Papyrus.

I. Zins

1. Entwurf

Zeile	Zinsperiode	Monate
5 - 7	Gorpieios 27 - Artem. 28	10
15 - 16	Daisios 28 - Dystros 28	10
29 - 30	Xandikos 29 - Panemos 29	4
37 - 38	Loios 29 - Dios 29	4
45 - 47	Apellaios 29 - Dystros 31	29
58	wie Zeile 45/47	
59	Jahr 32-4	12 Jahre (falsch. siehe Seite 26)
116 - 117	Apellaios 29 - Xandikos 4	12 Jahre u. 6 Monate

⁸² Vgl. P. Cair. Zen. III 59299,11; 59300,20; 59302,21; 59310,9; 59317,15; 59331, 16. 59367, 1.

⁸³ Pr é a u x, *Chron. d'Eg.* IX 351.

⁸⁴ Siehe die Berechnung bei Frank, *Archiv. f. Pap.* 11, 31.

⁸⁵ Vgl. die Tafeln bei Edgar, a. a. O. S. 50 ff.

⁸⁶ Viereck, *Philadelphia* S. 27; Wilcken *Arch. f. Pap.* 6, 449.

⁸⁷ Vgl. dazu Edgar, Anm. zu Zeile 149.

2. Entwurf

Zeile	Zinsperiode	Monate
133	wie im 1. Entwurf	
135	„	
140	„	
145	„	
149	Apellaios 29 - Dystros 29	5

3. Entwurf

Zeile	Zinsperiode	Monate
158 - 159	Gorpieios 27 - Dystros 27	7 ⁸⁸
160	Jahr 28	13 ⁸⁹
161 - 162	Xandikos 29 - Dios 29	8

II. Opsonion

Zeile im Entwurf			Gehaltsperiode	Monate	Verrechnungsm im Logos des Apollonios
1	2	3			
10/11	135	165/166	Xandikos-Artemisios 28	2	Artemisios 28
22	138	167/168	Daisios-Hyperberetaios 28	5	Xandikos 29
32/33	141	169/171	Dios-Dystros 28	5	Panemos 29
40/41	146	172/174	Xandikos-Gorpieios 29	6	Dios 29

§ 5. Silber — und Kupferzahlungen

Bei den verschiedenen Verrechnungen in unserer Urkunde, vor allem von Opsonion und Zins, fällt uns auf, dass uns einmal die ἀργυρίου δραχμή ein anderes Mal die χαλκοῦ δραχμή begegnet. Man fragt sich deshalb, in welchem Verhältnis Silber — zu Kupferzahlungen angerechnet wurden.

Zunächst könnte man geneigt sein, z. B. den 20 Drachmen in Silber von Zeile 64 den vielfachen Wert der 20 Drachmen in Kupfer von Zeile 65 zuzuschreiben. In der Tat war das Verhältnis Kupfer

⁸⁸ Vom Gorpieios 27—Dystros 27 waren es 8 Monate, dafür hatte das Jahr 28 nur 12, nicht 13 Monate.

⁸⁹ Zwischen Apellaios 29 und Dystros 31 liegen 2 Schaltmonate, die Zeitspanne beträgt daher 30 Monate nicht 29.

zu Silber bis auf Alexander den Grossen etwa auf 1: 110/120 gestanden und hatte sich durch den Einfluss der ungeheuren Edelmetalleroberungen Alexanders in Persien⁹⁰ auf ein Verhältnis Cu : Arg = 1 : 60 zur Zeit des Philadelphos verschoben⁹¹. Der Ausdruck χαλκοῦ δραχμῆ, der uns in unserer Urkunde laufend begegnet, sollte jedoch nicht dieses Verhältnis 1 : 60 ausdrücken. Vielmehr ist zu beachten, dass im 3. Jahrhundert v. Chr. alle Zahlungen, die in Kupfermünzen erfolgten, in der Werteinheit der Silbermünze ausgedrückt wurden⁹². Χαλκοῦ δραχμῆ bezeichnet demnach den Gegenwert einer Silberdrachme, wobei durch den Zusatz χαλκοῦ gegenüber der ἀργυρίου δραχμῆ nur ausgesagt wird, dass die betreffende Summe statt in Silbergeld in Kupferkleingeld ohne *Agio*, d. h. ohne einen prozentualen Zuschlag, bezahlt werden darf⁹³.

Dass Zahlungen in Kupfergeld nicht als vollwertig angesehen wurden, beweist auch eine Stelle der *Nomoi telonikoi* des Philadelphos, wo der König vorschreibt, wieviel Obolen ἀλλαγή = *Agio* auf den Stater gezahlt werden sollten⁹⁵; leider hat der Papyrus an der Stelle eine Lücke, die uns über die Höhe der *Allagé* Auskunft geben könnte. Wir kennen die normale Höhe des *Agios* zur Zeit unserer Urkunde aber aus verschiedenen Papyri.

So wird in P. Lille I 30, 12 (Jahre 2—4 des Euergetes) von 12.3 Dr. ein *Agio* in Höhe von 1 Dr. 2 Ob. berechnet; in P. Lille I 36,4 (Jahr 4 des Euergetes) beträgt das *Agio* ebenfalls ca 10⁰/₀ (6,3 von 58.4). In P. Cair. Zen. I 59090, 11 (258 — 257 v. Chr.) beträgt das *Agio* 2 Obolen, in P. Cair. Zen. V. 59851 (b), 9 2 1/2 Obolen auf den Stater. Wir können also für die Zeit unserer Urkunde⁹⁶ allgemein ein *Agio* von rund 10⁰/₀ annehmen⁹⁷.

⁹⁰ 180 000 Talente, was etwa 180 000 000 Dollar entspricht, vgl. W. L. Westermann, *Banking in Antiquity*, 43.

⁹¹ Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 428, Pr é a u x, *L'Economie* 227. Gold zu Silber stand um die Mitte des 3 Jh. v. Chr. 13 1/3 : 1, P. Cair. Zen. I 59022 (wahrscheinlich aus dem 28 oder 29 Jahr des Philadelphos, Anm. E d g a r).

⁹² Heichelheim, *Schwankungen*, 10 Anm. 2.

⁹³ Heichelheim, *Schwankungen* 17.

⁹⁴ Vgl. auch PSI IV, 388, 44; P. Lille I 36,5.

⁹⁵ Chr. I 181 = P. Rev. 76,4.

⁹⁶ Später war das *Agio* niedriger vgl. Heichelheim, *Schwankungen* 20; siehe z. B. Chr. I 306 (227 v. Chr.) Zeile 15: 14 Drachmen auf 448 Dr. Zeile 2 Drachmen auf 64 Dr.

⁹⁷ Wilcken, *Grundzüge* LXIV, Pr é a u x, *L'Economie*, 277.

Dies wird, wie schon durch andere Zenon-Papyri⁹⁸, auch durch unsere Urkunde bestätigt, wo wir in Zeile 11 ohne Schwierigkeit ein *Agio* von 2 Obolen auf den Stater errechnen können. Weitere Umrechnungen nach demselben Prinzip finden sich in der Urkunde des öfteren⁹⁹.

Auffällig ist, dass in Zeile 178 das *Agio* nicht beachtet wurde und Zenon zu seinem Gunsten Kupfer = Silber setzte und beides zusammenzählte, ebenso in P. Cair. Zen. II 59356, 16. Da es sich beide Male um beachtliche Summen handelt, bei denen die Umrechnung unterlassen wurde, (465.1.4 Ku bzw. 525.5 Ku), könnte man annehmen, dass Zenon auf diese Weise Philon übervorteilen wollte. Doch steht dies keineswegs fest. Die beiden Fehler stammen aus Schreiben, die an Philon gerichtet sind; Zenon musste sich also bewusst sein, dass Philon alles genau nachrechnen würde. Wahrscheinlich war Zenon des weiteren Rechnens müde und wollte Schluss machen¹⁰⁰ oder er hat die Umrechnung einfach vergessen, was uns bei der grossen Anzahl der in dem Papyrus enthaltenen Rechenexempel nicht verwundern darf.

II. Teil: Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht.

§ 6. Gerichtsverfassung

I. 1. Wir haben bereits oben S. 11 ff. festgestellt, dass sowohl Zenon als auch Philon Angestellte des Apollonios waren. Andererseits wissen wir, dass in der Ptolemäerzeit verschiedene Sondergerichte üblich waren¹ und dass auch Apollonios als Dioiketes und Gutsbesitzer eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit ausübte². Bei einem Streit zwischen zwei Angestellten des Apollonios liegt es deshalb nahe, zunächst nicht an einen Prozess vor einem ordentlichen Gericht, sondern an ein im Auftrag des Apollonios durchgeführtes

⁹⁸ PSI V. 518, 7; P. Cair. Zen. I 59090, 11.

⁹⁹ in den Zeilen 26, 34, 81/82. 92. 134. 139. 142. 147. 157. 163. 166.

¹⁰⁰ Von dieser Überlegung geht auch meine Übersetzung der Zeilen 181, 182 aus.

¹ Darüber: Berneker, *Die Sondergerichtsbarkeit im griechischen Recht Ägyptens*, u. Bespr. v. Kunkel in *Sav. Z.* 57, 401 ff.

² Balogh, l. c. 21 ff.

Gerichtsverfahren zu denken. Wir müssen daher zuerst nachprüfen, ob Zenon und Philon auch nicht zur Zeit des Streits in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Apollonios standen.

Rostovtzeff vertritt die Ansicht, dass Apollonios nach dem Regierungsantritt des Königs Euergetes aus seiner Stellung entlassen und seines Vermögens beraubt wurde und dass sein Leben mit einer Katastrophe endete³. Edgar geht nicht soweit, wie Rostovtzeff zu behaupten, Apollonios sei nach der Thronbesteigung des Euergetes hingerichtet worden⁴, meint aber auch, dass im Jahre 4, also zur Zeit des Streits, die *Dorea* konfisziert und Apollonios entweder tot oder beim König in Ungnade war⁵. Dass die *Dorea* unter Euergetes nicht mehr im Besitz des Apollonios war, können wir für das Jahr 5⁶ und die spätere Zeit⁷ beweisen. Für die Zeit vor dem 5 Regierungsjahr des Euergetes, in dem wir bereits einen Theogenes als Dioiketes kennen⁸, haben wir keinen sicheren Beweis für das Ende der amtlichen Laufbahn des Apollonios. Die ungewohnte Bezeichnung als *παρεπίδημος*⁹ in P. Mich. Zen. 66 aus dem Jahr 3¹⁰ und die seines Handelspartners Jason in PSI IV 385, 4 aus dem Jahre 2, auf die sich Edgar stützt¹¹, könnte zum Beweis dafür nicht genügen. Aber bereits die Tatsache, dass uns Apollonios in der Zeit des Euergetes nicht mehr als Dioiketes begegnet, macht es wahrscheinlich, dass er zur Zeit unseres Streites bereits tot war, wenn man dabei auch nicht gleich an ein gewaltsames Ende denken muss¹². Darauf dass Apollonios im Jahre 4 nicht mehr Dioiketes war, deutet auch P. Cair. Zen. V 59832 hin¹³.

³ Rostovtzeff, *Estate* 19 ff. und 182. Rostovtzeff stützt seine Ansicht vor allem auf den nicht veröffentlichten P. Lond. Inv. 2087, der jedoch nicht datiert ist.

⁴ Edgar, *Einl. P. Mich. Zen.* 7.

⁵ Edgar, a. a. O. 7 und 32.

⁶ P. Cair. Zen. 59366.

⁷ Z. B. P. Cair. Zen. III 59372, 11 aus den Jahre 8.

⁸ P. Petr. II 38 (b), 5.

⁹ Zur Wortbedeutung siehe Lipsius, *Attisches Recht* 370.

¹⁰ Auch der *παρεπίδημος* in PSI IV 389, 3 (Jahr. 5) ist unser Zenon PSI VI S. 1.

¹¹ *Einl. P. Mich. Zen.* S. 7.

¹² Seider, l. c. 45 und Préaux, *Chron. d'Eg.* XV. 176.

¹³ Siehe zu dieser Urkunde auch die Besprechungen von H. I. Bell in *The Classical Review* LXI Nr. 3, 4 und vor allem von Claire Préaux in *Chron. d'Eg.* XXII 145.

Während aus diesem Papyrus jedoch nicht hervorgeht, aus welchem Jahr er stammt, so erfahren wir doch daraus, dass Zenon von Apollonios aus seinen Diensten entlassen wurde und zwar entweder noch während der Regierungszeit des Philadelphos im Jahre 38, oder erst im 1. oder 2. Jahr des Euergetes¹⁴. Demzufolge war Apollonios jedenfalls zur Zeit des Streits im Jahre 4 nicht mehr Dienstherr des Zenon. Wir können in Chrysermos deshalb keinen Beauftragten des Apollonios sehen, der dessen Gerichtsbarkeit ausübte, so wie sie z. B. Zenon während seiner Tätigkeit auf der *Dorea* ausgeübt hatte¹⁵.

2a α). Chrysermos muss vielmehr in eigener Zuständigkeit angegangen worden sein. Wir müssen daher versuchen, mit Hilfe der Namen Zenis, Diodoros und Chrysermos der Lösung der Frage näher zu kommen, um welches Gericht es sich hier handelte. Während uns im Zenon-Archiv m. W. sonst kein Zenis bekannt ist, kennen wir verschiedene Träger des Namens Diodoros, so den oft erwähnten Baumeister¹⁶, den Steinmetz¹⁷, den Arbeiter in Wasserleitungen¹⁸. Von diesen kommt jedoch keiner als Richter in Frage; ausserdem kommt der Name Diodoros in der Antike so häufig vor¹⁹, dass eine Identifizierung schlecht möglich ist.

β). Etwas besser steht es mit unseren Kenntnissen über Chrysermos. Nach Edgar, der die wichtigsten Belege über Chrysermos in Anm. zu Zeile 107 zusammengestellt hat, ist er ein hoher Beamter²⁰.

In *Chr.* I 338 = P. Ent. 60 = P. Magd. 28 (aus dem Jahr 218 v. Chr.) stossen wir auf einen Chrysermos, der in dem Dorf Kaminai eine *Dorea* besass²¹.

In PSI V 513 bekommt u. a. ein Oberst ein Landlos, der einem Chrysermos untersteht. Auch P. Col. Zen. II. 110 handelt von einem Chrysermos, der Befehle erteilen kann (Zeile 2), also sehr

¹⁴ P. Cair. Zen. V 59832, Zeile 4.

¹⁵ Z. B. P. Cair. Zen. III 59443. 59520, Zu 59520 vgl. Berneker, *Sondergerichtsbarkeit* 179.

¹⁶ Z. B. PSI V. 500,3 7. 11.

¹⁷ P. Cair. Zen. IV 59744. 7.

¹⁸ P. Mich. Zen. 45, 22.

¹⁹ Siehe die Liste in R. E. s. v.

²⁰ Edgar, *Einl. zum. Text.* S. 83.

²¹ Darüber auch Schubart, *Einführung* 412.

wohl eine höhere Stellung eingenommen haben kann²². Plutarch erwähnt in Kleomenes 36,1 einen am Königshof bekannten Chrysermos. In *Ditt. Or. Gr.* I 104 finden wir einen alexandrinischen Bürger namens Chrysermos, u. a. wird er bezeichnet als Syngenes des Königs²³. Rostovtzeff²⁴ bezeichnet entsprechend den dort erwähnten Titeln als seine Funktionen: Vorsitzender des Stadtrats von Alexandria, der medizinischen Akademie und der Akademie der Weisheit und Wissenschaften oder des Museums. Bisher ist meist angenommen worden, der Besitzer der *Dorea* in *Chr.* I 338, der General in *PSI V* 513 und der hohe alexandrinische Beamte in *Ditt. Or. Gr.* I 104 seien eine Person und mit unserem Chrysermos identisch²⁵. Davon ist jedoch die Identität mit dem Chrysermos in *Ditt. Or. Gr.* I 104 schon rein zeitlich sehr zweifelhaft. Dittenberger datiert die Urkunde wegen der darin vorkommenden Titel in die Zeit des Epiphanes (205 — 181 v. Chr.) oder des Philometor (181 — 146 v. Chr.), jedenfalls soll sie nicht älter sein als vom Jahr 190 v. Chr. Unser Rechtsstreit dagegen fand im Jahr 243 v. Chr. statt. Edgar hält die Identifizierung trotz der Beobachtungen Dittenberger's für möglich²⁶. Doch müsste Chrysermos, wenn die Annahme Edgars richtig wäre, ein wahrhaft biblisches Alter erreicht haben. Es ist zwar denkbar, dass der spätere Syngenes in jungen Jahren einen niedrigeren Posten bekleidete, doch wurden gerade als Richter schon immer ältere und erfahrene Männer verwendet; z. B. wurden in Athen zur Zeit des Aristoteles jeweils die im 60. Lebensjahre stehenden Männer zum Amt eines öffentlichen Schiedsrichters — *Diaitetes* — herangezogen²⁷. Deshalb ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass unser Chrysermos und der hohe alexandrinische Beamte in *Ditt. Or. Gr.* I 104 identisch sind²⁸. Auch bezüglich der anderen oben erwähnten Träger des Namens Chrysermos dürfte sich der überzeugende Nachweis der Identität nicht so leicht

²² Leider ist dieser Papyrus nur unvollständig erhalten, sodass man daraus nicht viel entnehmen kann.

²³ Zu diesem Titel Wilamowitz-Moellendorf in *Archiv f. Pap.* I. 221 und dazu Anm. Wilcken S. 225, Anm. 1.

²⁴ *Estate* 44.

²⁵ Rostovtzeff, a. a. O. Edgar, *Anm. zu Z.* 107, Kunkel *Sav. Z.* 51 262 Anm. 1.

²⁶ Edgar, *Anm. zu Z.* 107.

²⁷ Arist. Ath. Pol. 53, 2.

²⁸ Gegen die Identität auch Préaux, *L'Economie*, 20 Anm. 1.

führen lassen, es handelt sich immer mehr oder weniger um Vermutungen.

2 b) Auf solchen Vermutungen fussend, vertritt *Berneker* die Ansicht, Chrysermos sei in seiner Eigenschaft als Grundherr aufgetreten, es handle sich demnach um ein Grundherrn-Sondergericht²⁹. Dies setzt voraus, dass zumindest eine der Parteien zur Zeit des Streits auf der *Dorea* des Chrysermos beschäftigt gewesen wäre. Von Zenon wissen wir aber, dass er zu dieser Zeit als Privatmann in Philadelphia lebte³⁰. Dass Philon Angestellter des Chrysermos gewesen sei, hat *Berneker* nicht nachzuweisen versucht und auch *Balogh*³¹ begnügt sich mit der blossen Behauptung. Ohne jeden Anhaltspunkt im Urkundenmaterial ein Abhängigkeitsverhältnis einer der Parteien von Chrysermos anzunehmen, dürfte jedoch zu gewagt sein, um daraus Schlüsse für die Sondergerichtsbarkeit ziehen zu können.

Übrigens steht die Behauptung mit seinen sonstigen Ausführungen in Widerspruch: Da der Beklagte — Zenon — zur Zeit des Streites Privatmann war wie *Berneker* S. 163 einräumt, kann Chrysermos nicht als Grundherr tätig geworden sein, weil ein privates Grundherrngericht nur zuständig war, wenn der *Beklagte* zur *Dorea* gehörte, wie *Berneker* S. 181 an Hand von P. Cair. Zen. III 59466 nachweist.

II. *Balogh* nimmt an, dass Zenon berechtigt gewesen sei, sich wegen seines Anspruchs gegen Philon an die Chrematisten zu wenden, er habe sich aber auf die Klage Philons hin der grundherrlichen Gerichtsbarkeit des Chrysermos aus dem Grund unterworfen, weil er selbst Interesse an der Klärung des Streites und der baldigen Erlangung seines Geldes hatte; wir hätten demnach in Chrysermos einen stillschweigend vereinbarten Schiedsrichter vor uns³². Auch dieser Erklärungsversuch muss daran scheitern, dass wir eine Anstellung Philons bei Chrysermos nicht nachweisen können.

Rostovtzeff meint, Chrysermos sei als „Schiedsrichter und Richter“ zwischen Zenon und Philon tätig geworden, weil er von Euergetes einige von den Schenkungen erhalten habe, die

²⁹ *Berneker*, *Sondergerichtsbarkeit* 163.

³⁰ *Rostovtzeff*, *Estate* 168.

³¹ l. c. 58.

³² l. c. 59.

Apollonios von Philadelphos bekommen hatte³³. Dies ist jedoch nichts mehr als eine Vermutung, die uns für die Erkenntnis des ptolemäischen Gerichtswesens nicht weiterhilft.

III. 1. Unter der Annahme, dass Chrysermos nicht nur Grundherr, sondern auch hoher Beamter war, wurde Chrysermos verschiedentlich als Beamtenrichter angesprochen³⁴. Dafür spricht, dass man sich in Ägypten schon immer mit einem Rechtsstreit statt an ein Kollegialgericht an einen hohen Beamten wenden konnte, der eine gütliche Einigung herbeizuführen versuchte, aber auch eine Entscheidung fällen konnte³⁵. In der Chora erfolgte im 3. Jahrhundert v. Chr. die Einleitung eines Prozesses durch Einreichung einer ἐντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα³⁶ bei dem zuständigen Strategen³⁷. Uns ist nicht bekannt, dass Chrysermos, bei dem Philon die Klage³⁸ eingereicht hatte, Stratege gewesen sei, immerhin liesse sich der hohe militärische Rang des Chrysermos in PSI V 513 damit vereinbaren.

Doch setzt die Annahme der Gerichtsbarkeit eines Strategen voraus, dass der Prozess in der Chora ausgetragen wurde. Wir wissen, dass Alexandria als griechische Stadtgründung eine griechische Polisverfassung und damit gewisse Sonderrechte hatte, z. B. sich selbst Gesetze geben durfte, wenn auch diese Autonomie³⁹ nur wenig Bedeutung gehabt haben kann, da der König mittels seiner unumschränkten Macht jederzeit in der Lage war, seine Wünsche auch in dem „verbündeten“ Alexandria durchzusetzen. Immerhin ist uns m. W. aus dem 3. Jh. v. Chr. kein Stratege für Alexandria bekannt⁴⁰.

Wir müssen daher feststellen, wo sich der Prozess abspielte, unterscheidet doch bereits Mitteis zwischen der Gerichtsbarkeit

³³ Estate 44.

³⁴ Edgar, *Einl. z. Text*, S. 83, Kunkel, *Sav. Z.* 51, 262 Anm. 1 und P. Meyer *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40 S. 213.

³⁵ Seidl, *Ptol. R.G.* 23.

³⁶ Die Anrufung des Königs als des obersten Gerichtsherrn (Semeka 20) war hierbei nur Formsache, Mitteis, *Grundzüge* 2,13.

³⁷ Berneker, *Prozesseinleitung* 31.

³⁸ ἐντυγγάνειν hat zwar keine so enge Bedeutung wie ἐντευξις (Jörs, *Sav. Z.* 36, 272 Anm. 1), da aber Philon mit seiner Eingabe ein Verfahren in Gang brachte, kann man von einer Klage sprechen.

³⁹ Dazu noch P. Hal. I S. 168.

⁴⁰ Seidl, *Ptol. R.G.* 11.

in der Chora und den alexandrinischen Gerichtshöfen⁴¹. Dazu erscheint es angebracht, zunächst von dem Ort auszugehen, an dem sich die Streitteile in der Zeit aufhielten, aus der die Syngraphé stammt, auf die unser Papyrus laufend Bezug nimmt, also vom Jahre 27 des Philadelphos⁴².

Zu dieser Zeit war Zenon als Handelsagent des Apollonios in Palästina⁴³. Drei Monate nach Errichtung der Syngraphé, am 13 Apellaios 27, fragt Demetrios bei Zenon an, wohin er das Geld für ihn schicken solle⁴⁴; Zenon scheint also noch immer auf Reisen zu sein. Doch schliesst dies nicht aus, dass er sich zwischenzeitlich im Gorpieios in Alexandria aufgehalten haben kann⁴⁵, das der Ausgangspunkt seiner Reisen war. Nach den uns über den Aufenthalt Zenons im Jahr 27 bekannten Zeugnissen ist es möglich, dass die Syngraphé in Alexandria oder auf Geschäftsreisen errichtet wurde; jedoch kommt Philadelphia als Vertragsort nicht in Frage, da Zenon erst zwei Jahre später am Ende des Jahres 29⁴⁶ Verwalter der *Dorea* wurde.

Philon war zu Beginn des Jahres 28 bereits Angestellter des Apollonios, wie die Erwähnung des Logos des Apollonios in unserem Papyrus beweist⁴⁷. Ob er diesen Posten auch schon im Jahr 27 innehatte, wissen wir nicht. Möglich ist jedenfalls auch, dass er um diese Zeit mit Zenon in Palästina war, worauf P. Cair. Zen. I 59004 hindeutet⁴⁸. Auch nach dem Aufenthalt Philons zu schliessen, muss der Darlehensvertrag entweder im Ausland oder in Alexandria geschlossen worden sein, keineswegs kommt Philadelphia in Frage.

Zur Zeit des Streits im Jahr 4 des Euergetes lebte Zenon in Philadelphia⁴⁹, das seit seiner Übersiedlung am Ende des Jahres 29 sein ständiger Wohnsitz war⁵⁰. Dagegen blieb Philon vom

⁴¹ Grundzüge 3 ff, auch P. Meyer, *Jur. P. S.* 252 und 259.

⁴² Zeile 2.

⁴³ Edgar, *Einl. P. Mich. Zen.* S. 19.

⁴⁴ P. Cair. Zen. I 59016,6.

⁴⁵ Vgl. Edgar, *Einl. zu P. Cair. Zen.* I 59015 (Verso).

⁴⁶ P. Cair. Zen. I 59137—59139.

⁴⁷ Z. B. in Zeile 9.

⁴⁸ Dieser Papyrus enthält leider keine Jahreszahl, doch muss er aus dieser Zeit sein, vgl. Edgar, *Vorbem.*

⁴⁹ P. Cair. Zen. III 59353,21.

⁵⁰ Rostovtzeff, *Estate.* 158.

Jahr 28 an in Alexandria, wie uns unsere Urkunde und ein Brief aus dem Jahre 34 zeigt, worin Philon an Zenon u. a. über die Neuigkeiten aus Alexandria berichtet⁵¹: Apollonios habe die öffentlichen Angelegenheiten wieder übernommen und Dionysodoros sei jetzt Eklogistes.

Wir haben keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass Philon in späteren Jahren von Alexandria weggezogen sei, sondern können davon ausgehen, dass zur Zeit des Streits Zenon in Philadelphia, Philon in Alexandria wohnte. Unter diesen Umständen liegt die Vermutung nahe, dass Philon als Kläger den Prozess in Alexandria und nicht etwa in Philadelphia durchführen wollte.

Dass der Rechtsstreit tatsächlich in Alexandria und nicht auf der Chora geführt wurde, wird durch zwei Punkte in unserem Papyrus bestätigt. Dies ist einmal die Erwähnung des Sarapieions des Parmeniskos in Zeile 128. Dieser Sarapistempel, in dem sich die Parteien gegenseitig *πίστεις* geben sollten, hat seinen Beinamen von seinem Erbauer Parmeniskos und stand in Alexandria, wie Wilcken überzeugend⁵² nachgewiesen hat⁵³. Wenn aber von Zenon und Diodoros angeordnet worden war, dass sich Zenon und Philon zum Austausch der *πίστεις* in einen Tempel in Alexandria begeben sollten, ist nichts anderes denkbar, als dass die ganze Verhandlung in Alexandria stattfand⁵⁴. Tempel des Sarapis gab es auch anderswo, nachdem der Sarapiskult von Ptolemaios I Soter zu Schaffung eines gemeinsamen religiösen Bandes zwischen Griechen und Ägyptern eingeführt worden war⁵⁵. Auch in Philadelphia befand sich ein Sarapistempel⁵⁶ und eine Reise nach Alexandrien nur des Tempels wegen wäre wohl von keinem Gerichtshof verlangt worden.

⁵¹ P. Cair. Zen. II 59263, 4.

⁵² Vgl. Kunkel, *Sav. Z.* 51, 262 und P. Meyer, *Sav. Z.* 44, 613 der darin seine in *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40 214 begründete abweichende Ansicht aufgibt.

⁵³ Wilcken, *Archiv. f. Pap.* 7,77 ff. UPZ I S. 93 Anm. 6. Während Wilcken meint, dies sei das grosse Sarapieion, unterscheidet Visser, *Götter und Kulte im ptol. Alexandrien* S. 23 ein grosses u. ein kleines Sarapieion in Alexandrien, vgl. S. 97. Gegen Visser, H. Riemann *RE* s. v. *Parmenion* Nr. 5 Sp. 1569. Für unsere Frage ist dies belanglos.

⁵⁴ Edgar, Anm. zu Z. 102, 103.

⁵⁵ Préaux, *Chron. d'Ég.* X 97; Wilcken, *Grundzüge*, 101 und Visser l. c. 20 ff.

⁵⁶ Erbaut auf Anordnung des Apollonios, P. Cair. Zen. II 59168.

Ein weiterer Beweis dafür, dass der Prozess nicht in Philadelphia geführt wurde, ist darin zu erblicken, dass sich Zenon über den Schaden beklagte, der ihm durch Zeitversäumnis bereits entstanden sei: er sei zur Ernte zu spät gekommen und würde auch die Weinlese versäumen, wenn das Verfahren nicht beschleunigt werde⁵⁷. Dies ist nur verständlich, wenn man davon ausgeht, dass Zenon im Sommer des Jahres 4 wegen des Rechtsstreits nicht dauernd in Philadelphia sein konnte⁵⁸. — Wurde aber der Prozess in Alexandria geführt, so ist nicht anzunehmen, dass der Chrysermos in unserem Prozess die Funktion eines Strategen⁵⁹ ausübte.

2. Wir haben oben S. 38 bereits gesehen, dass eine Identifizierung des Chrysermos in *Ditt. Or. Gr.* I 104 mit unserem Chrysermos kaum möglich ist. In Anbetracht der Feststellungen *Dittenberger's* werden wir gut tun, eine etwa noch verbleibende sehr entfernte Möglichkeit, dass es sich doch um den gleichen Chrysermos handle, nicht zur Grundlage für eine Vermutung zu machen, dass in Alexandria neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch eine Beamtengerichtsbarkeit des Vorsitzenden des Stadtrats bestanden habe.

IV. 1. Da sich der Prozess in Alexandria abspielte, ist es auch ausgeschlossen, dass es sich bei Chrysermos, Zenis und Diodoros um das Gericht der Chrematisten, das Hauptgericht der Ptolemäerzeit⁶⁰ gehandelt haben könne. Wir wissen, dass die Chrematisten ein Wandergericht waren, dem eine gewisse Anzahl von *Nomoi* als Gerichtsbezirk zugewiesen war⁶¹ und dem die Untersuchung und Urteilsfällung⁶² oblag⁶³. Doch sind uns die Chrematisten im 3. Jh. v. Chr. nur in der Chora, nicht in Alexandria

⁵⁷ Zeile 108 ff.

⁵⁸ Vgl. *Edgar Vorbem zu P. Cair. Zen. III 59354*.

⁵⁹ Darüber *Taubenschlag, Archiv f. Pap.* 4, 2 ff. und Besprechung *Partsch in Archiv* 5, 518 ff.

⁶⁰ *Gradenwitz, Archiv f. Pap.* 3, 22.

⁶¹ *Mitteis, Grundzüge* 4, vgl. dazu die genaue Bezeichnung der Chrematisten in *Chr.* II 2.6 ff = *Ditt. Or. Gr.* I 106, siehe auch *Semeká, Prozessrecht*, 120 (Inscription von Ghazin).

⁶² Ihre sachliche Zuständigkeit bei Entscheidungen ist in *Sel. P.* II 273 = *P. Amh.* II 33 erwähnt.

⁶³ *Zucker, Beiträge*, 59: von Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Verwaltung, wie *Zucker* meint, kann man jedoch nicht sprechen, *Berneker, Prozesseinleitung* II Anm. 1 u. *Kunkel Sav. Z.* 57, 405.

bekannt⁶⁴. Wir finden zudem in unserer Urkunde keine Erwähnung des Eisagogeus, der stets neben dem Dreimännerkollegium der Chrematisten tätig wurde⁶⁵. Die Funktion, die Chrysermos in dem Streit zwischen Zenon und Philon ausübte, entspricht nicht der des Eisagogeus. Dieser brachte als Geschäftsführer des Gerichts⁶⁶ den Prozesstoff vor die Chrematisten, wirkte jedoch bei der Entscheidung selbst nicht mit⁶⁷. Dagegen ist in unserem Papyrus die Entscheidung dem Chrysermos vorbehalten, sonst hätte er nicht verlangt, dass ihm Zenis und Diodoros über das Ergebnis ihrer Untersuchungen berichten sollten (Zeile 123 ff.).

Die anderen Gerichtshöfe der Chora⁶⁸ kommen erst recht nicht in Frage, da sich der Streit in unserer Urkunde zwischen zwei Griechen abspielte⁶⁹, dagegen die Laokriten für Prozesse unter Ägyptern, das Koinodikion für Prozesse zwischen Griechen und Ägyptern zuständig waren⁷⁰. Ein Zehnmännergericht scheidet von vorneherein aus und auch für die Annahme, es habe sich um einen aus Beamten und Chrematisten gemischten Gerichtshof i. S. von Sel. P. II. 273 gehandelt, besteht kein Anlass.

2 a) Deshalb müssen wir prüfen, ob das, was wir von den alexandrinischen Gerichten wissen, mit dem Verfahren in unserer Urkunde vereinbart werden kann. Die Gerichtsverfassung Alexandriens, die der Athens nachgebildet ist⁷¹, kennen wir vor allem aus P. Hal. I⁷². In diesen Gesetzesauszügen eines Rechtsanwalts, die sich auf einen Prozess in Alexandria⁷³ in der Mitte des 3. Jh. v. Chr. beziehen⁷⁴, werden in Zeile 26 die alexandrinischen Gerichte aufgezählt: Dikastai, Diaitetai und Kritai. Davon waren die Dikastai, auch Dikasteria genannt, wahrscheinlich Zehnmännergerichte⁷⁵.

⁶⁴ Jörs, *Sav. S.* 36. 252; Meyer, *Jur. P. S.* 153.

⁶⁵ Seidl, *Ptol. RG* 22.

⁶⁶ Jörs, *Sav. Z.* 36, 262.

⁶⁷ Semeka, *Prozessrecht* 131.

⁶⁸ Darüber P. Meyer, *Jur. P.* 259 ff.

⁶⁹ Auch Chrysermos, Zenis und Diodoros waren griechischer Herkunft, die Vermischung der Nationalitäten auf dem Gebiet der Namengebung trat erst seit dem Ende des 2 Jh. v. Chr. hervor. vgl. Kunkel *Sav. Z.* 51, 253.

⁷⁰ Seidl, *Ptol. RG* 21.

⁷¹ Seidl a. a. O. Hauptbeleg P. Oxy XVIII 2177.13.

⁷² Herausgegeben unter dem Titel *Dikaionmata*, Berlin 1913.

⁷³ Schubart, *Archiv. f. Pap.* 12, 39.

⁷⁴ Einleitung zu P. Hal. I S. 11.

⁷⁵ P. Hal. I S. 172.

Die Kritai oder Kriterien waren ebenfalls Kollegialgerichte, setzten sich aber aus weniger Richtern zusammen, die Diaiteten waren vielleicht Einzelrichter. Eine genaue Kompetenzabgrenzung ist uns nicht bekannt⁷⁶ so dass wir daraus keine Schlüsse ziehen können.

Doch zeigt uns unsere Urkunde selbst, dass Chrysermos, Zenis und Diodoros nicht als gleichberechtigte Mitglieder eines Kollegialgerichts tätig wurden; Chrysermos kann Zenis und Diodoros Anweisungen erteilen. Während sie die Vorarbeit leisten müssen, behält er sich offensichtlich die Entscheidung selbst vor. Dies geht über die Stellung eines Vorsitzenden in einem Kollegialgericht hinaus; bei unseren drei Richtern kann es sich demnach weder um die Dikastai noch um die Kritai handeln.

b) α) αα) Wenn man die Vorgänge in unserer Urkunde mit dem Gerichtswesen in Athen vergleicht, kann man zu der Annahme neigen, dass Zenis und Diodoros öffentliche Diaiteten, d. h. öffentlich bestellte Schiedsrichter, Chrysermos aber Vorsitzender eines Kollegialgerichts gewesen ist, das sonst in der Urkunde nicht näher in Erscheinung tritt. In Athen wurden zur Zeit des Aristoteles die Klagen bei dem Gerichtsvorstand der Vierzigmänner, dem Gemeindericht, angebracht⁷⁷. Diese entschieden Bagatellsachen unter 10 Drachmen selbst, Streitigkeiten von höherem Wert überwiesen sie an die Diaiteten. Die Diaiteten hatten zunächst den Versuch zu unternehmen, die Streitenden zu einem Vergleich zu bestimmen⁷⁸; erst wenn die Vergleichsverhandlungen scheiterten, fällten die Diaiteten ihr Urteil, wogegen die Anrufung des Volksgerichts möglich war. Auf dieses Rechtsmittel, die Ephesis hin, legten die Diaiteten die Zeugenaussagen, die Vorladungen und die anzuwendenden Gesetze den Gemeinderichtern vor, die dann den Prozess vor das Volksgericht brachten⁷⁹. Bei flüchtiger Betrachtung könnte man von unserer Urkunde den Anschein gewinnen, als ob das Schreiben einen derartigen Rechtsbehelf, eine Ephesis darstellen solle. Hierzu wäre jedoch Voraussetzung, dass Zenis und Diodoros den Prozess bereits durch Urteil entschieden hätten. In Wirklichkeit war aber zur Zeit des Entwurfs unseres Papyrus der Prozess noch nicht entschieden, vielmehr sollten

⁷⁶ Seidl, *Ptol. RG.* 21.

⁷⁷ Steinwenter l. c. 63.

⁷⁸ Lipsius l. c. 228.

⁷⁹ Arist. Ath. Pol. 63, 1; dazu Th al h e i m, *RE* s. v. Διαιτηταί.

Zenis und Diodoros an Chrysermos über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichten (Z. 107.113) und Zenon musste eine Liste der unbestrittenen Punkte aufstellen (Zeile 104. 130). Schon die ganze Art des Schreibens, dass Zenon an Zenis und Diodoros richtet (Zeile 100 f und 123 ff) zeigt, dass es sich nicht um einen Rechtsbehelf gegen eine von ihnen gefällte Entscheidung handeln kann, den sie weiterleiten sollten; dabei hätte Zenon auch angegeben, warum er sich nicht bei ihrem Spruch beruhigen wolle und weshalb ihr Urteil seiner Meinung nach nicht gerecht sei. Dieser Lösungsversuch dürfte daher nicht zutreffen.

ββ) Nun müssen wir allerdings berücksichtigen, dass in Alexandria die Diaiteten einem Nomophylax unterstanden⁸⁰, der vielleicht die Stellung des Eisagogeus bei den Chrematisten einnahm⁸¹. Da aber Chrysermos nicht nur den Prozess bei Zenis und Diodoros einführte, sondern vielmehr die Entscheidung ihm vorbehalten war, können wir nicht annehmen, dass er Nomophylax, Zenis und Diodoros Diaiteten gewesen seien.

β) αα) Man muss vor allem bedenken, dass die Stellung der Diaiteten in Alexandria nicht dieselbe war wie in Athen⁸². In Athen war das Verfahren vor einem öffentlichen Diaiteten seit dem Ende des 5. Jh. v. Chr. zwar obligatorisch⁸³, aber es war nur ein Vorverfahren; der Spruch eines Diaiteten konnte mit der Ephesis an das Volksgericht beseitigt werden. Die alexandrinischen Diaiteten besaßen jedoch weitergehende Befugnisse wie die Athens⁸⁴. Sie sind den anderen ordentlichen Gerichten Alexandriens gleichgestellt, wie ihre Nennung zwischen den Dikastai und den Kritai in P. Hal. 1,26 zeigt. Der Spruch eines Diaiteten hiess ebenso wie die Urteile der anderen alexandrinischen Gerichte γνῶσις⁸⁵. Er war nicht wie in Athen durch einen besonderen Rechtsbehelf, die Ephesis, anfechtbar, vielmehr dürfte die in P. Hal. 1,68 erwähnte Ekklesis gegen die Urteile aller drei Gerichte zulässig gewesen sein⁸⁶. Die vor den Diaiteten geleisteten Zeugenaussagen konnten ebenso mit der δίκη ψευδομαρτυρίου verfolgt werden wie falsche Aussagen vor

⁸⁰ P. Hal. 1, 42 (vgl. dazu S. 62 und 167).

⁸¹ Seidl, *Ptol. R. G.* 21.

⁸² P. Meyer, *Jur. P. S.* 253₉.

⁸³ Steinwenter l. c. 60.

⁸⁴ P. Hal. 1. S. 53. 174.

⁸⁵ P. Hal. 1, 25.

⁸⁶ Steinwenter l. c. 79 Anm. 4 und S. 144 Anm. 2.

den anderen beiden Gerichten⁸⁷. Die alexandrinischen Diaiteten waren deshalb nicht nur eine, wenn auch notwendige Vorinstanz, sondern waren als selbständige Richter anerkannt. Dem entspricht es, dass Klagen nicht mehr wie in Athen erst auf dem Umweg über die Vierzigmänner an sie gelangten, sondern dass sie Klagen auch ohne Mitwirkung einer anderen Behörde entgegen nehmen, sie selbständig behandeln, und darüber entscheiden durften. Der selbständigen Stellung der Diaiteten, wie sie uns in P. Hal. 1,26 begegnet, würde es jedenfalls widersprechen, wenn zuerst ein Kollegialgericht mit der Klage befasst wurde und diese erst durch Vermittlung des Vorsitzenden des Kollegialgerichts an den Diaiteten käme. Es ist auch keineswegs erwiesen, dass der Nomophylax allein zuständig gewesen sei, Klagen für die Diaiteten in Empfang zu nehmen. Wenn die Klage bei Chrysermos eingereicht wurde und er selbst auch allem Anschein nach entscheiden sollte, wie wir gesehen haben, können wir annehmen, dass er selbst öffentlicher Diaitetes gewesen ist.

ββ) Es fragt sich aber, was unter diesen Voraussetzungen die Funktion des Zenis und des Diodors war. Edgar hat in seiner ersten Ausgabe der Urkunde (P. Edg. 65, auch P. Z. 65) die Meinung geäußert, Zenis und Diodoros seien Chrematisten gewesen: P. M. Meyer⁸⁸, Wilcken⁸⁹ und Kunkel⁹⁰, schlossen sich dem an und verweisen dabei auf eine gewisse Ähnlichkeit der Urkunde mit P. Edg. 33 — 35 (= P. Cair. Zen. II 59202 — 59204), wo der Chrematist Peton im Auftrag des Dioiketes Apollonios eine Untersuchung durchzuführen hatte⁹¹. Diese Annahme war jedoch nur eine Vermutung, die in der Urkunde keine Stütze findet, Edgar räumte deshalb später⁹² selbst ein, in Wirklichkeit nur zu wissen, dass sie Beauftragte des Chrysermos waren. Im 3 Jh. v. Chr. ist zudem ein Tätigwerden auch nur einzelner Chrematisten in Alexandria sehr unwahrscheinlich.

Doch ist es verständlich, dass sich der Diaitetes, in Alexandria nicht mehr Vorinstanz, sondern gleichberechtigt mit den anderen Gerichten, bei schwierigen Rechtsfällen der Hilfe anderer bediente.

⁸⁷ P. Hal. 1, 24 ff. dazu S. 53.

⁸⁸ *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40 S. 213.

⁸⁹ *Archiv f. Pap.* 7,77.

⁹⁰ *Sav. Z.* 51, 262 Anm. 2.

⁹¹ Dazu P. Meyer, *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 39 271 und Wilcken *Archiv* 6,541.

⁹² In der Neuausgabe der Urkunde P. Cair.-Zen. III 59355 zu Zeile 123.

Solche Gehilfen des Diaitetes kennen wir zwar bisher aus dem alexandrinischen Recht noch nicht. Dies bedeutet aber nicht, dass der Diaitetes keine Unterbeamten zur Seite haben konnte, vielmehr müssen wir unsere Unkenntnis dem grossen Mangel an alexandrinischen Urkunden zuschreiben.

Wir sind deshalb gezwungen, uns nach Parallelen in Gebiete umzusehen, aus denen wir mehr Nachrichten haben. Eine Heranziehung von Quellen aus der Chora kann m. B. keinem Bedenken unterliegen, soweit diese auf königliches Recht zurückgehen und wir dabei die Verschiedenheit der Bedürfnisse in der Hauptstadt und auf dem Lande berücksichtigen. Eine griechische Einführung in der Chora war das Amt des Strategen, der von den Ptolemäern in den Gauen als übergeordnete Instanz des von früher her übernommenen Nomarchen eingesetzt worden war⁹³. Wir können deshalb auch annehmen, dass seine Ausstattung mit der Befugnis, neben den Gerichten eine friedensrichterliche Tätigkeit auszuüben⁹⁴, auf ein griechisches Vorbild zurückgeht, wenn auch dabei den veränderten Verhältnissen und den Gewohnheiten der einheimischen Bevölkerung in hohem Masse Rechnung getragen werden musste. Als griechisches Vorbild für die friedensrichterliche Tätigkeit des Strategen kommt aber nur der Diaitetes in Frage. Ein Vergleich mit der Handhabung der Beamtengerichtsbarkeit des Strategen auf der Chora liesse daher vielleicht auch Rückschlüsse auf die Tätigkeit der Diaiteten in Alexandria zu.

Der Strategie bediente sich zur Durchführung einer Güteverhandlung und der notwendigen Voruntersuchungen in der Regel des Ortsepistaten und der Polizeibehörden⁹⁵. Diesen musste die Voruntersuchung im 3. Jh. v. Chr. immer erst befohlen werden⁹⁶; dann nahmen sie Beweise auf, vernahmen insbesondere die Zeugen und schickten das schriftlich niedergelegte Beweisergebnis mit den übrigen Akten an den Strategen⁹⁷.

Nun waren die Bedürfnisse in Alexandria allerdings nicht dieselben wie in der Chora. In der Chora ersparte die Beauftragung des Ortsepistates mit der Güteverhandlung den Parteien die Reise in die oft weit entfernte Stadt; in Alexandria fiel dieses Bedürfnis

⁹³ Seidl, *Ptol. RG.* 11.

⁹⁴ Seidl, *Ptol. RG.* 25.

⁹⁵ Hellebrand *Prozesszeugnis* 115.

⁹⁶ Berneker, *Prozesseinleitung* 33.

⁹⁷ Berneker, a. a. O. 32.

weg. Doch bedeutete die Abordnung von Unterbeamten gerade bei schwierigen Rechtsstreitigkeiten wie bei dem Streit zwischen Zenon und Philon eine Entlastung des Diaiteten.

Demnach erscheint es als sehr wohl möglich, dass Zenis und Diodoros Unterbeamte des Chrysermos waren, die seinen Weisungen Folge zu leisten hatten. Vielleicht wurden sie wie die zwei Unterbeamten, die jedem der drei ersten Archonten in Athen, dem Archon, dem Basileus und dem Polemarchen zur Seite standen, als *πάρεδροι* bezeichnet. Diese *πάρεδροι* konnten ihren Archonten vertreten⁹⁸, waren jedoch nicht gleichberechtigt mit ihm, wie daraus hervorgeht, dass er sie selbst ernennen und sie in besonderen Fällen auch während des Amtsjahres entlassen konnte⁹⁹. Eine ähnliche Stellung wie die *πάρεδροι* zu den Archonten nehmen auch Zenis und Diodoros gegenüber Chrysermos ein, sodass wir auch sie vielleicht als *πάρεδροι* bezeichnen dürfen. Dabei dürfen wir allerdings nicht übersehen, dass die Stellung der *πάρεδροι* nicht der von Beisitzern eines modernen Kollegialgerichts gleichkommt, wo dem Vorsitzenden zwar die Prozessleitung zusteht, die Entscheidung aber von allen Mitgliedern des Gerichts gemeinsam gefällt wird. Die *πάρεδροι* des alexandrinischen Diaiteten zeigen sich in unserer Urkunde lediglich als seine Gehilfen, die auf seine Weisung einzelne Prozesshandlungen vornehmen können.

§ 7 Prozessrecht

I 1. Wenn wir uns über den Gang des Prozesses in unserer Urkunde orientieren wollen, fällt uns zunächst auf, dass die Rolle des Klägers nicht vom Darlehensgläubiger Zenon, sondern vom Schuldner Philon eingenommen wurde. Balogh¹⁰⁰ nimmt an, dass Philon nicht mehr wusste, was er schuldig sei und sich daher weigerte, weitere Rückzahlungen zu machen. Deshalb sein der Rechtsstreit vor Chrysermos gekommen. Dies sagt jedoch noch nichts über die Vertauschung der Parteirollen. Diese ist m. E. so zu erklären, dass Philon nachdem es zwischen ihm und Zenon zum Streit gekommen war, gegen diesen verschiedene Forderungen geltend machte, vornehmlich seinen aus den Jahren 27—29 rückständigen Gehalt, dass er aber in seiner Klage die Forderungen Zenons nicht oder nicht alle angab.

⁹⁸ Arist. Ath. Pol. 56, 1.

⁹⁹ Dem. LIX 83, Berneker RE. s. v. *πάρεδροι* 1420, Lipsius l. c. 66 ff.

¹⁰⁰ Balogh, l. c. S. 58.

2. Welcher Art die von Philon erhobene Klage war, wissen wir nicht. Im attischen Recht gab es immer die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Klagformen zu wählen¹⁰¹. Neben der allgemeinen δίκη βλάβης, der Klage wegen Schädigung¹⁰² standen Philon noch andere Klagen zur Verfügung¹⁰³; in Frage kommt die δίκη συμβολαίων weil die Parteien miteinander in Vertragsbeziehungen standen¹⁰⁴. Möglich wäre auch eine δίκη παραβάσεως συνθήκων die allgemeine Klage wegen vertragswidrigen Verhaltens¹⁰⁵. Am besten würde allerdings eine δίκη μισθώσεως auf unseren Sachverhalt passen, da unter μισθωσις bekanntlich sowohl Miete und Pacht als auch der Dienstvertrag verstanden wurden¹⁰⁶. Ob es aber eine solche besondere Klage auf Auszahlung des aus einem Dienstverhältnis geschuldeten Gehaltes gegeben hat, wissen wir nicht, jedenfalls lässt sich eine δίκη μισθώσεως nicht mit Sicherheit belegen¹⁰⁷. Auch unsere Urkunde sagt uns nur, dass Philon bei Chrysermos Klage erhoben hat, sagt aber nichts über die Art der eingereichten Klage, sodass wir die Klageform nicht genau feststellen können. Andererseits ist es aber auch nicht möglich, allein daraus, dass Philon seinen Gehalt einklagte, zu entnehmen, dass es in Alexandria eine δίκη μισθώσεως gegeben habe.

3. Nach der von Zenon angefertigten Aufstellung soll schliesslich Philon, anstatt auf seine Klage hin von Zenon etwas bekommen, an ihn noch etwas bezahlen¹⁰⁸, da die Forderungen Zenons die er in dem durch Philons Klage in Gang gebrachtem Verfahren gegen Philon auch insoweit geltend machen konnte, als sie die gegen ihn eingeklagte Summe überstiegen. Es kann sich also nicht lediglich um eine blosser Aufrechnung im Prozess gehandelt haben, wobei vorläufig die Frage hintangestellt werden soll, ob es im alexandrinischen Recht überhaupt eine Aufrechnung im modernen Sinn gegeben hat. Zenon wollte vielmehr, nachdem er ohnehin schon prozessieren musste, alle Streitfragen zwischen ihm und Philon berei-

¹⁰¹ Lipsius, l. c. 265; 663.

¹⁰² Busolt, *Griechische Staatskunde* 540.

¹⁰³ Lipsius, l. c. 653.

¹⁰⁴ Im Gegensatz zu Lipsius l. c. 568 Anm. 77 und S. 683 bezieht Steinwenter S. l. c. 161 συμβόλαια nur auf Verträge, nicht auch auf sonstige Rechtsgeschäfte.

¹⁰⁵ Lipsius, l. c. S. 499, 663, 757.

¹⁰⁶ Vgl. Schulthess, RE, s. v. Sp. 2095 ff.

¹⁰⁷ Lipsius, l. c. 757, 767.

¹⁰⁸ Zeile 97 und P. Cair. Zen. III. 59356.

nigen und ging über den Rahmen der Verteidigung gegen Philons Klage hinaus; die Geltendmachung der Gegenansprüche durch Zenon kommt daher einer Widerklage gleich¹⁰⁹.

Unser Papyrus erwähnt diese Widerklage nicht besonders. Die Schilderung des Prozessverlaufs in Zeile 100 ff. und 123 ff. macht es jedoch wahrscheinlich, dass Zenon seine Gegenansprüche vor Zenis und Diodoros mündlich geltend machte. Dies widerspricht allerdings dem, was wir über die Widerklage aus dem attischen Prozess der Rednerzeit wissen. Für Athen hat Lipsius¹¹⁰ an Hand verschiedener Belege¹¹¹ nachgewiesen, dass dort eine Widerklage mit einer eigenen Vorladung und einer eigenen Klageschrift ἀντιγραφή eingeleitet werden musste und dass die Widerklage Gegenstand eines für sich bestehenden Rechtsverfahrens wurde, das unabhängig von dem Prozess, in dem der Widerkläger Beklagter war, entschieden werden musste und das schliesslich auch vor einem anderen Richter durchgeführt werden konnte.

Unsere Urkunde zeigt, dass sich das Prozessrecht in Alexandria bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. bereits weiter fortgebildet hatte. Die Forderungen Philons und die Gegenforderungen Zenons stehen in derselben Aufstellung, wurden also in dem gleichen Prozess vor demselben Richter zusammen behandelt. Dass wir in unserem Papyrus keinen Hinweis auf eine ἀντιγραφή Zenons finden, kann vielleicht auf einem Zufall beruhen. Wahrscheinlicher erscheint mir jedoch, dass die mündliche Geltendmachung der Gegenforderungen in der Güteverhandlung genügte, sodass wir auch darin eine Fortbildung und Vereinfachung des Prozessrechts von Alexandria gegenüber dem Athens zu sehen haben.

II. 1. Philon erreichte durch die Klageerhebung bei Chrysermos, dass der Prozess in seinem Wohnort Alexandria ausgetragen wurde. Daraus dass sich Zenon auf die Klage eingelassen hat, können wir entnehmen, dass eine Gerichtsbehörde in Alexandria örtlich zuständig gewesen sein muss; andernfalls hätte sich Zenon gegen eine Verhandlung in Alexandria gewehrt, da ihm die Abwesenheit von Philas delphia Unkosten bereitete und ihn am Einbringen des Getreideo verhinderte. Wir können die Tatsache, dass Zenon dem Philon Bös- willigkeit vorwirft (Zeile 108 ff), auch darauf beziehen, dass Phil-

¹⁰⁹ Vgl. Schönke, *Zivilprozessrecht*, 3/4 Aufl. 1947 S. 167.

¹¹⁰ Lipsius, l. c. S. 860 ff.

¹¹¹ Z. B. Dem. XLVII, 45; XLII, 17.

gegen ihn Klage erhob, obwohl Zenon von ihm mehr zu fordern hatte als Philon von Zenon, und dass Zenon dadurch gezwungen wurde, den Prozess in Alexandria zu führen.

2a) Woraus sich die Zuständigkeit einer alexandrinischen Gerichtsbehörde ableitet, kann man nicht mit Sicherheit feststellen, da wir über die örtliche Zuständigkeit im ptolemäischen Prozessrecht fast nichts wissen. Unser Papyrus zeigt wenigstens, dass auch solche Fragen geregelt sein mussten.

Wir können kaum annehmen, dass ein Gericht in Alexandria aus dem Grund örtlich zuständig war, weil dort der Kläger wohnte. Eine solche Regelung würde eine schwere Benachteiligung des Beklagten darstellen, die den Bedürfnissen nicht entspräche. Während es der Kläger in der Hand hat, einen Prozess anzufangen oder nicht, muss sich der Beklagte gegen die Klage verteidigen, will er nicht oft unersetzliche Nachteile erleiden¹¹². Der Normalfall wäre vielmehr der, dass der Kläger dem Wohnort des Beklagten zu folgen hat, wie dies auch in dem Verhältnis von Athenern zu Mazedoniern galt¹¹³.

b) Nach modernem Recht käme für die Rechtsbeziehungen zwischen Zenon und Philon Alexandria als Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO) in Frage, da Zenon und Philon in den Jahren 28—29 für die das Opsonion berechnet ist, in Alexandria wohnten und dort im Dienst des Apollonios standen, das Opsonion deshalb jedenfalls auch in Alexandria gezahlt werden musste. Es fragt sich aber, ob die Alten die Problematik des Erfüllungsorts bereits erkannt haben¹¹⁴; mangels anderer Zeugnisse erscheint es mir wenig wahrscheinlich, dass man zur damaligen Zeit auf den Gedanken gekommen wäre, man könne da, wo die Leistung zu erbringen sei, auch einen besonderen Gerichtsstand begründen.

c) Es liegt hier viel näher, einen Gerichtsstand des Vertragsorts anzunehmen. Da sowohl Zenon als auch Philon Ende 27—Anfang 28 in Alexandria wohnten, dürfen wir davon ausgehen, dass der Dienstvertrag, aus dem Philon das Opsonion einklagte, in Alexandria abgeschlossen und dass bei der „Schreibseligkeit“ des ptolemä-

¹¹² Vgl. Friedrich L e n t, *Zivilprozessrecht*, München 1947, S. 43.

¹¹³ Rede des Hegesipp von Halones, 12 f. S. 79, 22 zit. bei Lipsius l. c. S. 966 Anm. 3.

¹¹⁴ Zur Fragestellung vgl. Schnorr von Carolsfeld, *Krit. V. J. Schr.* III, 25, 314.

ischen Ägypten¹¹⁵ über diesen Dienstvertrag eine Urkunde ausgestellt worden war¹¹⁶.

Einen Gerichtsstand des Vertragsorts kennen wir auch aus Athen¹¹⁷. Dort waren Prozesse eines Phaseliten gegen einen Athener immer zulässig, also auch dann, wenn der der Klage zugrunde liegende Vertrag ausserhalb Athens abgeschlossen worden war, Prozesse gegen einen Phaseliten jedoch nur dann, wenn der Vertrag, aus dem in der Klage Ansprüche hergeleitet wurden, in Athen abgeschlossen worden war. Demnach war den Athenern neben dem normalen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten auch ein Gerichtsstand des Vertragsortes bekannt. Auf Grund der Verwandtschaft des alexandrinischen mit dem attischen Recht¹¹⁸, können wir unsere Urkunde als ein Beweisstück dafür ansehen, dass es auch im alexandrinischen Prozessrecht einen Gerichtsstand des Vertragsortes gegeben hat.

III. Der Zweck der Abordnung des Zenis und Diodoros war, dass sie zunächst versuchen sollten, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen; die Durchführung einer Güteverhandlung war ja zur damaligen Zeit obligatorisch¹¹⁹. Erst wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kam, sollten sie die Entscheidung des Chrysermos vorbereiten¹²⁰, und dazu das Wirrwarr von Rechnungen und Gegenrechnungen übersichtlicher machen, um nach genauer Darlegung der einzelnen Rechnungsposten zu sehen, was davon bestritten werde und was unbestritten sei.

Zenis und Diodoros luden daher die Streitteile vor und hörten sie über die verschiedenen Forderungen (Zeile 125). Das für die Vernehmung der Parteien gebrauchte Wort διακλύειν begegnet uns in dieser Bedeutung¹²¹ häufig in den Papyri¹²².

¹¹⁵ Seidl, *Ptol. RG* 50, auch Mitteis, *Grundzüge* 48.

¹¹⁶ Die Feststellung Hellebrand's (*Festschrift Koschaker* III, 265 ff) dass Arbeitsverträge meist nur bei grossen Arbeitsaufträgen schriftlich festgelegt wurden, steht nicht entgegen, da die Tätigkeit Philons auch wichtig war, wie wir aus der Höhe seines Gehalts schliessen können. Darüber unten.

¹¹⁷ Ditt. *Syll.*² 72, zit. bei Lipsius l. c. 966 (Die Urkunde ist in der 3 Auflage der *Sylloge* nicht enthalten).

¹¹⁸ Siehe oben S. 45 vor allem P. Oxy XVIII 2177, 13.

¹¹⁹ Seidl, *Ptol. RG* 27, 31.

¹²⁰ Vgl. Arist. Ath. Pol. 53,1.

¹²¹ Hellebrand, *Prozesszeugnis* 110 ff.

¹²² Z. B. *Chr.* II 32 Kol. I, 8; P. Cair. Zen. II 59203,8. 11 59204. 59288,6. IV. 59620,31. 59621,13.

IV. Zu einem abschliessenden Vergleich über den ganzen Streitstoff kam es jedoch nicht. Die gegenseitigen Forderungen wurden nur zum Teil anerkannt, zum anderen Teil aber bestritten. Das Bestreiten wird in der Urkunde durch ἀντιλέγειν (Zeile 100.126) wiedergegeben, das die ausdrückliche Erklärung einer Partei am Prozessanfang darstellt, die den Willen kundgibt, sich zu verteidigen. Dagegen entspricht ὁμολογεῖν (Zeile 105.129) etwa der *confessio in iure*¹²³. Dieses ἀντιλέγειν und ὁμολογεῖν ist nicht etwa so zu verstehen, dass die gegenseitigen Forderungen zu Beginn des Prozesses bestritten waren, dass sie aber infolge der vermittelnden Tätigkeit der Richter schliesslich doch anerkannt wurden; vielmehr bezieht sich auch das ὁμολογεῖν auf den Prozessanfang. Es handelt sich daher auf der einen Seite um bestrittene, auf der anderen Seite um unstrittige Forderungen¹²⁴.

Dies wird besonders deutlich durch die Gegenüberstellung in Zeile 126 ff., wo es heisst: *περὶ μὲν ὧν ἀντειπάμεν πρὸς αὐτούς... περὶ δὲ τῶν ὁμολόγων...* Gerade die Verwendung der Partikel μὲν und δὲ ist für eine solche Gegenüberstellung im Griechischen bezeichnend.

Dass zwischen Bestrittenem und Unbestrittenem sachlich und nicht etwa zeitlich unterschieden werden muss, geht auch aus der Verschiedenheit der Anordnungen hervor, die dafür getroffen wurden: bezüglich der streitigen Behauptungen sollten sich die Parteien πιστεῖς geben, bezüglich der unstrittigen sollte Zenon eine Liste aufstellen. In dieser Liste, von der unsere Urkunde Entwürfe enthält, ist demnach gar der unstrittige Teil der zwischen Zenon und Philon geltend gemachten Ansprüche enthalten, über den bestrittenen Teil, wissen wir nichts¹²⁵.

Nun könnte man das ἔτι ὀφείλες in Zeile 97 und das ὀφειλήσεις bzw. ὀφείλεις in P. Cair. Zen. III 59356,4. 14 allerdings so auffassen, dass in der Endsumme von 647,3 D. Si und 525.5 Ku alle gegenseitigen Forderungen ausgeglichen sein sollten, dass also unsere Urkunde nicht nur die unbestrittenen (Forderungen), sondern auch die bestrittenen Forderungen enthält. Wir finden aber die gleiche oder eine ähnliche Ausdrucksweise auch mitten in der ersten und zweiten Aufstellung¹²⁶. Hier handelt es sich um Zwischen-

¹²³ Sethe-Partsch, *Demotische Urkunden* S. 546.

¹²⁴ So auch Berneker, *Sondergerichtsbarkeit* 163.

¹²⁵ Vgl. Kunkel, *Sav. Z.* 51, 264.

¹²⁶ Zeile 12. 27. 36. 44. 56. 66. 70. 143. 151.

salden¹²⁷, die jeweils nach Anrechnung gewisser Gehaltsabschnitte oder anderer Forderungen Philons auf die Darlehensforderung Zenons errechnet wurden, da die Aufstellung der Forderungen Zenons auf der einen Seite, der Forderungen Philons auf der anderen Seite und eine einmalige Bilanzziehung am Ende wegen der Zinsen zu einem falschen Ergebnis geführt hätte. Wenn aber z. B. in Zeile 151 ein Zwischensaldo vorliegt, kann man auch annehmen, dass der am Ende des ersten Entwurfes oder in P. Cair. Zen. III 59356 gezogene Saldo nur einen Teil des Prozesstoffes betrifft, nämlich die gegenseitig unbestrittenen Forderungen, während die bestrittenen Forderungen überhaupt nicht in der Abrechnung erscheinen und demnach dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

Trotzdem könnte man in Zeile 133 ff. bestrittene Forderungen vermuten. Der zweite Entwurf weicht erheblich vom ersten und dritten Entwurf ab, da in ihm nicht 900 Drachmen, sondern 410 Drachmen als Ausgangspunkt genommen sind und ausserdem eine ἀποφορά berechnet ist. Vielleicht können wir dies so erklären, dass Zenon hier nicht eine weitere Forderung Philons bzw. mehrere Forderungen mit insgesamt 490 Drachmen in die Aufstellung miteinbezog, diese Summe von 900 Drachmen abzog und die dadurch erhaltene Summe dem Entwurf zugrunde legte. Da die 490 Drachmen und die ἀποφορά in den anderen beiden Entwürfen nicht enthalten sind, ist es möglich, dass diese beiden Posten bestritten waren und Zenon sie beim zweiten Entwurf nur versehentlich in die Liste unbestrittener Forderungen aufgenommen hat. Doch ist dies nur ein Erklärungsversuch, der aber geeignet sein könnte die Bedenken zu zerstreuen, die K u n k e¹²⁸ daraus herleitet, dass die erste und die zweite Aufstellung voneinander abweichen.

Man könnte sogar vermuten, dass auch das Darlehen von 900 Drachmen selbst streitig war. Dafür spricht, dass es in Zeile 129 ff. heisst, Zenon habe eine Liste aufstellen müssen „über sie unbestrittenen Punkte u n d über das Darlehen nach der Syngraphé“. Man kann hierin einen gewissen Gegensatz zwischen dem Darlehen und unbestrittenen Punkten sehen. Bei der Annahme, dass das Darlehen selbst bestritten gewesen sei, könnte man eine Erklärung für seine Aufnahme in die Liste unbestrittener Punkte darin finden, dass sich

¹²⁷ Solche Salden finden wir häufig in den Zenon—Papyri, Vgl. P r é a u x, *Chron. d'Eg.* X, 385.

¹²⁸ *Sav. Z.* 51, 264 Anm. 2.

Zenon dieses Anspruchs sicher glaubte, sobald er die Syngraphê vorlegte¹²⁹.

In Wirklichkeit liess jedoch Zenon seinem Schreiber lediglich eine Abschrift der Syngraphê anfertigen, die auf die gleiche Papyrusrolle wie die dem Gericht vorgelegte endgültige Liste unbestrittener Forderungen geschrieben wurde¹³⁰, wie aus dem Gebrauch des Wortes *ὑπόκειται* in Zeile 122 hervorgeht¹³¹. Dies kann nur zur Orientierung des Gerichts gedient haben; es ist unwahrscheinlich, dass einer erst während des Prozesses angefertigten privaten Abschrift ohne weiteres eine Beweisfunktion zukam. Dazu wäre es zumindest erforderlich gewesen, dass Zenon gleichzeitig Philon aufgefordert hätte, sich über die Richtigkeit der Abschrift zu erklären¹³². Da Philon aber die Richtigkeit auch hätte bestreiten können, konnte Zenon keineswegs annehmen, dass das blosses Anfügen einer Privatabschrift an die Liste unbestrittener Forderungen genüge, um die Forderung aus der Syngraphê unbestrittenen Forderungen gleichzustellen und die Sache entscheidungsreif zu machen.

Wir können aber die besondere Erwähnung des Darlehens bei den anerkannten Forderungen in Zeile 129 auch dadurch erklären, dass Zenon diesen einen Punkt aus den unbestrittenen Forderungen herausgriff, weil das Darlehen alle anderen Forderungen bei weitem überragte und deshalb besondere Erwähnung verdiente. Wenn das Darlehen bestritten gewesen wäre, hätte dies auch in Zeile 104 ff. angegeben werden müssen, wo nur von unbestrittenen Forderungen die Rede ist und das Darlehen anders als die Zeile 129 ff. nicht besonders angeführt ist.

V. 1. Obwohl es unstreitig war, dass Philon von Zenon ein Darlehen von 900 Drachmen erhalten hatte, konnte bei der Vernehmung der Parteien kein genauer Saldo der gegenseitigen unbestrittenen Forderungen gezogen werden, da die Rechtsbeziehungen zwischen Zenon und Philon infolge der verschiedenen Gegenrechnungen unübersichtlich geworden waren. Selbst bezüglich der unbestrittenen Forderungen war es notwendig, in einer schriftlichen Aufstellung den Zeitpunkt zu berücksichtigen, der für die Anrechnung der Gegen-

¹²⁹ Seidl, *Ptol. RG.* 32.

¹³⁰ Wenn P. Meyer, *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40, 214 den Inhalt der Zeilen 131—154 als Abschrift der Syngraphê bezeichnet, kann dies nur auf einem Irrtum beruhen.

¹³¹ *Chr.* I 304,2; vgl. Preisigke V. B. s. v.

¹³² Lipsius, l. c. 870.

förderungen Philons auf Darlehenszins und Kapital massgebend war, weil davon die Höhe des von Philon noch geschuldeten Zinses abhing. Da die Parteien nicht von sich aus eine solche Aufstellung vorgelegt hatten, musste es ihnen durch eine Zwischenentscheidung aufgegeben werden.

2a) Mit dieser Erklärung wird uns auch das *συγκρίνειν* in der Urkunde (Zeile 125ff) verständlich. Dabei muss es sich um eine richterliche Entscheidung handeln¹³³, eine andere Übersetzung ist hier nicht denkbar¹³⁴. Unter dieser Entscheidung dürfen wir uns kein Endurteil vorstellen; bei einem solchen hätte die nachträgliche Zusammenstellung des Prozesstoffes durch eine Partei und die Vornahme prozessualer Handlungen in einem Tempel keinen Sinn. *Συγκρίνειν*¹³⁵ bezieht sich zwar in der Mehrzahl der Fälle, aber keineswegs immer auf den Abschluss des Prozesses, das Urteil, noch weniger ist dieses Wort auf Urteilsfällungen der Chrematisten beschränkt¹³⁶. Da mit dem Wort *κρίσις* mitunter die Gerichtsverhandlung als solche bezeichnet wird¹³⁷, können wir erst recht annehmen, dass *συγκρίνειν* eine mitten in der Verhandlung liegende Entscheidung, eine Zwischenentscheidung, ausdrücken soll.

b) Aus unserer Urkunde sehen wir, welchen Inhalt eine solche Zwischenentscheidung haben konnte. Zenon wurde darin die Auflage gemacht, eine genaue Liste der Punkte aufzustellen, die nach beiderseitigem Vorbringen unbestritten waren. Dass Zenon und nicht Philon mit der Liste beauftragt wurde, erklärt sich daraus, dass Zenon eine bessere Übersicht über die einzelnen Rechnungsposten gehabt haben muss¹³⁸. Er bewahrte jedes Schriftstück von nur einigem Wert auf und konnte an Hand der verschiedenen bei ihm liegenden Abrechnungen aus der Zeit des Apollonios¹³⁹ die einzelnen Posten, z. B. die Verrechnung des Gehalts nachprüfen, was Philon nicht möglich gewesen wäre.

¹³³ Vgl. Semeka, *Prozessrecht* S. 101.

¹³⁴ Kunkel, *Sav. Z.* 51 263, Anm. 3. In dieser Bedeutung ist es z. B. auch gebraucht in P. Lille I 1 Verso 27; P. Lille I 53,9. 22.

¹³⁵ Nach Mitteis, *Grundzüge* 19, ist es der technische Ausdruck für die Urteilsfällung.

¹³⁶ P. Meyer, *Jur. P.* 48, Anm. zu Zeile 13.

¹³⁷ Hellebrand, *Prozesszeugnis* 131, vgl. P. Ent. 65,2; 86,1.

¹³⁸ Z. B. P. Cair. Zen. II 59176.

¹³⁹ Balogh, l. c. 58, nimmt an, dass Philon keine sehr ordentliche Buchführung hatte.

VI 1. Der andere Punkt der Zwischenentscheidung bezog sich auf die bestrittenen Forderungen, über die sich Zenon und Philon im Sarapis-Heiligtum πίστεις geben sollten. Wir können hier wie Edgar¹⁴⁰ und P. M. Meyer¹⁴¹ davon ausgehen, dass es sich um irgendwelche eidliche Beteuerungen handelt, denn zum Austausch von Pfandsicherheiten¹⁴² wäre ein Gang ins Sarapieion überflüssig gewesen und gegen eine Hinterlegung von Garantien, wie Balogh¹⁴³ meint, spricht schon der Wortlauf δεδώκαμεν ἀλλήλοι ... in Zeile 101 und 127. Kunkel¹⁴⁴ hat, u. a. an Hand von Xen. Kyrup. 4, 2, 7, ff. nachgewiesen, dass πίστεις die Bedeutung „Eid“ haben kann. Dies geht auch aus Thuk. 5. 30, 4 hervor, wo der Ausdruck θεῶν γὰρ πίστεις ὀμόσαντες gebraucht ist.

2a Doch ist nicht ohne weiteres ersichtlich, zu welchem Zweck die gegenseitigen Eide geleistet werden sollten. Edgar nimmt an, dass beide Parteien eidlich bekräftigten, die gegenseitigen Behauptungen zu widerrufen¹⁴⁵; auch P. M. Meyer¹⁴⁶ glaubt, sie hätten sich dadurch zur Beilegung aller früheren Streitigkeiten verpflichtet. Kunkel¹⁴⁷ zieht dies in Zweifel, da eine solche Lösung von der doppelten Annahme ausgehe, dass der Rechtsstreit trotz des Gebrauchs von συγκρίνειν nicht durch Urteil der delegierten Richter, sondern durch Vergleich der Parteien beendet wurde und dass dieser Vergleich der Bestätigung durch Chrysermos bedurft habe. Die Lösung Edgars und P. M. Meyers ist jedoch schon aus dem Grund nicht zutreffend, da das Verfahren zur Zeit der Einreichung der Liste noch nicht abgeschlossen war, wie wir aus der Urkunde entnehmen können.

Es muss vielmehr ein nochmaliges persönliches Erscheinen der Streitteile vorgesehen gewesen sein. Dies geht daraus hervor, dass Zenon befürchtet, auch zur Weinlese zu spät zu kommen, nachdem er bereits zur Ernte zu spät gekommen war (Zeile 111 ff.). Man kann sein Drängen nach rascher Erledigung des Prozesses nicht damit erklären, dass er bald zu seinem Geld kommen wollte, um damit

¹⁴⁰ Edgar, *Einl. zum Text und Anm.* zu Zeile 102.

¹⁴¹ P. Meyer, *Zeitschrift f. vgl. Rw.* 40, 214.

¹⁴² Preisigke, *W. B. s. v.* unter 4a.

¹⁴³ Balogh, *l. c.*, 58.

¹⁴⁴ Kunkel, *Sav. Z.* 51, 262.

¹⁴⁵ *Anm. zum Text*, Zeile 102.

¹⁴⁶ *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40, 214.

¹⁴⁷ *Sav. Z.* 51, 263 ff.

Arbeitskräfte für die Weinlese einstellen zu können; Zenon konnte als reicher Mann, der grosse Weinberge und andere Ländereien besass und z. B. nach seiner Entlassung aus den Diensten des Apollonios noch Weidesteuer für 500 Ziegen entrichtetete¹⁴⁸, seine Arbeitskräfte auch ohne Rückzahlung des Darlehens durch Philon bezahlen, nachdem er schon lange Jahre auf dieses Geld nicht angewiesen gewesen war. Wir müssen daher annehmen, dass Zenon nochmals persönlich vor Gericht erscheinen musste und dass er bestrebt war, dies so rechtzeitig zu erledigen, dass er zur Weinlese in Philadelphia sein konnte.

Er ist zwar auch bei Abfassung der Liste in Philadelphia, wo er das Einbringen der Ernte leitet¹⁴⁹. Wir dürfen aber davon ausgehen, dass er zur Vernehmung durch Zenis und Diodoros und zur Eidesablegung in Alexandria war, anschliessend jedoch gleich nach Philadelphia zurückkehrte, weil er dort zur Ernte gebraucht wurde und ausserdem zur Anfertigung der Liste seine schriftlichen Unterlagen benötigte, z. B. den Logos des Apollonios aus den Jahren 27—29, der Zeit, in der er den Haushalt des Apollonios in Alexandria leitete. Diesen Logos wird er wie die vielen anderen uns erhaltenen Schriftstücke aus der damaligen Zeit¹⁵⁰ in Philadelphia aufbewahrt haben und man kann vermuten, dass er ihn nicht mit zur Vernehmung nach Alexandria genommen hatte, musste er doch auch eine Abschrift der Syngraphé erst nachträglich mit der Liste der unbestrittenen Forderungen einreichen (Zeile 132), was nicht notwendig gewesen wäre, wenn er bei der Vernehmung gleich alle Urkunden hätte vorlegen können.

Zenon hoffte, nach Beendigung der Ernte, die in Fayum zu Zenons Zeit normalerweise im April—Mai stattfand¹⁵¹, bis zum Beginn der Weinlese Mitte Juli¹⁵² den Streit noch erledigen zu können. Wäre der Prozess bereits durch einen Vergleich oder durch Urteil des Zenis und des Diodoros geändert worden, so wäre die Bitte

¹⁴⁸ PSI IV, 386.

¹⁴⁹ Die Streichung des $\nu\upsilon\upsilon$ δὲ ἀγωνιῶμεν in Zeile 112 beruht m. E. darauf, dass diese Worte für den Prozess selbst keine Bedeutung hatten und deshalb von Zenon bei der Korrektur als überflüssig beseitigt wurden.

¹⁵⁰ Z. B. die Mehrzahl der in P. Cair. Zen. I enthaltenen Papyri.

¹⁵¹ Schnebel, *Landwirtschaft* 164 vgl. PSI V 490,7 (Ernte im Gang am 8 Mechir = 2 April) und PSI V 502, 12 (Ernte beendet am 16 Pamenoth = 7 Mai).

¹⁵² Schnebel 277, vgl. PSI IV 345,2 (Lese am 26 Pachon = 18 Juli) und PSI IV 434, 16 (Beginn der Lese am 28 Pachon = 22 Juli).

Zenons, den Bericht an Chrysermos zu beschleunigen¹⁵³ überflüssig.

b) K u n k e l¹⁵⁴ stellt zwei andere Möglichkeiten für die Erklärung der πίστεις zur Debatte. Nach der einen, sollten sich die Parteien zwecks Beweiserhebung hinsichtlich der streitig gebliebenen Punkte vor den delegierten Richtern gegenseitig zugeschobene Eide abnehmen. Eine Eideszuschiebung gab es nicht nur im enchorischen Recht, wo nach der lex Bokchoris in Prozessen über unverbriefte Darlehen, derjenige, der sich bei Hingabe des Darlehens keine Urkunde hatte ausstellen lassen, dem Gegner den Eid über das Bestehen der Schuld zuschieben musste¹⁵⁵; auch im altgriechischen Recht wurden häufig Eide zugeschoben und zwar oft so, dass diese dann in bestimmten Tempeln zu leisten waren¹⁵⁶. So könnte es auch in unserem Prozess gewesen sein, doch spricht dagegen, dass b e i d e Parteien Eide ablegten. Man müsste zumindest davon ausgehen, dass die Eide Zenons und Philons verschiedenes betrafen; denn es ist zwar denkbar, dass über einen zusammenhängenden Prozesstoff jede Partei der anderen einen Eid zuschiebt, bzw. zurückschiebt. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass daraufhin das Gericht tatsächlich anordnete, dass beide Parteien zu schwören hatten, da sonst ja Eid gegen Eid gestanden wäre. Es müsste vielmehr so sein, dass ausser den in den drei Entwürfen unseres Papyrus erscheinenden Forderungen und Gegenforderungen von beiden Parteien noch andere Forderungen geltend gemacht worden waren, die jeweils von der Gegenseite bestritten wurden. Diese Möglichkeit lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit belegen¹⁵⁷ und liegt sehr fern; deshalb wurde der von K u n k e l lediglich zur Diskussion gestellte Lösungsversuch von ihm selbst abgelehnt.

c) Nach dem anderen Vorschlag K u n k e l s sollen die Eide als prozesseinleitende Eide nach Art der attischen Diomosie aufzufassen sein, sodass nach Festlegung der Streitpunkte im Vorverfahren vor Zenis und Diodoros erst jetzt das Hauptverfahren vor

¹⁵³ Beschleunigen steht zwar nicht wörtlich in der Urkunde; der Wunsch Zenons geht aber daraus hervor, dass er zweimal kurz nacheinander (Zeile 107 u. 113) bittet, dem Chrysermos zu berichten, und diese Bitten mit der Betonung des entstandenen Zeitverlustes verknüpft.

¹⁵⁴ Sav. Z. 51, 264.

¹⁵⁵ Diodor I, 79, 1 dazu Seidl, *Der Eid* S. 63. 68; vgl. P. Ent. 81,6.

¹⁵⁶ Seidl, *Röm. RG* 125.

¹⁵⁷ Oben S. 42 ff.

Chrysermos begonnen habe. Dagegen macht Niebler¹⁵⁸ geltend, dass der Eid im ptolemäischen Recht immer nur zur formellen Feststellung einer Tatsache benutzt worden sei und dass durch die Verwendung des Eides zur Prozesseinleitung der Glaube an die Sicherheit des Eides als Beweismittel erschüttert worden wäre; er verweist hierbei auf die Ausführungen Seidls¹⁵⁹. Diese Ausführungen beziehen sich jedoch nur auf das enchorische Recht, sie lassen sich nicht auf das Recht Alexandriens ausdehnen, so dass die Bedenken Nieblers unbegründet sind.

β) Wir müssen vielmehr auch hier vom attischen Recht ausgehen. Dort hatten beide Parteien die Richtigkeit der in der Klageschrift und in der Klageerwiderung aufgestellten Behauptungen gleich zu Beginn der Verhandlung durch einen Eid, die sog. Antomosie, zu bekräftigen¹⁶⁰; auch die öffentlichen Diaiteten waren zur Auferlegung solcher Eide befugt¹⁶¹. Von diesen Eiden musste allerdings einer notwendig ein Meineid sein, weshalb Platon die Antomosie vom Staat seiner Gesetze ausschloss¹⁶². Ob im alexandrinischen Recht derartige Eide geleistet werden mussten, wissen wir nicht. Gegen die Annahme einer solchen Bedeutung der Eide in unserem Verfahren spricht jedenfalls, dass die Eide bei der Antomosie in Athen immer zu Beginn der Anakrisis, die die Vorbereitung des Prozesses bedeutete, zu leisten waren¹⁶³, während in dem Prozess zwischen Zenon und Philon die Vernehmung der Parteien durch Zenon und Diodoros der Eidesleistung wie aus Zeile 123 ff. hervorgeht, nachfolgt.

γ) Näher liegt deshalb eine andere Bedeutung der Eide. In Athen war für Privatprozesse vorgeschrieben, dass sich beide Parteien vor Eintritt in die Verhandlung eidlich verpflichten mussten, nur zur Sache zu sprechen, um die Erledigung der auf einen Tag angesetzten Prozesse nicht in Frage zu stellen¹⁶⁴. Unser Prozess fand vor Zenon und Diodoros keinen Abschluss, vielmehr mussten diese an Chrysermos berichten und ihm die von Zenon angefertigte

¹⁵⁸ Niebler, *Die Aufrechnung in ptolemäischen Recht* (Erl. Diss.) 30.

¹⁵⁹ *Der Eid im ptol. Recht*, 69.

¹⁶⁰ Ziebarth, *RE*. s. v. *Eid* 2083.

¹⁶¹ Vgl. *Poll.* VIII. 127 und dazu *Thalheim*, *RE* s. v. *διατηταί* Sp. 315.

¹⁶² *Nomoi* XII 4 P. 948 C. D.; dazu *Lipsius* 832.

¹⁶³ *Lipsius* 829 ff.

¹⁶⁴ *Arist. Ath. Pol.* 67, 1; dazu *Lipsius* 149 und 918.

Aufstellung (λόγος) vorlegen¹⁶⁵. Wir können daher mit Kunkel¹⁶⁶ annehmen, dass das Verfahren vor Zenis und Diodoros nur ein vorbereitendes Verfahren gewesen sei; das zunächst auf den Abschluss eines Vergleichs zwischen den Parteien und, da dieser nicht zustandekam, auf die Feststellung der Streitpunkte gerichtet war. Erst auf das ἀντιλέγειν hin konnte es zu einer Entscheidung kommen¹⁶⁷, ein abschliessender Vergleich vor Zenis und Diodoros hätte ein weiteres Verfahren vor Chrysermos erübrigt. In Verfolgung des Gedankens, der der Verpflichtung der Parteien in den einleitenden Eiden, der Diomosie, εἰς αὐτὸ τὸ πράγμα ἐρεῖν¹⁶⁸, zugrunde liegt, können wir annehmen, dass sich Zenon und Philon durch die Eide gegenseitig verpflichten mussten, sich vor Chrysermos auf den bereits vor Zenis und Diodoros vorgetragenen Prozesstoff zu beschränken. Dass statt des Wortes διομύνααι, das wir bei Aristoteles finden, in unserem Papyrus πίστεις διδόναι steht, hindert diese Erklärung nicht, weil viele griechische Wörter im ptolemäischen Ägypten einen Bedeutungswandel durchmachten und umgekehrt für die gleiche Sache oft andere Wörter gebraucht wurden¹⁶⁹.

Wenn man die Eide so ansieht, braucht man sich auch nicht daran zu stossen, dass die Eide nicht erst vor dem Diaiteten Chrysermos sondern bereits vorher in einem Tempel geleistet wurden. Zwar war der Tempeleid im nationalgriechischen Recht meist Privateid¹⁷⁰ und als solcher weniger vertrauenswürdig als der ὄρκος νόμιμος, der Eid, der in der gesetzlich vorgeschriebenen Form an der Gerichtsstätte zu leisten war¹⁷¹. Trotzdem haben wir es hier nicht mit einem privatem Tempeleid wie W. Chr. I. 110 A¹⁷² zu tun, wie P. M. Meyer¹⁷³ meint. Dies geht daraus hervor, dass die Leistung der Eide von Zenis und Diodoros angeordnet worden war (Zeile 100. 126 ff). Die Eide hatten somit eine Prozessfunktion,

¹⁶⁵ Zeile 107. 113; P. Cair. Zen. III 59356, 7.

¹⁶⁶ a. a. O. 264.

¹⁶⁷ Arist. Ath. Pol. 53, 1; dazu Steinwenter, *Streitbeendigung* 63.

¹⁶⁸ Arist. Ath. Pol. 67, 1.

¹⁶⁹ Vgl. z. B. das oben S. 45 ff. über die Stellung des Diaitetes Gesagte und dazu Steinwenter, *Streitbeendigung* 79 Anm. 4, ferner die Bedeutungswandlung des Wortes ὀψώνιον und den Gebrauch dieses Wortes statt μισθός, unten § 9, 1.

¹⁷⁰ Seidl, *Der Eid im röm. ägypt. Provinzialrecht* 2.

¹⁷¹ Seidl, *Der Eid im ptolem. Recht*. 33 ff.

¹⁷² Vgl. dazu Anm. (Wilcken).

¹⁷³ *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40, 214.

die darin bestand, die Aufbauschung des Prozesses vor dem Diaiteten zu verhindern und den Prozess somit zu beschleunigen.

VII. Zusammenfassend gewinnen wir aus unserer Urkunde für den Verfahrensverlauf vor dem alexandrinischen Diaiteten folgendes Bild: Die Klage wurde beim Diaiteten eingereicht¹⁷⁴. Dieser ordnete bei schwierigem Sachverhalt zwei Unterbeamte zur Dialysis ab¹⁷⁵. Die Unterbeamten luden die Parteien vor¹⁷⁶ und vernahmen sie über den Streitstoff¹⁷⁷. Kam es vor ihnen zu keinem abschliessenden Vergleich, so mussten sie aus dem Prozesstoff die unbestrittenen Forderungen herauschälen¹⁷⁸; bezüglich der bestrittenen Forderungen aber mussten sich die Parteien eidlich verpflichten¹⁷⁹, den Prozesstoff nicht noch zu vergrössern, sondern vor dem Diaiteten nur zur Sache zu sprechen. Dadurch wurde der Diaitet in seiner Arbeit entlastet und es wahrscheinlich überhaupt erst ermöglicht, dass er alle Fälle behandeln konnte. Die Entscheidung hatte dann der Diaitet selbst zu fällen¹⁸⁰.

Das Verfahren war demnach wie in Athen¹⁸¹ ein zweigeteiltes: Die Güteverhandlung und die Prozessvorbereitung — die Anakrisis¹⁸² — überliess der alexandrinische Diaitet mindestens in schwierigen Fällen seinen Unterbeamten, die Beweisaufnahme und die Entscheidung selbst blieb dem Diaiteten vorbehalten.

III. Teil: Materielles Recht

§ 8. Sklavenrecht.

I. 1. Die Erwähnung von Sklavinnen in unserem Papyrus ist uns nichts Neues, da wir wissen dass es in Ägypten zu allen Zeiten Personen gegeben hat, die den *status libertatis* nicht hatten¹⁸³. Allerdings trat dort die Sklaverei weniger als in anderen Teilen der

¹⁷⁴ Zeile 132.

¹⁷⁶ Zeile 124.

¹⁷⁶ Zeile 125.

¹⁷⁷ Zeile 125.

¹⁷⁸ Zeile 104 ff. 129 ff.

¹⁷⁹ Zeile 100 ff. 126 ff.

¹⁸⁰ Vgl. Arist. Ath. Pol. 53, 1.

¹⁸¹ Seidl. Röm. R. 119.

¹⁸² Dazu Lipsius, 829 ff. und oben S. 53.

¹⁸³ Seidl, *Sammelbericht in Krit. V. J. Schr.* 24 (1931) 57.

Alten Welt hervor, da auch billige freie Lohnarbeiter zur Verfügung standen¹⁸⁴. Obwohl Sklaven in ptolemäischer Zeit nur in beschränktem Umfang Verwendung fanden, wurde auch zu dieser Zeit noch Sklavenhandel getrieben¹⁸⁵. Dieser Handel spielt in den Zenon-Papyri eine grosse Rolle¹⁸⁶; neben anderen Agenten des Apollonios hat auch Zenon in seinen jungen Jahren in Syrien und in anderen Ländern des östlichen Mittelmeerraums Sklaven aufgekauft und nach Ägypten importiert¹⁸⁷.

2a) Auch unsere Urkunde ist ein Beweisstück für die Verwendung von Sklaven im ptolemäischen Ägypten. So erfahren wir in Zeile 48 ff, dass eine Sklavin am Ende des Jahres 31, ihre Tochter im Jahr 3 von Philon zu Zenon übersiedelte und dass der Preis der Sklavinnen gegen die Darlehensforderung Zenons angerechnet wurde. Eine ähnliche Anrechnung von Sklaven auf Geldforderungen war auch in römischer Zeit üblich, wie uns ein Erlanger Papyrus zeigt¹⁸⁸. In diesem übereignet ein Schuldner 7 Sklaven an seine Gläubiger, die sich dafür verpflichten, einen entsprechenden Teil ihrer Forderung zu erlassen. In P. Erl. 110 erfolgte demnach die Hingabe der Sklaven an Erfüllungsstatt. Dagegen scheint das ὄσου ἡγοράσθη in Zeile 69 unserer Urkunde auf einen Kauf hinzudeuten: Zenon ist bereit, die Sklavinnen zu dem Preis zurückzugeben, zu dem sie gekauft wurden. Dieser Preis entspricht aber nicht einem beliebigen früheren Einkaufspreis der Sklavinnen, sondern genau dem Preis, zu dem Zenon die Sklavinnen von Philon übernahm (Zeile 53 und 55). Diese Übernahme wäre demnach im Wege des Kaufs erfolgt. Es fragt sich aber, ob wir allein aus dem Begriff ἡγοράσθη folgern dürfen, dass bezüglich der Sklavinnen zwischen Zenon und Philon ein besonderer Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Über einen Sklavenverkauf wäre wahrscheinlich wie bei dem Vertrag in P. Cair. Zen. I 59003 eine Urkunde errichtet worden¹⁸⁹, über eine solche Urkunde erfahren wir jedoch aus

¹⁸⁴ Schubart, *Einführung* 416, 454; *Verfassung und Verwaltung* 22. Wilcken, *Grundzüge* 27. 260; vgl. auch Hellebrand, *Arbeitsrechtliches in den Zenon-Papyri*, (Festschrift Koschaker III, 241 ff.).

¹⁸⁵ Hohlwein, *Chron. d'Eg.* VI 232.

¹⁸⁶ Wilcken, *Arch. f. Pap.* 6, 449; siehe z. B. P. Cair. Zen. I 59003; 59010; 59015 Verso; 59093; PSI IV 406; IV 648.

¹⁸⁷ Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 489; Rostovtzeff, *Estate* 30, Préaux, *L'Economie* 307.

¹⁸⁸ P. Erl. 110; dazu Anm. Schubart in *Archiv* 14, 101.

¹⁸⁹ Dazu Seidl, *Ptol. RG* 60.

unserem Papyrus nichts. Wahrscheinlich ist es so, dass Zenon und Philon nicht so genau unterschieden, ob es sich um eine Hingabe an Erfüllungsstatt oder um einen Kauf handelte. Aus einem einzelnen Begriff allein können wir keine Schlüsse ziehen. Wichtiger zur Unterscheidung wäre es zu wissen, welches Interesse die Parteien mit der Veräußerung der Sklavinnen bezweckten. Gab Philon die Sklavinnen an Zenon, damit sie dieser auf die Darlehensforderung anrechnen solle, so haben es wir mit einer *datio in solutum* zu tun¹⁹⁰; wollte aber Zenon die Sklavinnen erwerben und wurde der Preis dafür erst nachträglich mit der Darlehensforderung verrechnet, so können wir das Geschäft als Kaufvertrag bezeichnen. Ohne diese Frage zu entscheiden, soll im folgenden entsprechend dem ἡγοράσθη in Zeile 69 vom Kaufpreis der Sklavinnen gesprochen werden.

b) Die Höhe dieses Kaufpreises können wir in der Urkunde nicht ohne weiteres feststellen. In Zeile 50 ff. wird jede der beiden Sklavinnen mit je $66 \frac{2}{3}$ Drachmen angerechnet, ausserdem ist an der lückenhaften Stelle einmal ein Preis von 200 Drachmen erwähnt. Es fragt sich, ob $66 \frac{2}{3}$ oder 200 Drachmen der volle Kaufpreis der Sklavinnen ist.

Wir müssen versuchen, an Hand der uns sonst bekannten Sklavenpreise¹⁹¹ zu einer Lösung zu kommen. Der Preis für einen Sklaven konnte je nach dem Alter, der körperlichen und technischen Leistungsfähigkeit usw. stark verschieden sein¹⁹². Auch aus den Zenon-Papyri sind uns unterschiedliche Preise bekannt. Diese liegen jedoch in der Regel über 100 Drachmen¹⁹³, wenn man von den Preisen für Sklavenkinder absehen will¹⁹⁴. Nach den uns aus anderen Urkunden bekannten Preisen zu schliessen, ist es wahrscheinlicher, dass der volle Preis für eine Sklavin 200 Drachmen betragen habe, $66 \frac{2}{3}$ Drachmen wäre zu billig gewesen.

Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Sicherheit dadurch, dass es in Zeile 50 heisst „das ihm zustehende Drittel“ und im Zeile 52: τὸ ἐπιβάλλον ἀ.τσ̄ d. h. den ihm von 200 Drachmen gebühren-

¹⁹⁰ Für *datio in solutum*, Cvetler, *Daneion* 167 und Taubenschlag *Sav. Z.* 50, 152.

¹⁹¹ Siehe Tabelle II bei Heichelheim, *Schwankungen* 112.

¹⁹² Vgl. W. L. Westermann, *Sklaverei, RE Suppl.* VI. 935.

¹⁹³ P. Cair. Zen. I 59010. 26: Sklave 112 Dr. PSI IV 406, 19: Sklavin 150 Dr. PSI 406, 25: Sklavin 300 Dr.

¹⁹⁴ P. Cair. Zen. I 59003: 7-jährige Sklavin 50 Dr. 59010, 31: Sklavenkind 20 Dr.

den Teil. Der ursprüngliche volle Kaufpreis der Sklavinnen betrug demnach 200 Drachmen. Es wäre auch kaum denkbar, dass der Preis für eine Sklavin von vorneherein auf Bruchteile einer Drachme festgesetzt worden wäre. Zenon sollte aber nicht diesen vollen Preis, sondern ein Drittel davon — $66 \frac{2}{3}$ Drachmen entrichten: die entsprechende Ergänzung Edgars, der sich immer gewissenhaft nur an die aus dem Papyrus selbst hervorgehenden Tatsachen gehalten hat¹⁹⁵ ist nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher.

Warum musste nun Zenon $\frac{1}{3}$ des ursprünglichen Preises bezahlen? Man könnte annehmen, dass Philon die Sklavinnen früher um 200 Drachmen erworben und dass sich ihr Wert inzwischen entsprechend verringert hätte. Die Mutter selbst wird jedoch in unserem Papyrus Zeile 48 als παιδίσκη als junge Sklavin¹⁹⁶ bezeichnet; ihre Tochter Isidora muss noch bedeutend jünger gewesen sein. Zwar konnte sich die Arbeitskraft der Mutter und entsprechend auch ihr Wert mit ihrem Altern mindern, dies trifft aber für die Tochter nicht zu, die erst heranwachsen musste, deren Wert deshalb eher stieg als sank.

II. 1. Bevor wir diese Frage lösen können, müssen wir uns damit befassen, was es mit der ἀποφορά im zweiten Entwurf für eine Bewandnis hat. Darunter müssen wir eine Abgabe verstehen, die dafür geschuldet wird, dass der Eigentümer eines Sklaven diesen einem anderen zur Arbeitsleistung überlässt, ihn vermietet¹⁹⁷; ἀποφορά bedeutet demnach etwa Mietlohn¹⁹⁸. Dieses Apophora — System kennen wir aus dem griechischen Mutterland aus verschiedenen Belegen¹⁹⁹, es blieb auch noch im Ptolemäerreich in Kraft²⁰⁰ wie unsere Urkunde beweist. Dem entspricht es, wenn in Heiratsverträgen und Testamenten aus der römischen Zeit oft bestimmt ist, dass der Frau neben der Arbeitsleistung eines Sklaven (δουλεία) auch der Gewinn (ἀποφορά) zustehen soll, den die Vermietung des Sklaven einbringt²⁰¹. Um eine derartige

¹⁹⁵ Préaux, *Chron. d'Eg.* XVI, 205.

¹⁹⁶ Vgl. Preisigke, *W. B.* s. v.

¹⁹⁷ Vgl. Thalheim, *RE* s. v. *Apophora*.

¹⁹⁸ Vgl. Taubenschlag, *Sav. Z.* 50 152.

¹⁹⁹ z. B. Theophr. *Char.* 30, 15; Aesch. *I.* 97; Andok. *I.* 38; Xen. *Ath.* 1, 11 *Plut. Thes.* 23 a. E.; vgl. Schulthess *RE* s. v. *μισθωσις* Sp. 2096 und 2116.

²⁰⁰ Vgl. Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 579.

²⁰¹ *P. Oxy.* II. 265, 20; III 489, 8. 17; III 484, 6. Für die römische Zeit ist auch *P. Neutest.* S. 12 aufschlussreich.

Vermietung oder Nutzung von Sklaven muss es sich demnach auch in unserem Papyrus handeln²⁰².

2a) Nun wissen wir allerdings nicht bestimmt, ob die Apophora gerade für die beiden Sklavinnen berechnet ist, die wir aus dem ersten Entwurf unseres Papyrus kennen, oder ob es sich um die Nutzung anderer Sklaven handelt. Es ist nicht angegeben, für wieviele Sklaven die Apophora geschuldet sein soll, auch können wir aus der Höhe der Apophora keine sicheren Rückschlüsse auf die Zahl der Sklaven ziehen, da uns weder bekannt ist, wie hoch sich die Apophora für einen Sklaven monatlich belief²⁰³, noch welche Beschäftigung Isidora und ihre Mutter ausübten, ob sie etwa bei Philon in der Bäckerei beschäftigt waren²⁰⁴, im Haushalt²⁰⁵ oder als Weberinnen verwendet wurden²⁰⁶. Ein solcher Rückschluss wäre umso unsicherer, als auch die Arbeitslöhne nicht einheitlich waren²⁰⁷.

b) Dass die Apophora für Isidora und ihre Mutter geschuldet wurde, können wir jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Text entnehmen. Aus Zeile 50 erfahren wir, dass die ältere Sklavin in einem der Jahre von 31 bis 39 an Zenon veräussert worden sein muss. Da der Zins für die Jahre 32 ff. nach der Anrechnung der Sklavinnen auf die Darlehensforderung in der Aufstellung berücksichtigt ist, (Zeile 59 ff.), muss die Veräusserung Ende 31 erfolgt sein, während die Tochter erst im Jahre 3 zu Zenon kam. In der zweiten Aufstellung nun ist die Apophora bis zum Ende des Jahres 31 berechnet, bis zu dem Zeitpunkt also, zu dem die Mutter der Isidora zu Zenon kam. Dabei heisst es in Zeile 151 ff: „Er schuldet noch 212. 1. 4. Si..... (Z. 153) und die Apophora des Jahres 30 und 31 (Z. 154) und von der Tochter Isidora“. Hier bricht der

²⁰² Vgl. Taubenschlag, *Sav. Z.* 50 152.

²⁰³ Bei Aeschines I 97 beträgt die Apophora für einen Schuhmacher im Tag 2 Obolen, für den Meister 3 Obolen, das entspricht 10 bzw. 15 Drachmen monatlich. Es ist jedoch das gewaltige Sinken der Löhne in Ägypten bis zur Mitte des 3 Jahrh. v. Chr. zu berücksichtigen vgl. Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 445.

²⁰⁴ Dort wurden häufig Sklavinnen verwendet, Schubart, *Einführung* 416.

²⁰⁵ Vgl. Taubenschlag, *Sav. Z.* 50, 141.

²⁰⁶ Dass sie zu den Konkubinen zählten denen Wilcken, *Grundzüge* 260 eine besondere Rolle unter den Sklavinnen zuschreibt, ist kaum anzunehmen (Mutter und Tochter); auch eine Verwendung als Ammen wie in Meyer, *Jur. P.* Nr. 41 kommt nicht in Frage.

²⁰⁷ Vgl. z. B. PSI IV 332, wo unter der gleichen Bezeichnung als Ergatai (= Arbeiter) Löhne von $1/2$ Obol, aber auch von 1 Obol täglich gezahlt wurden.

zweite Entwurf ab. Es ist jedoch m. E. keine andere Ergänzung denkbar als: *καὶ Ἰσιδώρας τῆς θυγατρὸς τὴν ἀποφορὰν*. Dies bedeutet, dass vom Beginn des Jahres 32 an die Apophora nur mehr für Isidora verlangt wurde, die noch bei Philon war, während Zenon bis zum Ende des Jahrs 31 die Apophora für die beiden Sklavinnen forderte²⁰⁸. Wir können nicht annehmen, dass an dieser Stelle etwa eine Anrechnung des Kaufpreises der Sklavinnen erfolgen sollte, entsprechend der Anrechnung in der ersten Aufstellung Zeile 48 ff., dafür würde die ganze Satzstellung nicht passen. An dieser Stelle muss vielmehr ein Wort folgen, das sich auf *ὄφειλες* in Zeile 151 bezieht. Dieses Wort kann nur *ἀποφορὰν* heissen, da von Isidora kein Zins oder eine andere Summe geschuldet wurde. Demnach muss sich die vorher berechnete Apophora auf beide Sklavinnen beziehen.

III. 1a) Damit stehen wir jedoch vor einer neuen Schwierigkeit, da sich der erste und der zweite Entwurf scheinbar widersprechen: während Zenon im ersten Entwurf erst am Ende des Jahres 31 Eigentümer der älteren und im Jahr 3 Eigentümer der jüngeren Sklavin geworden zu sein scheint, will er im zweiten Entwurf die monatliche Abgabe bereits für die Zeit vom Gorpaios 27 bis Ende 31 erheben, für eine Zeit also, in der ihm scheinbar keine der beiden Sklavinnen gehörte. Wir haben aber oben gesehen, dass der Anspruch auf Zahlung seiner Apophora dem Sklaveneigentümer als Vermieter gegen den Mieter der Sklaven zustand. Wir können uns diesen scheinbaren Widerspruch in der Urkunde nur dadurch erklären, dass wir annehmen, Zenon habe bereits vor Ende 31 Rechte an den Sklavinnen besessen, sonst hätte er ja keine Apophora verlangen können.

b) Hier hilft uns die Tatsache weiter, dass Zenon nur ein Drittel des Kaufpreises bezahlt hat. Daraus, dass er bis zu Ende des Jahres 31 eine Apophora verlangte und dann an Philon nur ein Drittel des Kaufpreises bezahlen musste, geht hervor, dass er zu den anderen beiden Dritteln bereits seit dem Gorpaios 27 oder seit noch früherer Zeit Miteigentümer der Sklavinnen gewesen war und Philon nun doch das letzte Drittel abkaufte. Ein solches Teileigentum an Sklaven war der damaligen Zeit wohlbekannt²⁰⁹. Dass auch

²⁰⁸ Vgl. Edgar, *Anm. zu Zeile 153, 154*.

²⁰⁹ Schubart, *Einführung* 465; Mitteis, *Grundzüge* 272; Taubenschlag, *Sav. Z.* 50, 153, der auf P. Eleph. 3 und 4 (284/3 v. Chr.) verweist; für die römische Zeit vgl. *Chr. I* 203, 17 (=BGU I 115); *Chr. I* 206, 16 ff. (=P. Flor. 4); *Chr. II* 360 (= P. Oxy IV 716).

unser Papyrus als Beweisstück für das Vorkommen von Miteigentum an Sklaven angesehen werden kann, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Wäre Philon Alleineigentümer der Sklavinnen gewesen, so wäre es unerklärlich, aus welchem rechtlichen Grunde er an Zenon für ebendiese Sklavinnen eine monatliche Abgabe, eine Apophora, bezahlen sollte; wären die Sklaven aber von vorneherein im Alleineigentum Zenons gewesen, so hätte Zenon keinen Anlass gehabt, Philon für jede Sklavin $66\frac{2}{3}$ Drachmen auf die Darlehenschuld anzurechnen (Zeile 48 ff). Wir können demnach annehmen, dass zu Beginn unserer Rechnung im Jahre 27 Zenon zu $\frac{2}{3}$ und Philon zu $\frac{1}{3}$ Eigentümer der Sklavinnen war.

Wie es zu dem Teileigentum kam, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Edgar²¹⁰ meint, dass Philon das Darlehen aufgenommen hatte, um von Zenon Sklaven kaufen zu können. Er schliesst dies daraus, dass in unserem Papyrus die Frage des Eigentums und der Apophora vermengt ist. Es ist aber kaum denkbar, dass Philon von Zenon ausgerechnet 2 Sklavinnen je zu einem Drittel gekauft hätte.

Möglich wäre, dass Zenon und Philon die Sklavinnen gemeinsam kauften, wobei Zenon als der Kapitalkräftigere $\frac{2}{3}$ und Philon $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bezahlte und dass durch diesen Kauf Zenon infolgedessen Eigentümer der Sklavinnen zu zwei Drittel wurde, Philon entsprechend seiner Beteiligung an der Bezahlung Eigentümer zu einem Drittel.

Eine andere Möglichkeit ist die, dass Philon Sklavinnen mit Zenons Geld kaufte und dass dafür Zenon Eigentümer der Sklavinnen zu $\frac{2}{3}$ wurde. Nach den Forschungen Pringsheims²¹¹ galt beim griechischen Seedarlehen und auch im hellenistischen Recht wahrscheinlich das Surrogationsprinzip; der Kauf mit fremdem Geld verschaffte dem Darlehensgeber ein dingliches Recht an der gekauften Sache²¹². Wenn dieses Surrogationsprinzip auch in unserem Fall gegolten haben soll, fragt es sich aber, warum dann Zenon nicht Alleineigentümer sondern nur Miteigentümer der Sklavinnen zu $\frac{2}{3}$ geworden ist. Man könnte das so erklären, dass Philon die Sklavinnen im Ausland kaufte²¹³ und auch die Sklaven-

²¹⁰ Vgl. *Einl. zum Text*, S. 84.

²¹¹ *Der Kauf mit fremdem Geld*, 4 ff, insbes. 25 ff; 34 ff; 48.

²¹² Vgl. Seidl, *Der Eigentumsübergang beim Darlehen und Depositum irregulare*, in *Festschrift für Fritz Schulz* I 373.

²¹³ Aus Alexandria können die beiden Sklavinnen nicht stammen, da den Alexandrinern die Versklavung von Mitbürgern verboten war, P. Hal. I 219 ff,

steuer²¹⁴ und die Transportkosten tragen musste und dass er für seine Arbeit und seine Auslagen zu $\frac{1}{3}$ des Wertes der Sklavinnen deren Eigentümer werden sollte.

Wenn auch keine dieser Möglichkeiten als sicher angenommen werden kann, so ist dadurch nicht in Frage gestellt, dass die beiden Sklavinnen vor ihrer Übersiedlung zu Zenon tatsächlich in Miteigentum von Zenon und Philon standen.

2a) Zenon und Philon betrachteten sich in der Folgezeit als Eigentümer der Sklavinnen. Diese arbeiteten zunächst für Philon. Im J. 31 bzw. 3 erwarb Zenon die Sklavinnen für sich allein: dabei sollte das vom Wert einer Sklavin Philon zustehende Drittel in Höhe von $66 \frac{2}{3}$ Dr. durch Anrechnung auf die Darlehensschuld Philons beglichen werden. Da Zenons Anteil grösser war als der Philons, dieser aber in den ersten Jahren die alleinige Nutzung der Sklavinnen gehabt hatte, verlangt jetzt Zenon zum Ausgleich eine monatliche Abgabe, die Apophora. Diese Apophora soll Philon für die ganze Zeit zahlen, in der die Sklavinnen für ihn arbeiteten, d. h. für die ältere Sklavin bis zum Ende des Jahres 31, für ihre Tochter, Isidora bis zum Jahr 3. Philon bestreitet²¹⁵ jedoch seine Verpflichtung zur Zahlung der Apophora, da er selbst zu $\frac{1}{3}$ Miteigentümer der Sklavinnen gewesen war.

b) Zenon machte dann während des Prozesses Philon das Angebot²¹⁶, er könne sich die Sklavinnen gegen Anrechnung von 133.2 Drachmen wieder geben lassen²¹⁷. Ob Zenon gleichzeitig davon ausging, dass er dann wieder monatlich 10 Drachmen Apophora berechnen könne, wissen wir nicht. Als Grund für die von Zenon vorgeschlagene Rückgabe der Sklavinnen können wir vermuten, dass die Veräusserung des Drittelanteils Philons in den Jahren 31 und 3 an Zenon keine endgültige gewesen sein sollte. Man kann hierbei an eine *πράσις ἐπὶ λύσει* denken, einen Kauf auf Wiederkauf, der wirtschaftlich einem Pfandrechte gleichkommt²¹⁸. Die Veräusserung des Drittelanteils in den Jahren 31

²¹⁴ Vgl. Pr é a u x, *L'Economie*, 307 ff.

²¹⁵ Vgl. oben S. 31 ff.

²¹⁶ Vielleicht ging die Anregung von Philon aus, vgl. E d g a r, *Anm.* zu Z. 98.

²¹⁷ Zeile 68; P. Cair. Zen. III 59356 Zeile 3, 13. — Die Ansicht P. M. Meyers, *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40, 214, die Höhe der Restschuld Philons hänge davon ab, ob Philon zwei Sklavinnen *b e h a l t e n* oder ihm (= Zenon) übereignen wolle, findet weder in unserem Papyrus noch in P. Cair. Zen. III 59356 eine Stütze.

²¹⁸ Vgl. S e i d l, *Röm. Privatrecht* 43.

und 3 bezweckte demnach eine teilweise Sicherung Zenons für seine Darlehensforderung. Sobald Philon die ganze Schuld bezahlte, hatte er ein Recht, den ihm bis zu den Jahren 31 bzw. 3 zustehenden Drittelanteil wieder zurückzuverlangen²¹⁹. Der Rückkauf sollte zum gleichen Kaufpreis erfolgen wie der Kauf, wie das *ὄσον ἡγοράσθη* in Zeile 69 beweist.

Unser Papyrus zeigt, wie eine *πράσις ἐπὶ λύσει* rechnerisch durchgeführt wurde. Gleichzeitig mit der Überlassung der Sklavinnen an Zenon im Jahre 31 bzw. 3 wurde der Kaufpreis der Sklavinnen in Höhe von 133.2 Drachmen Philon gutgeschrieben. Beim Rückkauf sollte derselbe Betrag zu der endgültigen Forderung hinzugezählt werden, die sich auf Grund der Bilanz der Forderungen und Gegenforderungen für Zenon ergeben hatte. Kauf und Wiederkauf waren also zwei getrennte Rechtsgeschäfte, es fand keine Annulierung des ersten Kaufs statt.

Dies geht aus folgender Überlegung hervor: Dadurch, dass Zenon den Kaufpreis von 133.2 Drachmen auf das Darlehen anrechnete (Zeile 54), wurden die Zinsen nur noch für ein um 133.2 Drachmen niedrigeres Kapital geschuldet, entsprechend war auch die endgültige Zinssumme niedriger. Käme der Wiederkauf einer Annulierung des Kaufes gleich, so hätte Zenon auch die von 133.2 Drachmen geschuldeten Zinsen berechnet, wodurch sich die Zinssumme in Zeile 70 entsprechend erhöht hätte.

§ 9. Das Opsonion

I. Als anderer monatlich wiederkehrender Rechnungsposten findet sich in der Urkunde das im Logos des Apollonios gebuchte Opsonion des Philon. Unter Opsonion wurde in klassischer Zeit jede am Feuer zubereitete Speise²²⁰, später jede Kost ausser Brot verstanden²²¹. In den Papyri ist das Wort in verschiedenen Bedeutungen²²² gebraucht²²³, doch soll es in den meisten Fällen eine Vergütung für geleistete Dienste ausdrücken, die in Lebensmit-

²¹⁹ Vgl. Weiss, *Pfandrehtliche Untersuchungen*, 9 ff.

²²⁰ Vgl. *RE* s. v.

²²¹ Vgl. Heichelheim, *Schwankungen*, 98.

²²² Vgl. Preisigke, *WB* s. v.

²²³ Z. B. Unterhaltsleistung in PSI V. 528; Prämie für Steuerpächter bei guter Erfüllung ihrer Verpflichtungen, UPZ I 112, V 3 = P. Par. (Louvre) 62; dazu Kommentar Wilcken's und Besprechung Bingen's *Chron. d'Eg.* XVII 294.

teln oder aber in Geld zahlbar sein konnte²²⁴. Für die Bedeutung einer Geldvergütung haben wir viele Belege²²⁵; manchmal wird Opsonion als Lohn, Gehalt oder Sold²²⁶ direkt in Gegensatz zu den nebenher noch geschuldeten Naturalleistungen gesetzt²²⁷ und auch in Zeile 88 unseres Papyrus werden Philon 10 Artaben Weizen als Arbeitslohn (κάτεργον) angerechnet. Dementsprechend handelt es sich in dem Opsonion unserer Urkunde um eine Geldvergütung. Da diese Vergütung in grundsätzlich gleichbleibender Höhe nach Monaten berechnet ist²²⁸, werden wir ὀψώνιον am besten nicht mit Lohn, sondern mit Gehalt wiedergeben²²⁹.

II. 1. Es fragt sich nun, was die Eintragung des Opsonions in den Logos des Apollonios zu bedeuten hat. Wir dürfen nicht glauben, dass sich Zenon etwa durch diese Eintragung Apollonios gegenüber verpflichtet hätte, Philon seinen Gehalt auszubezahlen, sodass die Eintragung im Logos der Beurkundung eines Vertrags zu Gunsten Dritter gleichkäme. Ein solcher Vertrag wäre mit der Stellung des Apollonios nicht zu vereinbaren; dieser hatte es nicht nötig, seinen Verwalter Zenon zur Auszahlung der Löhne an die anderen Angestellten noch besonders vertraglich zu verpflichten sondern konnte ihm die Auszahlung einfach befehlen.

2. Unter dem Logos müssen wir uns vielmehr eine Lohnabrechnung vorstellen, in die die Löhne und Gehälter der Angestellten des Apollonios eingetragen wurden. Aus dem Zenon - Archiv kennen wir mehrere derartige Abrechnungen²³⁰; sie waren bei der grossen Zahl der Bediensteten des Apollonios unbedingt erforderlich, da ohne sie die Auszahlung der vielen verschiedenen Bezüge nicht zu übersehen gewesen wäre.

²²⁴ Die Geldwirtschaft hat im hellenistischen Ägypten die Naturalwirtschaft niemals ganz ersetzt, man findet fast ebenso viele Zahlungen in Getreide wie in Geld Vgl. Pr é a u x, *Chron. d'Eg.* X. 385.

²²⁵ Z. B. P. Mich. Zen. 49, 10; 89, 5; PSI IV 336, 13; 414, 4. 9; 426, 23; 443; P. Lille I 3, 40.

²²⁶ Wilcken, *Grundzüge* 357, 411.

²²⁷ Z. B. PSI IV 421; VI 561; VII 854, 13; P. Cair. Zen. III 59332,5; vgl. auch P. Col. Zen. II 66, 18.

²²⁸ So auch PSI IV 436, 8; V 507.

²²⁹ Ebenso P. M. Meyer, *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40, 201. Edgar. *Einl. zum Text* S. 83, übersetzt ὀψώνιον mit *salary*; dieses Wort deckt aber die beiden deutschen Wörter Gehalt und Lohn.

²³⁰ Z. B. P. Cair. Zen. II 59176; 59268.

Ein Blick auf das ältere römische Recht zeigt uns, dass auch dort derartige Eintragungen von altersher üblich waren²³¹. In Rom führten diese Bucheintragungen zur Ausbildung des Litteralkontrakts, der entsprechend der Novation zur Umwandlung einer schon bestehenden Geldobligation in eine Schriftobligation diente²³². Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass durch die Eintragung des Gehalts in das Geschäftsbuch des Apollonios eine abstrakte Buchschuld begründet wurde, wie dies bei der *expensilatio* des älteren römischen Rechts der Fall war. Bei der *expensilatio* wurde die Forderung des Gläubigers in sein Hausbuch, den *codex accepti et expensi* eingetragen²³³; in unserer Urkunde erfolgte die Eintragung aber nicht in ein Buch des Gehaltsgläubigers Philon, sondern in die Abrechnung des Apollonios. Auch wenn man diese formellen Bedenken hintansetzen will, fehlt es doch an einem Bedürfnis, das zur Umwandlung einer Gehaltsforderung in eine abstrakte Buchschuld geführt haben könnte: ein schuld begründender Litteralkontrakt dürfte deshalb nicht vorliegen.

3a) Eher könnte man daran denken, dass die Eintragung im Logos eine verbindliche Anweisung des Apollonios für Zenon darstellen sollte, Philon den Gehalt auszubezahlen²³⁴; Zahlungsanweisungen kamen auch sonst im ptolemäischen Ägypten vor²³⁵ und sind uns auch noch aus dem römischen Ägypten bekannt²³⁶. Der Dioiketes hatte als Leiter des ganzen Staatshaushalts des öfteren verschiedene Summen zur Auszahlung anzuweisen²³⁷. Da Apollonios über eine so grosse Anzahl von Privatangestellten verfügte, dass er nicht alle persönlich auszahlen konnte²³⁸, ist es denkbar, dass er auch in seinem Privathaushalt die ihm aus seinem Amt bekannte Praxis der Anweisungen übernommen hat.

Doch ist es höchst unwahrscheinlich, dass Apollonios — nach dem König der mächtigste Mann im Ptolemäerreich — für jeden einzelnen seiner vielen Angestellten selbst eine Zahlungsanweisung

²³¹ Sohm — Mitteis — Wenger, *Institutionen*¹⁷, 415 ff.

²³² Gai. Inst. 3, 128 ff; Siber, *Röm. Recht*, II Teil S. 180.

²³³ Vgl. Jörs — Kunkel — Wenger, *Röm. Privatrecht*² 185.

²³⁴ Für die Annahme P. M. Meyer's, *Zeitschr. f. vgl. Rw.* 40, 201, dass Philons Gehalt zur Rückerstattung des Darlehens und der Zinsen — offenbar an Zenon — angewiesen worden sei, bietet unser Papyrus m. E. keine Stütze.

²³⁵ Vgl. Seidl, *Ptol. RG* 70.

²³⁶ Z. B. PSI III 217; IV 712; VII 784; vgl. Weber, *Untersuchungen* 72.

²³⁷ Z. B. Chr. I 159 (108 v. Chr.).

²³⁸ Vgl. Schubart, *Verfassung und Verwaltung*, 20.

ausschrieb, vielmehr wird es so gewesen sein, dass er Zenon, der in den Jahren 28 und 29 Verwalter des ganzen Vermögens des Apollonios in Alexandrien war, jeweils eine Summe zur Auszahlung der Löhne und Gehälter aller Angestellten anwies. Zenon liess dann auf Grund dieser Anweisung die auf jeden Angestellten treffenden Bezüge aufgeschlüsselt in den Logos des Apollonios eintragen, den er als Verwalter des Vermögens des Apollonios führte. Diese Eintragung in den Logos des Apollonios erfolgte zwar auf Grund der Anweisung des Apollonios war aber nicht die Anweisung selbst.

b) Die Gehaltszahlungen wurden nicht von Zenon selbst vorgenommen; er hatte vielmehr noch einen eigenen Kassenverwalter oder Zahlmeister²³⁹, den Peisikles²⁴⁰, der uns auch in unserer Urkunde begegnet. Man könnte sich deshalb unter der Eintragung in den Logos eine Anweisung für diesen Zahlmeister vorstellen. PSI VIII 975²⁴¹ zeigt uns jedoch, dass der Kassenverwalter die Löhne nicht schon auf Grund der Eintragung im Logos auszahlte, er verlangte vielmehr noch von jedem einzelnen Lohn- oder Gehaltsempfänger die Vorlegung eines Ausweisepapiers, des sog. Symbolon, das Zenon durch seine Schreiber ausfüllen liess²⁴². Da erst auf Vorlegung des Symbolons der Lohn oder Gehalt ausbezahlt wurde²⁴³, kann man in der Eintragung im Logos auch keine Anweisung Zenons an den Zahlmeister erblicken.

4. Es bleibt demnach nur übrig, dass die Eintragung lediglich zu Kontroll- und Beweis Zwecken diene. Wenn der Lohnempfänger zum Zahlmeister kam, durfte dieser nicht nur auf das ihm vorgelegte Symbolon angewiesen sein, er musste vielmehr eine Kontrolle darüber haben, ob dieses Symbolon etwa gefälscht sei. Eine solche Kontrolle war am besten zu erreichen durch Anfertigung einer Lohnliste eben unseres Logos. Nur wenn der Logos mit dem Symbolon übereinstimmte, wurde der Lohn bzw. Gehalt ausbezahlt.

III. 1. Als Höhe des Opsonions können wir zunächst in Zeile 8 ff. ²⁴⁴ für die Monate Xandikos und Artemisios 28 monatlich

²³⁹ Vgl. Edgar, *Einl. zu P. Cair. Zen.* II 59241.

²⁴⁰ Vgl. P. Mich. Zen. 5, 17; P. Cair. Zen. I 59083; 59090; 59091.

²⁴¹ PSI VIII 975 = PSI V 504 mit Ergänzung.

²⁴² PSI VIII 975, 22.

²⁴³ Ein Symbolon war auch Voraussetzung für die Auszahlung des Richter soldes in Athen, Arist. Ath. Pol. 68, 2; dazu Schulthess *RE* s. v. *μισθός* Sp. 2092.

²⁴⁴ Entsprechend im 2 und 3 Entwurf Zeile 135 und 164 ff.

50 Drachmen, für die spätere Zeit $47\frac{1}{2}$ Drachmen feststellen. Es fragt sich, was diese Verminderung zu bedeuten hat.

Edgar²⁴⁵ glaubt, aus der Gegenüberstellung der Ausdrucksweise in Zeile 20 — 23 mit der in Zeile 8 — 9 folgern zu können, dass die Höhe des Gehalts Philons während der durch unseren Papyrus gedeckten Zeitspanne immer 50 Drachmen betragen und dass Zenon davon zuerst die ganze Summe, später jedoch nur $47\frac{1}{2}$ Drachmen im Monat zur Anrechnung auf die Darlehensforderung verwendet habe. Was wäre aber der Grund für ein solches Verhalten Zenons? Ein Pfändungsschutz, wie wir ihn im modernen deutschen Recht²⁴⁶ kennen, war den antiken Rechten fremd. $2\frac{1}{2}$ Drachmen im Monat, die an den 50 Dr. zu fehlen scheinen, stehen allerdings dem aus der damaligen Zeit bekannten Mindestlohn von $\frac{1}{2}$ Obol gleich, den etwa ein Hilfsarbeiter erhielt²⁴⁷. Wie Heichelheim²⁴⁸ nachgewiesen hat, liess sich mit $\frac{1}{2}$ Obol im Tag auch leben. Dennoch ginge es nicht an, allein aus Grund der unterschiedlichen Ausdrucksweise im Text anzunehmen, Zenon sei an eine dem Existenzminimum entsprechende Pfändungsgrenze von $2\frac{1}{2}$ Dr. monatl. gebunden gewesen, im ptolemäischen Recht habe es also bereits eine Beschränkung der Lohnpfändung gegeben. Dann wäre nämlich auch nicht einzusehen, warum Zenon im ersten Fall (Zeile 8 ff.) diese Pfändungsgrenze nicht ebenfalls berücksichtigen musste.

2. Man braucht auch nicht anzunehmen, dass Zenon einen Teil des Gehalts Philon freiwillig ausbezahlt habe. $2\frac{1}{2}$ Drachmen machen nur $5\frac{0}{10}$ von 50 Dr. aus; auf diesen geringen Bruchteil wäre es schliesslich auch nicht mehr angekommen.

3. Für den Unterschied im Ausdruck in Zeile 8 ff. und Zeile 20 ff. findet sich vielmehr eine einfachere Erklärung. In Zeile 8 ff. wird gegen den Zins von 180 Drachmen der Gehalt von 100 Dr. also ein kleinerer Betrag zurückgehalten. In Zeile 20 ff. wird vom Gehalt, der den zu berücksichtigenden Vorschuss naturgemäss übersteigt, ein Teil auf diesen Vorschuss, der Rest auf den Zins angerechnet. Der Gehalt wird hier, wie auch in Zeile 31 ff. und 39 ff., zur Tilgung bzw. Verringerung zweier verschiedener Rechnungsposten verwendet. Deshalb gebraucht hier Zenon das Wort $\acute{\alpha}\pi\acute{o}$, er will vom Gehalt zuerst den einen Rechnungsposten

²⁴⁵ Vgl. Anm. zu Zeile 20—23.

²⁴⁶ Lohnpfändungs— VO 1940.

²⁴⁷ PSI IV 332.

²⁴⁸ Vgl. *Schwankungen*, 102.

tilgen, dann mit dem Rest den zweiten Posten verringern. Demnach ist der Betrag von $47\frac{1}{2}$ Drachmen das volle für Philon gebuchte Opsonion. Eine Herabsetzung des Gehalts, der im Verhältnis zu den Arbeitslöhnen²⁴⁹ ohnehin sehr hoch erscheint, um 5⁰/₀ kann in der Zeit zwischen der in Zeile 8 ff. erwähnten Buchung und der nächsten Buchung, die fast ein Jahr später durchgeführt wurde, ohne weiteres erfolgt sein, zumal die Kaufkraft des Geldes um diese Zeit immer noch stieg²⁵⁰.

IV. 1. Aus der Zeitangabe für die einzelnen Buchungen im Logos des Apollonios können wir auch Rückschlüsse für die Fälligkeit des Gehalts ziehen. Auffällig ist zunächst, dass das Opsonion nicht jeden Monat abgerechnet wurde; einmal sind 2 Monate (Zeile 10 ff.), dann 5 (Zeile 22), nochmals 5 (Z. 32), dann 6 Monate (Z. 41) gleichzeitig gebucht²⁵¹. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt demnach in unregelmässigen Zeitabständen.

2. Doch finden wir keine einzige Buchung im ersten Monat einer derartigen Gehaltsperiode; der Gehalt wurde frühestens im letzten Monat einer solchen Periode (Zeile 10 ff.), meist jedoch noch später gebucht. Da er ohne Buchung nicht ausgezahlt wurde, können wir unserem Papyrus entnehmen, dass der Gehalt *postnumerando* beglichen werden sollte.

3a. Wir können darüber hinaus noch feststellen, dass auch die Zeitabstände zwischen dem ersten bzw. dem letzten Monat einer Gehaltsperiode einerseits und dem Monat, in dem die entsprechenden Beträge gebucht wurden, andererseits unregelmässig sind. Die Abstände zwischen dem ersten Monat einer Gehaltsperiode und dem dazugehörigen Buchungsmonat betragen abwechselnd 1, 10,8 bzw. 7 Monate, die Abstände zwischen dem letzten Monat einer Periode 0, 6, 4 bzw. 2 Monate. Durch diese Buchung ist Philon offensichtlich benachteiligt, auch wenn ihm das Geld nicht ausbezahlt, sondern zur Verrechnung gegen die Darlehensforderung Zenons benützt wurde. Wäre das Opsonion monatlich verrechnet werden, so hätte davon laufend der Zins des Darlehens und jeweils ein Teil des Kapitals getilgt werden können, wodurch die Summe des später geschuldeten Zinses immer wieder verringert worden wäre, da sich ja der Zins nach dem Kapital richtet.

²⁴⁹ Vgl. P. Cair. Zen. II 59176.

²⁵⁰ Vgl. Heichelheim, *Schwankungen* 102.

²⁵¹ Wegen der Buchungen im 2 und 3 Entwurf und zum folgenden siehe die Übersicht oben S. 16 ff.

b. Eine solche verspätete Gehaltsabrechnung war aber bei Apollonios und Zenon keine Ausnahmerecheinung, vielmehr beklagten sich bei Zenon des öfteren Arbeiter und Angestellte, dass sie schon lange kein Geld mehr bekommen hätten²⁵². Wir müssen deshalb annehmen, dass Zenon Interesse an später Auszahlung hatte. Der Grund für die Verspätung der Auszahlung von Löhnen und Gehältern ist in der ausgedehnten Geschäftstätigkeit Zenons zu suchen; er wollte mit dem Geld möglichst lange arbeiten, vor allem Darlehen zu hohem Zinssatz gewähren²⁵³, während er den Angestellten seinerseits keinen Zins für die Zwischenzeit zu zahlen brauchte.

§ 10. Die Stellvertretung.

I. Bis jetzt haben wir uns noch nicht mit der Frage beschäftigt warum Philon seinen Gehalt, den er durch seine Tätigkeit im Haushalt des Apollonios verdient hatte, nicht gegen Apollonios, sondern gegen Zenon gerichtlich geltend machte. Man sollte meinen, dass es nicht so sehr auf das Bestehen eines Dienstvertrags, sondern auf das tatsächliche Arbeitsverhältnis²⁵⁴ angekommen wäre, dass also zur Bezahlung des Arbeitslohnes für die ihm geleistete Arbeit Apollonios selbst verpflichtet gewesen wäre. Nun können wir allerdings annehmen, dass Apollonios die erforderlichen Arbeitskräfte nicht alle persönlich einstellte, sondern dies seinem Verwalter Zenon überliess. So wird auch der Dienstvertrag mit Philon nicht von Apollonios, sondern von Zenon abgeschlossen worden sein. Doch erklärt auch der Abschluss eines Dienstvertrags zwischen Zenon und Philon noch nicht, warum sich Philon an Zenon und nicht an Apollonios hielt. Beim Vertragsschluss musste es auch Philon klar werden, dass Zenon als Verwalter des Apollonios nur in dessen Interesse handelte, dass er Apollonios vertrat. Nach dem im modernen deutschen Recht geltenden Prinzip der direkten Stellvertretung müsste es aber so sein, dass sich der Vertragsgegner nur an den Vertretenden, nicht an den Vertreter halten könnte, da aus einem vom Vertreter im Namen des Vertretenen abgeschlossenen Rechtsgeschäft nur der Vertretene, nicht der Vertreter verpflichtet wird²⁵⁵.

²⁵² Z. B. PSI IV. 421; 426; 523; IX 1012; vgl. Viereck, *Philadelphia*, S. 39 und 49.

²⁵³ Oben S. 15. bei Anm 3 und 4.

²⁵⁴ Vgl. Seidl, *Ptol. RG* 74.

²⁵⁵ Vgl. BGB § 164.

Es ist schon behauptet worden²⁵⁶, dass alle Handlungen und Unterlassungen Zenons in Wahrheit nach aussen hin Apollonios verpflichteten. Diese Behauptung scheint darauf hinauszulaufen, dass dem ptolemäischen Recht die direkte Stellvertretung bereits bekannt gewesen sei. Vom römischen Recht wissen wir jedoch, dass es dort direkte Stellvertretung nur durch gewaltunterworfenen Personen gab, so durch Sklaven und Haussöhne²⁵⁷; direkte Vertretung durch andere Personen war nicht möglich²⁵⁸. Dagegen wollte W e n g e r²⁵⁹ feststellen, dass in Ägypten Stellvertretungen aller Arten ganz geläufige Dinge gewesen seien; M i t t e i s²⁶⁰ und S e m e k a²⁶¹ schlossen sich ihm an. W e b e r vertritt zwar auch die Auffassung, dass in den Papyri ein ausgedehntes Stellvertretungsrecht zu finden sei²⁶², stellt aber andererseits fest, dass die von ihm untersuchten Quittungen nach ihrer Fassung noch nicht zur Annahme einer direkten Stellvertretung berechtigen²⁶³. Auch R a b e l spricht sich dafür aus, dass bei den Griechen und in Ägypten das allgemeine Prinzip der direkten Stellvertretung niemals erreicht worden sei²⁶⁴ und beweist dies u. a. an Hand des Gebrauchs des Wortes *σύστασις* und seiner Ableitungen²⁶⁵. Schliesslich hat S e i d l gerade an Hand der Zenon - Papyri nachgewiesen, dass das gemeingriechische Recht, das wir auch unserem Rechtsstreit zugrunde legen müssen, die sog. direkte Stellvertretung nicht kannte²⁶⁶.

II. 1. Dies wird auch durch unseren Papyrus bestätigt. Zwar ist es sehr unwahrscheinlich, dass Apollonios zur Zeit des Streits noch lebte²⁶⁷, sodass sich Philon schon aus diesem Grund nicht an ihn halten konnte. Es ist aber kaum denkbar, dass Zenon etwa Erbe des Apollonios geworden und als solcher in seine Verbindlich-

²⁵⁶ Vgl. B a l o g h, l. c. 21.

²⁵⁷ Ulp. Dig. 45, 1, 38, 17.

²⁵⁸ Paulus Dig. 44, 7, 11 und 45, 1, 126, 2; Gaius Inst. I, 2, 95.

²⁵⁹ *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri* S. 138 Anm. 2.

²⁶⁰ *Grundzüge* 261.

²⁶¹ *Ptol. Prozessrecht* 228.

²⁶² *Untersuchungen* 20.

²⁶³ a. a. O. 45.

²⁶⁴ *Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom*, 242 (Atti Congr. int. rom. I).

²⁶⁵ *Arch. d. droit oriental* I 217.

²⁶⁶ *Ptol. RG.* 43.

²⁶⁷ *Oben* S. 39.

keiten eingetreten wäre. Eine Beerbung des Apollonios geht aus dem Zenon - Archiv nicht hervor, ist im Hinblick auf die Entlassung Zenons aus den Diensten des Apollonios²⁶⁸ sehr unwahrscheinlich und ist deshalb m. W. auch noch von niemand behauptet worden. Zudem wäre es fraglich, ob Zenon als Erbe ohne weiteres für alle Verbindlichkeiten des Apollonios hätte eintreten müssen.

Andererseits haben wir gesehen, dass Zenon nicht bestritt, Philon das Opsonion zu schulden, sonst hätte er es nicht in die Liste der unstrittigen Forderungen aufgenommen²⁶⁹. So bleibt keine andere als die von Seidl²⁷⁰ gefundene Erklärung übrig, dass Zenon den Dienstvertrag mit Philon als Vertreter des Apollonios im eigenen Namen geschlossen hatte, sodass sich Philon wegen seines Gehalts nur an Zenon halten konnte. Hätte sich der Gehaltsanspruch Philons gegen Apollonios gerichtet, so hätte sich Philon schon früher gegen die Zurückhaltung des Gehalts durch Zenon wehren können, z. B. durch eine Vorsprache bei Apollonios oder durch eine Eingabe bei diesem unter Umgehung Zenons. So sehen wir aber, dass Zenon den Gehalt gerade für die Zeit zurückhielt, in der er Vermögensverwalter in Alexandria war. Als er im Jahre 29 Verwalter der Dorea in Philadelphia wurde, hatte er keinen Einfluss mehr auf die Auszahlung der Gehälter in Alexandria²⁷¹. Sie mussten nunmehr von seinem Nachfolger in Alexandria bezahlt werden, folglich konnte Zenon keinen Gehalt mehr zurückhalten, sodass wir in unserer Urkunde für die Zeit ab Hyperberetaios 29 keine Erwähnung des Opsonions mehr finden.

Auch die Erwähnung des Logos des Apollonios in unserem Papyrus (Zeile 9, 21 usw.) steht der Tatsache nicht entgegen, dass Zenon und nicht Apollonios Schuldner des Gehalts war. Die Bezeichnung des Logos, in dem die Gehaltsansprüche des Philon eingetragen sind, als des des Apollonios besagt m. E. nur, dass Zenon für die Auszahlung des Gehalts im Innenverhältnis von Apollonios Ersatz verlangen konnte und dass er die Verwendung der ihm von Apollonios zur Auszahlung von Löhnen und Gehältern angewiesenen Summe darin im einzelnen nachwies. Dagegen richtete sich der Gehaltsanspruch Philons trotz der Eintragung im Logos des Apollonios

²⁶⁸ P. Cair. Zen. V 59832 und oben S. 12.

²⁶⁹ Oben S. 40 ff.

²⁷⁰ *Ptol. RG* 44.

²⁷¹ Rostovtzeff, *Estate* 192, Edgar, *Einl. zum Text* S. 83, vgl. P. Cair. Zen. II 59150.

nicht gegen Apollonios, sondern gegen Zenon. Das von Seidl²⁷² über die Stellvertretung gewonnene Ergebnis findet daher in der Regelung der Gehaltsansprüche Philons in unserem Papyrus seine Bestätigung.

2. Dieses Ergebnis wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass der Gehalt nicht von Zenon persönlich, sondern von Peisikles ausbezahlt zu werden pflegte²⁷³ und dass Peisikles auch Vorauszahlungen leisten konnte²⁷⁴. Dies scheint zwar darauf hinzudeuten, dass Peisikles Zenon bei den Auszahlungen vertreten hätte. Doch haben wir oben²⁷⁵ an Hand von PSI VIII 975 festgestellt, dass der Zahlmeister nur auf Grund einer Anweisung auszahlen durfte. In unserer Urkunde finden wir keinen Beweis dafür, dass Peisikles an Philon eigenmächtig Geld ausbezahlt habe, wie Edgar meint²⁷⁶. Zahlte aber Peisikles an Philon Geld nur dann aus, wenn dieser ein Symbolon Zenons vorlegte, so entspricht dies nicht unserer modernen direkten Stellvertretung, sondern eher einer Anweisung.²⁷⁷

III. 1 In Zeile 63 und 151 ist erwähnt, dass Philon von der Bank des Python 20 Drachmen bekommen habe; nun soll er sie sammt Zinsen an Zenon zahlen. Es fragt sich, ob etwa Python als Stellvertreter Zenons gehandelt hat. Von Python wissen wir aus anderen Papyri, dass er Trapezit in Krokodilopolis war²⁷⁸, der Hauptstadt des arsinoitischen Gaues, zu dem auch Philadelphia gehörte. Die Stellung eines Trapeziten entspricht wegen des im Ptolemäerreich bestehenden Bankomonopoles²⁷⁹ nicht der eines modernen Privatbankiers; die Banken wurden vielmehr vom Staat verpachtet;

²⁷² Vgl. a. a. O. S. 42 ff.

²⁷³ Oben S. 60 bei Anm. 3 und 4.

²⁷⁴ Zeile 24, 156, 157, 176; 72, 77, 144.

²⁷⁵ S. 60 ff.

²⁷⁶ Vgl. seine Anm. zu Z. 24. Die Erklärung Edgars, Peisikles habe Philon die in Z. 24, 25 erwähnte Summe von 100 D. Si u. D. Ku vorgeschossen, ohne an Zenons Klage zu denken, ist unzutreffend, weil Peisikles Philon die erwähnte Summe bereits im J. 28 gab und es erst im Jahr 4 über ein Jahrzehnt später, auf eine Klage Philons hin zum Prozess kam.

²⁷⁷ Vgl. Seidl, *Röm. Privatr.* 26.

²⁷⁸ P. Mich. Zen. III, 7; P. Cair. Zen. III 59326, 56; 59342, 3; 59504, 1; IV 59567, 19; 59792; PSI IV 400, 7, 16; P. Petr. III 64 (b), 5; vgl. Edgar, Anm. zu Z. 63. Die ganze „Adresse“ Pythons finden wir in P. Hal. 15, 2.

²⁷⁹ Vgl. Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 562, Wilcken, *Grundzüge* 245, W. L. Westermann, *Banking in Antiquity* 45.

weshalb die Grenzen zwischen den Banken und den Staatskassen oft verwischt waren²⁸⁰. Noch weniger als bei einem modernen Privatbankier wäre es demnach bei einem Trapeziten des Ptolemäerreichs wahrscheinlich, dass er als Vertreter eines Privatmanns auftreten wollte. Eine Vertretung Zenons durch Python kommt in unserem Papyrus schon deshalb nicht in Frage, weil Philon das Geld nicht von Python selbst, sondern von der Bank Pythons erhalten hatte²⁸¹. Auch einem modernen Geldinstitut pflegt man nur einen Zahlungsauftrag zu erteilen, man kann es nicht zu seinem Vertreter machen. Die Bezahlung von Geld durch Python an Philon hat deshalb weder mit direkter noch mit indirekter Stellvertretung etwas zu tun, es liegt vielmehr auch hier eine Anweisung vor.

2. In Zeile 73 ff. und 152 macht Zenon ausserdem noch andere Beträge gegen Philon geltend, die diesem wiederum nicht von Zenon selbst, sondern von anderen Personen gegeben worden waren; so habe Philon von Mikion 4. 2. 4. Dr. in Kupfer, von Dromon 4 Dr in Silber erhalten, dann von Kleitorios 10 Artaben Weizen, von Harbichis 10 Artaben Gerste und 10 Artaben Weizen²⁸², wobei Zenon gleich den Preis für das Getreide berechnet. Es fragt sich, ob vielleicht diese Personen als Vertreter Zenons aufgetreten sind.

Mikion war Hausangestellter bei Apollonios²⁸³, ebenso Dromon²⁸⁴. Kleitorios scheint Handelsagent gewesen zu sein²⁸⁵, Harbichis war einer der Pächter auf der *Dorea* des Apollonios in Philadelphia²⁸⁶. Doch wissen wir zu wenig über die Geschäftsverbindungen Zenons und Philons mit diesen Personen, um daraus Schlüsse für das Vorkommen einer direkten Stellvertretung ziehen zu können. Es ist jedenfalls eher möglich, dass sie als Boten Zenons

²⁸⁰ Vgl. P. Meyer *Jur. P. S.* 93.

²⁸¹ A. M. Wenger, *Stellvertretung* 214. der meint, bei Leistungen *obligandi causa* könne die Bank als Vertreterin des Gläubigers erscheinen.

²⁸² Oben S. 27 Anm. zu Zeile 79—81.

²⁸³ P. Cair. Zen. IV 59676; P. Mich. Zen. 61, 26.

²⁸⁴ P. Mich. Zen. 23, 5; dazu Anm. Edgar's zu P. Mich. Zen. 61, 5; PSI V 526.

²⁸⁵ P. Cair. Zen. III 59310, 2; 59417, 3; IV. 59635, 19; III 59353, 12; V. 59851 7. Die Note Vierecke's über Kleitorios in den *Raccolta Lumbroso* S. 258 auf die Edgar, Anm. zu P. Cair. Zen. III 59310, 2. verweist, war mir leider nicht zugänglich.

²⁸⁶ P. Col. Zen. I 5, 37, 46; P. Mich. Zen. 53, 3; P. Cair. Zen. III 59326 mit Anm. Edgar's.

Philon etwas überbrachten, so das Getreide, oder dass wir es auch hier mit einer Anweisung zu tun haben oder aber, dass sie ihre Forderungen gegen Philon mit dessen Einverständnis²⁸⁷ an Zenon abtraten. Unsere Urkunde bietet demnach keine Möglichkeit, das von Seidl auf Grund der Untersuchungen vieler anderer Urkunden des Zenon-Archivs²⁸⁸ gewonnene Ergebnis, im gemeingriechischen Recht habe es die direkte Stellvertretung nicht gegeben, zu erschüttern.

§ 11 Das Darlehen

I. 1a) Zenon geht bei Anfertigung der Liste der unbestrittenen Punkte nicht von dem Opsonion Philons aus, sondern von seinem Darlehen. Dabei wird das Darlehen oft als τὸ κατὰ τὴν συγγραφήν δάνειον o. ä. bezeichnet²⁸⁹. Dies bedeutet, dass über das Darlehen eine Urkunde errichtet worden war. Welcher Art diese Urkunde war, könnten wir aus dem Wort συγγραφή allein nicht ersehen, da dies die allgemeine Bezeichnung für mehrere Urkundsformen war²⁹⁰. Da wir jedoch wissen, dass sich unser Rechtsstreit im 3 Jh. v. Chr. abspielte und dass unserem Papyrus gemeingriechisches Recht zugrunde zu legen ist, kommt als Syngraphê nur eine Doppelurkunde in Frage²⁹¹. Bei dieser Privaturkunde wurde der Text zweimal geschrieben, die Innenschrift sodann vom Aussteller und den beigezogenen 6 Zeugen versiegelt, die Aussenschrift blieb offen; mitunter hatte einer der Zeugen, der Syngraphophylax, die Urkunde zu verwahren²⁹².

Über diese Urkunde wissen wir, dass sie Objektivurkunde²⁹³ war, ihr Stil war das sog. Protokoll²⁹⁴. Wir können uns das am besten an Hand eines Beispiels klar machen. In P. Cair. Zen. II

²⁸⁷ Vgl. Seidl, *Röm. Privatr.* 61.

²⁸⁸ *Ptol. RG* 43 Anm. 38.

²⁸⁹ Zeile 1, 35, 43, 56, 60, 129, 136, 143, 148, 179.

²⁹⁰ Vgl. Mitteis, *Grundzüge* 72; Schubart, *Einführung* 298.

²⁹¹ Vgl. Kunkel, *RE* s. v. συγγραφή. Zur Geschichte der Doppelurkunde siehe Weiss, *Griech. Privatrecht* 445.

²⁹² Vgl. Seidl, *Ptol. RG* 50, Mitteis, *Grundzüge* 54. Während bisher angenommen wurde, dass jede 6-Zeugen-Syngraphe eine Syngraphophylaxurkunde sei, wird jetzt durch die Urkunden P. Cair. Zen. II 59173 und III 59340 nachgewiesen, dass nicht bei jeder 6-Zeugen-Urkunde ein Syngraphophylax angestellt wurde, vgl. auch P. Cair. Zen. I 59003.

²⁹³ P. Meyer, *Jur. P.* S. 105.

²⁹⁴ Rabel, *Sav. Z.* 28, 335.

59173 folgt auf Zeit und Ort der Errichtung der Urkunde nachstehende Feststellung: der Zenon, Sohn des Agreophon aus Kaunos usw....., gab dem X. ein Darlehen von..... Drachmen. Dieser soll sie spätestens im Pachon zurückzahlen. — Es folgt die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückzahlung, die Erklärung, dass Zenon aus dieser Urkunde gegen den Schuldner und gegen die Bürgen vollstrecken könne, sowie schliesslich die Aufzählung der Bürgen und der 6 Urkundszeugen. Wenn wir in unserem Papyrus auch nichts von einer Vertragsstrafe hören — es wurde meist vereinbart, dass der Schuldner bei verspäteter Rückzahlung das Hemiolion, d. h. das 1 1/2 - fache des Kapitals zu zahlen habe²⁹⁵, — so können wir doch annehmen, dass die Syngraphé, auf die sich unser Papyrus bezieht, im übrigen einen ähnlichen Inhalt gehabt hat, wie die als Beispiel erwähnte oder andere uns bekannte Doppelurkunden²⁹⁶.

b) Es fragt sich, welche Bedeutung die Ausstellung einer Urkunde in Verbindung mit dem Darlehen hatte. Entstand die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und zur Rückzahlung des Kapitals mit der Errichtung der Syngraphé, war diese also schuld begründend, sodass wir sie als Dispositivurkunde bezeichnen können²⁹⁷, oder sollte die Syngraphé lediglich die Hingabe der Darlehensvaluta beweisen, während die Darlehensverbindlichkeit selbst mit Hingabe des Geldes entstand? Diese Frage konnte bisher noch nicht restlos geklärt werden. T a u b e n s c h l a g²⁹⁸ vertritt die Ansicht, die Urkunde habe beim Darlehen nur zum Beweis gedient und auch R a b e l²⁹⁹ neigt auf Grund des Protokollstils der Syngraphé (ἐδάεισε ὁ δεῖνα...) dazu, anzunehmen, dass dadurch lediglich ein in der Vergangenheit liegender Vorgang bezeugt worden sei; die Syngraphé wäre demnach nur Beweisurkunde. Doch hält es R a b e l selbst für möglich, dass trotz Festhaltung an dem alten Stil später solchen Urkunden eine dispositive Funktion zugekommen sein könne. K u n k e l³⁰⁰ nimmt an, dass die Darlehens-

²⁹⁵ Z. B. P. Cair. Zen. I 59001, 12. *Sel. P. I* 67, 18. Zum Hemiolion siehe bereits *Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht.* 210.

²⁹⁶ Z. B. P. Cair. Zen. I 59003; *PSI IV* 321 = *P. Cair. Zen. I* 59001; *PSI IV.* 389.

²⁹⁷ Vgl. *Mitteis, Grundzüge* 49,

²⁹⁸ *Sav. Z.* 51, 85.

²⁹⁹ *Sav. Z. a. a. O.*

³⁰⁰ *RE s. v. συγγραφή,* 1381.

urkunden meistens dispositiv gewesen seien. Čvetler³⁰¹ glaubt ebenfalls, dass trotz Hingabe des Geldes erst das Geschriebene die Obligation zur Entstehung gebracht habe, konnte aber auch noch zu keinem endgültigen Ergebnis kommen. Daraus, dass in unserem Papyrus in Zeile 121 im Hinblick auf die Schuld Philons nur die Syngraphé, nicht auch Daneion erwähnt ist, könnte man entnehmen, dass es mehr auf die Syngraphé als auf die Hingabe des Geldes ankäme, dass die Syngraphé also dispositive Natur hatte. Jedoch ist an den anderen Stellen des Papyrus, die sich auf die Darlehensschuld Philons beziehen, Daneion immer erwähnt bzw. zu ergänzen, oft steht Daneion sogar allein ohne Erwähnung der Syngraphé³⁰². Auch unser Papyrus bietet demnach keine genügenden Anhaltspunkte für die Lösung der Frage. Es muss daher dahingestellt bleiben, ob die der Aufstellung Zenons zugrunde liegende Syngraphé schuld begründenden (dispositiven) oder lediglich beweisenden Charakter hatte.

2. Ausser dem Darlehen nach der Syngraphé kommen in unserem Papyrus noch andere Beträge vor, die Zenon erhalten habe und nun bezahlen soll³⁰³. Von den Zahlungen durch Peisikles (Zeile 72 und 77), Mikion (Zeile 73), Dromon (Zeile 74), Kleitorios (Zeile 78) und Harbichis (Zeile 79, 80)³⁰⁴, sowie von den 60 Drachmen in Silber von Zenon (Zeile 75) heisst es, dass sie Philon *διὰ χειρός* erhalten habe (Zeile 71). Aus dem zweiten Entwurf (Zeile 137) geht hervor, dass Philon auch die 100 Dr. Si und 40 Dr. Ku von Peisikles (Zeile 24, 25, 135) *διὰ χειρός* erhalten hatte.

Es fragt sich nun, was dieses *διὰ χειρός* bedeutet. Dabei verhilft uns eine in anderen Fällen zutreffende Übersetzung noch nicht zu einer richtigen Übersetzung auch für unseren Papyrus, z. B. kann es nicht heissen, dass Philon die erwähnten Beträge unter Kontrolle hatte³⁰⁵ oder dass er sie sorglich handhabte³⁰⁶. Es kann sich auch nicht darum handeln, dass Philon die Beträge in bar bekommen hatte. Für Barzahlungen im Gegensatz zu Bankü-

³⁰¹ Čvetler, *Chron. d'Eg.* X. (1935), 130.

³⁰² Zeile 12, 27, 36, 44, 48, 145.

³⁰³ Vgl. oben S. 68.

³⁰⁴ Auch die Getreidelieferungen können unter den Zahlungen angeführt werden, da in Ägypten auch Getreide als Zahlungsmittel verwendet wurde, vgl. Kiesling *RE* s. v. *Giroverkehr* IIc und Préaux *Chron. d'Eg.* X, 385.

³⁰⁵ So Thuk. 2, 76, 3 und dazu Lidell-Scott s. v. *χείρ*.

³⁰⁶ Thuk. 2, 13, 2.

berweisungen (διὰ τραπεζῆς) wurde nicht der Ausdruck διὰ χειρός sondern διὰ χειρός, ἐξ οἴκου verwendet³⁰⁷. Wenn man diese formellen Bedenken hintanstellen will, so ist doch entscheidend, dass bei dem Darlehen nach der Syngraphê nie etwas davon erwähnt ist, dass es durch eine Bank ausbezahlt worden sei. Die Betonung des Umstandes, dass verschiedene Beträge in bar ausbezahlt worden seien, hätte aber nur dann einen Sinn, wenn im Gegensatz dazu das Darlehen nach der Syngraphê durch eine Bank überwiesen worden wäre.

Es bleibt demnach übrig, den Gegensatz zwischen dem διὰ χειρός einerseits und dem κατὰ τὴν συγγραφὴν andererseits zu suchen, einen Gegensatz, den bereits S e m e k a erwähnt hat³⁰⁸. Verstehen wir aber unter einem Darlehen κατὰ τὴν συγγραφὴν ein beurkundetes Darlehen, so können wir davon ausgehen, dass es sich bei den anderen erwähnten Leistungen, die διὰ χειρός = von Hand zu Hand gegeben wurden, um unbeurkundete Darlehen handelte. Solche nicht durch Errichtung einer Urkunde gesicherten Darlehen kamen neben den beurkundeten Darlehen vor³⁰⁹, sie waren nicht einmal selten³¹⁰.

3a) Dabei wissen wir allerdings nicht, ob diese Leistungen von vorneherein als Darlehen gegeben wurden oder ob sie Philon ursprünglich aus anderem Rechtsgrund bekommen hatte. Dagegen, dass es sich von vorneherein um Darlehen handelte, scheint allerdings die Tatsache zu sprechen, dass Zenon für diese Leistungen keine Zinsen verlangte. Aber wir können uns dies damit erklären, dass Zenon diese Beträge auf Forderungen Philons anrechnete, die ebenfalls nicht verzinst wurden (Zeile 93). Abgesehen davon, dass es auch zinslose Darlehen gab, wäre in diesem Falle die gegenseitige Berechnung von Zinsen überflüssig gewesen.

Eher wäre es denkbar, dass z. B. Philon das erwähnte Getreide gekauft hätte und dass ihm der Kaufpreis unter Umwandlung in ein Darlehen gestundet worden wäre. Eine solche Umwandlung war auch zu damaliger Zeit möglich, wir hätten es dann mit sog. fingierten Darlehen zu tun³¹¹. Es ist aber nicht notwendig, hier fingierte Darlehen anzunehmen, da im ptolemäischen Ägypten

³⁰⁷ Vgl. Weber, *Untersuchungen* 28.

³⁰⁸ Ptol. *Prozessrecht* 272.

³⁰⁹ Vgl. Čvetler, *Chron. d'Eg.* X 130.

³¹⁰ Vgl. Seidl, *Ptol. RG* 62.

³¹¹ Vgl. Mitteis, *Grundzüge* 117; Wenger, *Stellvertretung* 214.

auch Getreidedarlehen üblich waren und im 3 Jh. v. Chr. etwa ebenso häufig vorkamen wie Gelddarlehen³¹². Eine Umwandlung einer anderen Schuld in ein Darlehen hätte auch nur dann Sinn und Zweck, wenn dieses Darlehen durch eine Urkunde gesichert worden wäre³¹³. Da keine Beurkundung dieser Geschäfte stattgefunden hat, kommt eine Umwandlung in fingierte Darlehen nicht in Frage.

b) Ähnlich ist es bei den Leistungen, die Zenon Philon in Zeile 93 gutschrieb. Diese Leistungen Philons waren zwei Mühlsteine (Zeile 84), ein Eselssattel (Zeile 86), Kleie (Zeile 87), Weizen als Arbeitslohn (Zeile 88) und 40 Drachmen für zwei Mäntel, die seine Frau Maiandria auf Weisung Zenons³¹⁴ gewoben hatte (Zeile 89). Es handelt sich dabei also zum Teil um Sachleistungen, wobei wir annehmen können, dass Zenon die Mühlsteine und den Eselssattel³¹⁵ für die Bewirtschaftung der *Dorea* in Philadelphia benötigte, und dass Philon, der ja in der Hauptstadt wohnte, ihm die Sachen besorgt hatte; bei diesem Anlass hat Philon Zenon vielleicht auch die Kleie gesandt, die in seinem Betrieb in Alexandria abfiel³¹⁶ und die er dort nicht verwenden konnte, während sie Zenon auf der *Dorea* brauchte. Da auch über diese Sachleistungen keine Urkunde ausgestellt wurde, wie wir aus Zeile 93 entnehmen können, dürfen wir auch hier nicht an eine Umwandlung der ursprünglichen Rechtsverhältnisse in fingierte Darlehen denken.

II. 1 Für Geldzahlungen begegnet uns in unserer Urkunde neben dem Wort *δάνειον* auch noch das Wort *πρόχρησις*. Auch *πρόχρησις* wird von Preisigke³¹⁷ mit Darlehen übersetzt³¹⁸. Čvetler³¹⁹ hat zwar auf den Unterschied zwischen *Daneion*: Geschäftsdarlehen — *Chresis*: Gefälligkeitsdarlehen — und *Eranos*: Liebesdarlehen — aufmerksam gemacht³²⁰, *πρόχρησις* jedoch nicht erwähnt.

³¹² Vgl. Čvetler, *Daneion* 64.

³¹³ Vgl. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht*, 475.

³¹⁴ P. Cair. Zen. II 59263.

³¹⁵ Esel waren zur Bewirtschaftung einer *Dorea* unentbehrlich, vgl. P. Cair. Zen. II 59173.

³¹⁶ Der Bäcker war zu damaliger Zeit vor Einführung der Wassermühlen auch gleichzeitig Müller, vgl. Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 581.

³¹⁷ *WB* s. v.

³¹⁸ Lidell-Scott schreiben entsprechend: *loan*.

³¹⁹ *Chron. d'Eg.* X 129. Sein zugrunde liegendes Werk: *Daneion a zapujčka v pravu ptolemajského Egypta* — war mir aus sprachlichen Gründen nur bruchstückweise zugänglich.

³²⁰ Dazu auch Wenger, *Sav. Z.* 55, 275.

Trotzdem fragt es sich, ob *πρόχρησις* dieselbe Bedeutung hat wie *δάνειον*.

Wir finden in Zeile 24 den Passus: τὸ δοθὲν αὐτῷ διὰ Πεισικλέους εἰς τὸ ὀψώνιον *πρόχρησιν* dies bedeutet: der ihm von Peisikles auf den Gehalt als *πρόχρησις* gegebene Betrag. Fast genau so heisst es in Zeile 156 und 176 und auch in Zeile 71, 72 ist Peisikles in Verbindung mit *πρόχρησις* erwähnt; ebenso bezieht sich Zeile 17 ff. auf einen Betrag, der in Zeile 24 und 156 als *πρόχρησις* wiederkehrt. Andererseits heisst es von den 16 Dr. Si und 20 Dr. Ku, die auch in Zeile 77 erwähnt sind, in Zeile 144, Philon hätte sie von Peisikles vorwegbekommen (*προσέλαβεν*). Da wir wissen, dass Peisikles die Löhne und Gehälter auszubezahlen hatte³²¹, ist es sicher, das sich auch die Beträge, bei denen nur Peisikles, aber nichts vom Opsonion erwähnt ist, auf das Opsonion beziehen. *Πρόχρησις* bedeutet daher eine Vorauszahlung auf das Opsonion³²², m. a. W.: einen Gehaltsvorschuss³²³.

2. Die wichtigste Folgerung aus dieser Unterscheidung zwischen Daneion und Prochresis ist die, dass das Daneion normalerweise verzinslich war, während von einem Vorschuss keine Zinsen verlangt werden konnten, wie wir aus unserem Papyrus entnehmen können. Hätte die Möglichkeit bestanden, von der vorgestreckten Summe Zinsen zu fordern, so hätte Zenon auch davon Gebrauch gemacht. Da das Opsonion ohnehin jeweils sehr spät ausbezahlt wurde³²⁴, entspricht die Unverzinslichkeit von Gehaltsvorschüssen durchaus der Billigkeit.

III. 1. Dagegen wurden sonst sehr hohe Zinsen gefordert. In unserer Urkunde beträgt die Höhe des Zinsfusses monatlich $2^0/0$. Dies entspricht einem jährlichen Zins von $25^0/0$, da ja auf ein Jahr mit 12 Monaten ein solches mit 13 Monaten folgte, in zwei Jahren also 25 mal $2=50$ Drachmen auf die Mine gezahlt werden mussten³²⁵. Für unsere modernen Begriffe erscheint ein solcher Zinsfuss als kaum tragbar, doch dürfen wir die heutigen Verhältnisse nicht in die Antike übertragen. Während im althellenischen Gebiet der Zinsfuss von $12^0/0$ im 4 Jahrh. v. Chr. auf etwa $6-10^0/0$ im 3 Jh.

³²¹ Oben S. 60.

³²² So auch Edgar, *Anm. zu Zeile 24: had advanced*.

³²³ Vgl. Niebler, l. c. S. 31.

³²⁴ Oben S. 63 ff.

³²⁵ Vgl. Edgar, *Einl. zum Text* S. 83.

sank³²⁶, waren die Zinsen zur gleichen Zeit in Ägypten infolge der Neukolonisation — man denke nur an Philadelphia, die Wirkungsstätte Zenons — und infolge des damit zusammenhängenden Geldbedarfes immer noch hoch³²⁷ und ein Zinsfuß von 25⁰/₀ war durchaus normal³²⁸.

So finden wir in P. Cair. Zen. I 69001, 9 33 vom Jahre 273 v. Chr. den gleichen Zinssatz wie in unserer Urkunde; in P. Cair. Zen. III 59327 vom Jahre 249 in Zeile 88 monatlich 2 Drachmen pro Mine, in Zeile 33 und 36 monatlich 2 Dr. $\frac{1}{2}$ Obol. pro Mine, in Zeile 71 3 Dr. 6 Chalkus und in Zeile 10 und 61 sogar monatlich 4 Dr. pro Mine, d. h. der Zinsfuß ist mit 50⁰/₀ doppelt so hoch wie der in unserer Urkunde.

Wie hoch sich der noch erlaubte Zinsenhöchstsatz belief, wissen wir nicht³²⁹, doch erfahren wir aus P. Col. Zen. II 83 (Jahr 245/4), dass ein gewisser Antipatros gegen einen Nikon klagt, weil dieser seiner, des Antipatros Frau ein Darlehen von 70 Drachmen zum Zins von 6 Drachmen monatlich gegeben und dadurch gegen ein königliches Diagramma (Zeile 15) verstossen habe. 2 Drachmen im Monat auf die Mine, wie sie in unserer Urkunde Zenon fordert, war jedenfalls auch die gesetzliche Höhe der Verzugszinsen³³⁰.

In unserem Papyrus haben wir es jedoch zumindest bei dem Darlehen von 900 Drachmen mit Vertragszinsen zu tun (Zeile 3). Ob es sich bei den 20 Drachmen, die Philon von der Bank des Python erhielt (Zeile 63, 64), um Vertrags- oder um Verzugszinsen handelt, können wir nicht feststellen, weil die Zinsen für nahezu 10 Jahre in der Höhe des Kapitals geschuldet sind und zudem die in unserer

³²⁶ Bei der delischen Tempelbank blieb jedoch der Zins für Darlehen vom 5 Jh. bis zum 2 Jh. v. Chr. gleichmässig auf 10% vgl. Billeter, *Gesch. d. Zinsf.* 9. 58.

³²⁷ Früher war der Zinssatz noch bedeutend höher. So berichtet Seidl in *Krit. V. J.Schr.* 24 (1931), 62 von einer Zinshöhe von jährlich 100% aus der Zeit der 22. Dynastie.

³²⁸ Vgl. Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 429; Préaux, *L'Economie* 282. Der Artikel: *Il mutuo e il tasso d'interesse nell'Egitto greco-romano*, von A. Segré in *Atene e Roma* 5 (1925), 119 ff, auf den Préaux a. a. O. Anm. 3 verweist, war mir leider nicht zugänglich.

³²⁹ Vgl. Seidl, *Ptol. RG* 64 nimmt 2% Monatszinsen an; wir haben aber keinen Anlass, die 4% Monatszinsen in P. Cair. Zen. III 59327, 10, 61 bereits als Wucherzinsen anzusprechen.

³³⁰ Vgl. Billeter, *Gesch. d. Zinsfusses* S. 113; P. M. Meyer, *Jur. P.* 54, 18 = *Chr.* II 103 = BGU IV 1147; *Chr.* II. 104, 33 = BGU IV 1055; *Chr.* II 105, 38 = BGU IV 1053.

Urkunde vertraglich vereinbarte Zinshöhe von 2% dem gesetzlichen Satz für Verzugszinsen entspricht. Immerhin sehen wir aus dem Papyrus, dass Zenon keine Wucherzinsen verlangte.

2. Auch Zinseszins kommt in unserem Papyrus nicht vor. Wir stellen vielmehr fest, dass in der ersten Aufstellung in Zeile 5 — 7 der Zins ohne Zwischenzins über das Jahresende hinweg berechnet wurde (Gorpieios 27 — Artemisios 28), während in der 3. Aufstellung (Zeile 158 ff.) der Zins zuerst für den Rest des Jahres 27 (Gorpieios bis Dystros), dann für die Monate des Jahres 28 berechnet wurde, ohne dass der Zins zum Kapital geschlagen worden wäre und so Zinseszins erzeugt hätte. Wir wissen zwar, dass Anatozismus im enchorischen Recht Ägyptens vorkam³³¹, doch zeigt unsere Urkunde, dass er in der Mitte des 3. Jh. v. Chr. unter Griechen entweder verboten war, oder dass Zinseszins zumindest ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht geschuldet wurde. Čvetler vertritt die Ansicht, dass eine solche Vereinbarung als Wucher angesehen wurde, dass aber bestehende Zinsbeschränkungen auf verschiedene Art umgangen wurden³³².

Wenn wir die Regelung und Anwendung von Zins und Zinseszins mit dem Zustand vergleichen, der in Rom zu gleicher Zeit auf dem Gebiet der Zinsen herrschte, müssen wir feststellen, dass das Problem des Anatozismus in Rom damals als solches keine Rolle spielte, weil in Rom zu dieser Zeit ein völliges Zinsverbot bestand, das durch die *Lex Genucia* in der Mitte des 4. Jh. v. Chr. eingeführt worden war. Da jedoch auch die *Lex Genucia* bald nicht mehr beachtet wurde, mussten im Jahre 51 v. Chr. durch ein *senatus consultum* gesetzliche Höchstzinsen von 12% festgesetzt werden³³³, gleichzeitig verbot der Senat den Zinseszins völlig³³⁴. Auch nach justinianischem Recht waren Zinseszinsen unzulässig und zwar nicht nur dann, wenn rückständige Zinsen dem Kapital zugeschlagen wurden, sondern auch dann, wenn aus ihnen ein selbständiges neues Kapital gebildet wurde.³³⁵

³³¹ Z. B. im Getreidedarlehen P. Loeb. dem 3 (306—305 v. Chr.) dazu Seidl-Wenger in *Sav. Z* 52, 437 und Seidl, *Krit. V. J. Schr.* 25 297 ff. mit Schilderung des dabei gehandhabten Systems.

³³² Daneion 167 ff.

³³³ Die sog. *centesimae usurae*. vgl. Seidl. *Röm. Privatr.* 79.

³³⁴ Vgl. Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte* 432.

³³⁵ Vgl. Jörs-Kunkel-Wenger, *Röm. Privatrecht*² 183; Sohm-Mitteis-Wenger, *Institutionen* 404 vgl. *Dig.* 12, 6, 26, 1; *Cod. Inst.* 4, 32, 28.

3a) Wenn unsere Urkunde über die Höchstgrenze der erlaubten Zinsen sowie über das Verbot des Anatozismus auch unmittelbar keine Auskunft zu geben vermag, so zeigt sie doch die Anwendung eines anderen Grundsatzes der Zinsenbeschränkung in voller Klarheit. Selbst wenn keine Zinseszinsen gezahlt wurden, erreichte die rückständige Zinssumme bei einem Zinssatz von monatlich 2% in 4 Jahren bereits die Höhe des Kapitals. Bei langfristigen Darlehen wären die Zinsen auf ein Vielfaches des Kapitals angestiegen und hätten den Darlehensschuldner, der nicht in der Lage war, die hohen Zinsen rechtzeitig abzutragen, schliesslich wirtschaftlich erdrückt. So hätte Philon von 500 Dr. Restkapital nach 12 1/2 Jahren bei einem Zinssatz von 2% rund 1500 Drachmen Zins zahlen müssen³³⁶.

b) Doch stossen wir hier auf den Rechtssatz, dass die Zinsen das Kapital nicht übersteigen dürfen³³⁷ und Zenon berechnet demzufolge in Zeile 119 für ein Restkapital von 505. 5 Dr. nur 505. 5 Dr. Zins. Wir können die Beachtung dieses Verbots in unserer Urkunde umso besser sehen, als durch verschiedene Entwürfe mit mehreren Ausbesserungen illustriert wird, wie die Herabsetzung der Zinsen auf eine zulässige Summe erreicht wurde³³⁸.

In der ersten Aufstellung ist zunächst in Zeile 5 — 7 der Zins vom Gorpieios 27 bis zum Dystros 28 (10 Monate) erwähnt, dann folgen die nächsten 10 Monate vom Daisios 28 bis zum Dystros 28 in Zeile 15, 16, darauf 4 Monate vom Xandikos 29 bis zum Panemos 29 in Zeile 29, 30 und die nächsten 4 Monate vom Loios 29 bis zum Dios 29 in Zeile 37, 38. Bis hierher hat sich Zenon durch Zurückhaltung des Oponions des Philon für die Zinsen laufend bezahlt gemacht, alle Zinsrückstände sind beseitigt (Zeile 42). Nun berechnet Zenon in Zeile 45/47 den Zins für die anschliessende Zeit bis zum Ende des Jahres 31, wobei er sich allerdings zu seinen Ungunsten um einen Monat verrechnet³³⁹, und wiederholt die fälschlich erhaltene Zinssumme von 396. 4. 4. Ku in Zeile 58. Er berechnet dann in Zeile 59 ff. für die 12 Jahre bis zur Zeit des

³³⁶ Zeile 57 und 115 ff.

³³⁷ Zu dem Verbot allgemein Wenger, *Ιστορικά παρατηρήσεις επί της απαγορεύσεως του τόκου ultra alterum tantum*, *Arch. Id. Dikaiou* 5. 1, ff. Zur Stelle des Papyrus: P. M. Meyer, f. vgl. *Rw.* 40, 202; Seidl. *Ptol.* RG 64; Préaux, *L'Economie* 283.

³³⁸ Vgl. Čvetler, *Daneion* 166.

³³⁹ Vgl. oben S. 26 (Anm. zu Zeile 47).

Streits nicht den fälligen Zins, sondern schreibt: τίθε μὲν τὸν τόκον ὥστε γένεσθαι ἴσον τῷ κεφαλαίῳ d. h. er berechnet den Zins so, dass er zusammen mit den 396. 4. 4 Ku dem Restkapital in Höhe von 505. 5 Dr. gleichkommt. Durch diese Berechnung ergibt sich das sonderbar anmutende Ergebnis, dass Zenon für die 2 1/2 Jahre vom Apellaios 29 bis zum Dystros 31 396. 4. 4 Ku, für die 12 Jahre bis zum Jahr 4 vom gleichen Kapital beim gleichen Zinsfuss nur 136. — .4 Ku verlangt (Zeile 61).

Zenon hat später die Zeilen 44 — 47 und 58 — 62 allerdings gestrichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie zum Beweis des Satzes weniger geeignet wären, der besagt, dass Kapitalssumme die Höchstgrenze für den rückständigen Zins darstellt, eines Rechtsatzes der in der gemeinrechtlichen Literatur³⁴⁰ mit *ne ultra alterum tantum* bezeichnet wird³⁴¹. Die Streichung dieser Zeilen und ihre Ersetzung durch die Zeilen 115 bis 117 sollte m. E. lediglich eine Vereinfachung der ohnehin reichlich unübersichtlichen Aufstellung bezwecken. Da Zenon den rückständigen Zins sowieso nur in Höhe des Restkapitals fordern kann, ist es völlig überflüssig, dass er zunächst vom Apellaios 29 bis zum Dystros 31 den vollen Zins berechnet und dann erst den Zins nach dem Kapital festsetzt. Zenon setzt daher bei der Verbesserung in Zeile 118/119 den Zins schon für die Zeit vom Apellaios 29 an mit dem Restkapital gleich. Dass er vorher in Zeile 115 ff. die dazwischen liegende Zeit und demnach den insgesamt rückständigen Zins in Höhe von 1500 Drachmen berechnet, kann demgegenüber nur die Bedeutung haben, dass er zeigen will, dass er weit mehr als das Restkapital an Zins bekommen müsste und dass deshalb seine schliesslich in Höhe des Kapitals geltend gemachte Zinsforderung begründet sei. Vielleicht will Zenon die Richter auch darauf hinweisen, welch grossen Schaden er durch die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von seiten Philons erlitten habe³⁴². Bemerkenswert ist, dass diese 1500 Drachmen nur überschlagsmässig gerechnet sind³⁴³, da der Zins sowieso auf die Höhe des Kapitals zurückgeführt werden musste, eine genaue Ausrechnung sich also nicht lohnte.

Die Anwendung unseres Rechtssatzes sehen wir weiterhin in Zeile 63 — 65. Während Zenon in Zeile 45/47 und 58 ff. zuerst

³⁴⁰ Vgl. Windscheid-Kipp, *Lehrb. d. Pandekten* II 82 Anm. 3.

³⁴¹ Vgl. auch Seidl, *Ptol. RG.* S. 64.

³⁴² Vgl. Zeile 108 ff.

³⁴³ Oben Seite 27 Anm. zu Zeile 117.

den Zins für einen Zeitabschnitt genau ausrechnet und es ihm dann erst einfällt, dass er die rückständigen Zinsen nicht in voller Höhe erheben kann, und während er in Zeile 115 ff. den Zins zunächst wenigstens grob ausrechnet, macht er sich hier überhaupt nicht mehr die Mühe, Zinsen auszurechnen, sondern er setzt sie einfach gleich hoch wie das Kapital, da bereits mehr als 4 Jahre seit dem Empfang des Geldes durch Philon im Jahre 33 vergangen sind. Die 20 Drachmen der Zeilen 63 — 65 sind auch im zweiten Entwurf, Zeile 151, in gleicher Weise erwähnt. Dort finden wir noch eine andere Anwendung des Satzes *ne ultra alterum tantum*: Zu 212 1. 4 Dr. in Si wird der Zins in gleicher Höhe in Kupfer festgesetzt.

b) Unsere Urkunde zeigt uns auch, dass die bereits gezahlten Zinsen nicht unter die Zinsbeschränkung *ne ultra alterum tantum* fielen. Es ist nicht so, dass der Zinsenlauf aufhörte, wenn die gezahlten Zinsen zusammen den Betrag des Kapitals erreichten, sondern das Verbot findet nur Anwendung auf die Forderung noch nicht beglichener Zinsrückstände³⁴⁴. Bis zum Loios des Jahres 29 hat Zenon bereits insgesamt 500. 5 Dr. an Zins berechnet³⁴⁵ und dies durch Verrechnung mit Philons Gehalt ausgeglichen (Zeile 42). Erst als dann Zenon nicht mehr die Möglichkeit hatte, etwas gegen die fälligen Zinsen zu verrechnen, konnten sich rückständige Zinsen anhäufen und wurden erst dann durch die Höhe des Kapitals nach oben beschränkt.

Wäre wegen des Verbots *ne ultra alterum tantum* auch die laufende Einziehung der fälligen Zinsen nur bis zum Höchstbetrag des Kapitals möglich gewesen, so hätten bei Berechnung der noch geschuldeten Zinsen die bereits gezahlten Zinsen von diesem Höchstbetrag abgezogen werden müssen und nur die Differenz hätte in Rechnung gestellt werden dürfen. Dann hätte Zenon in Zeile 119 nicht 505. 5 Ku sondern an Zinsrückständen nur 5 Dr. insgesamt fordern dürfen³⁴⁶.

c). Die Anwendung des Verbots *ne ultra alterum tantum* in einem Prozess in Alexandrien stiess auf keine Schwierigkeit, da das Verbot allgemein bei den Völkern und um das Mittelmeer galt³⁴⁷. W e n

³⁴⁴ Vgl. Čvetler, *Daneion* 167 In das *Duplum* wollte Justinian Nov. 121, 2 auch die bezahlten Zinsen einrechnen, im gemeinen Recht ist dies jedoch nicht durchgedrungen, vgl. Weiss, *Institutionen* 305, 77.

³⁴⁵ $500, 5 = 180 \text{ (Z. 7)} + 72 \text{ (Z. 30)} + 68,5 \text{ (Z. 38)}$.

³⁴⁶ $5 = 505,5 \text{ Ku} - 500,5 \text{ Ku}$, vgl. Anm. 2

³⁴⁷ Vgl. Čvetler, *Daneion*, 166.

ger³⁴⁸ macht auf einen Brief des Königs Antigonos aufmerksam³⁴⁹ wonach bei freiwilliger Zahlung rückständiger Zinsen diese nur bis zur Höhe des Kapitals bezahlt werden mussten (μη πλεῖον διπλάσιον); auf gerichtlichen Zwang hin musste jedoch zusammen mit dem Kapital das Dreifache des Kapitals (τριπλάσιον) gezahlt werden, d. h. Rückzahlung des Kapitals und dazu Zinsen in doppelter Höhe des Kapitals, während wir in unserer Urkunde neben der Rückzahlung des Restkapitals nur Zinsen in einfacher Höhe des Restkapitals finden.

In Ägypten galt der Satz *ne ultra alterum tantum* schon vor dem Ptolemäerreich. Nach Diodor I 79, 2³⁵⁰ soll er auf den König Bokchoris zurückgehen³⁵¹, dessen Regierungszeit Diodor selbst nicht genau festlegen kann³⁵², von dem wir aber wissen, dass er im 8 Jh. v. Chr. lebte³⁵³.

Von dieser Beschränkung der Zinsrückstände finden wir auch im Ägypten der Kaiserzeit deutliche Spuren³⁵⁴, die beweisen, dass der Satz auch im römischen Recht Geltung hatte, wenn er auch bisweilen dadurch umgangen worden sein mag, dass zur ursprünglichen Darlehenssumme die inzwischen angelaufenen Zinsen geschlagen und über die dadurch erhaltene Summe ein neuer Schuldschein ausgestellt wurde³⁵⁵. Die Zinsbeschränkung *ne ultra alterum tantum* ist schliesslich auch in das *Corpus Iuris Civilis* aufgenommen worden³⁵⁶ und galt sogar noch im gemeinen Recht des 19. Jahrhunderts³⁵⁷. Während der Satz *ne ultra alterum tantum* in das deutsche Bürgerliche

³⁴⁸ L. c. S. 11.

³⁴⁹ Ditt. Syll. I³ 344, 37 ff. (303 v. Chr.).

³⁵⁰ Diodor lebte z. Z. Caesars und des Augustus, vgl. E. Schwartz, *RE* s. v. *Diodor* Nr. 38 Sp. 663 ff.

³⁵¹ Nach Čvetler, *Daneion*. 166, ist die Behauptung Diodors nur mit Vorsicht zu geniessen.

³⁵² Vgl. Sethe, *RE* s. v. *Bokchoris*.

³⁵³ Vgl. Mitteis, *Grundzüge* 118. Wenger setzt ihn l. c. S. 12 in die Zeit von 721 — 715 v. Chr.

³⁵⁴ Vgl. Mitteis, *Grundzüge* 118, z. B. *Chr.* II 90, 11 = P. Oxy. III. 653 (160 — 162. Chr.); *Chr.* II 189 Kol. II 30 = Lips. 10 (240 n. Chr.)

³⁵⁵ Vgl. Taubenschlag, *Sav. Z.* 51, 88; BGU I 179 = *Preis. Ber. Liste* 24.

³⁵⁶ Dig. 12, 6, 26 pr. 1; Cod. Iust. 4, 32 10 und 4, 32, 27, 1; vgl. dazu Sohm-Mitteis-Wenger, *Institutionen*, 404 bei Anm. 4; Jörs-Kunkel-Wenger, *Röm. Privatrecht*² 183.

³⁵⁷ Vgl. Windscheid, l. c. II 82 ff.

Gesetzbuch nicht übernommen wurde, hat er heute noch in verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen Geltung³⁵⁸.

§ 12. Die Aufrechnung

I. 1 In unserem Papyrus werden in vielen Rechenvorgängen immer wieder verschiedene Beträge miteinander verrechnet und zwar stehen sich hier Forderungen gegenüber, die entweder auf Geld lauten, oder aber ohne Schwierigkeit in Geld umgewandelt werden können. Die Durchführung einer solchen Verrechnung war schon immer eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Wenn sich z. B. zwei Forderungen von je 100 gegenüberstehen, wäre es ein Unding zu verlangen, dass jede der Parteien an die andere 100 zu bezahlen habe und 100 von ihr fordern könne. Dies würde eine durch nichts gerechtfertigte Erhöhung des Umlaufs von Zahlungsmitteln zur Folge haben. Auch würde sich bei gegenseitigem Misstrauen jede der Parteien weigern, vorzuleisten, da sie dann Gefahr liefe, dass der Vertragsgegner seinerseits seiner Verpflichtung nicht nachkäme. Es muss deshalb in jeder Rechtsordnung ein Weg gangbar sein, der zu Befriedigung dieses überall auftretenden Bedürfnisses führt und doppelte Zahlungen bei Gegenforderungen vermeidet.

2a α) In unserem modernen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches wird diese Rechtslage durch das Institut der Aufrechnung auf folgende Weise gelöst: Durch einseitige Erklärung einer Partei gegenüber der anderen Partei gelten beide Forderungen als in dem Zeitpunkt erloschen, in dem sie sich aufrechenbar (Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen) gegenübergetreten sind³⁵⁹.

β) Im Recht des *Code Civil* erlöschen zwei sich gegenübertretende und zur Aufrechnung geeignete Forderungen ohne weiteres, d. h. ohne die im deutschen Recht erforderliche Erklärung einer Partei, ja sogar ohne ihr Wissen³⁶⁰.

b) Während im justinianischen Recht der Satz galt: *ipso iure compensatur*³⁶¹, war im älteren römischen Recht die Aufrechnung noch nicht als einheitliches Rechtsinstitut erkannt. Erst ein Rescript

³⁵⁸ Vgl. Wenger, l. c. S. 8 ff.

³⁵⁹ BGB § 387 ff.

³⁶⁰ Art. 1290 *Code Civil*: *La compensation s'opère de plein droit par la seule force de la loi même à l'insu des débiteurs.*

³⁶¹ Dig. 16, 2, 4 10. ff. Cod. Iust. 4, 31 4; vgl. Jörs-Kunkel-Wenger, *Röm. Privatrecht*² 204.

Marc Aurels³⁶² gab die Möglichkeit, die Aufrechnung allgemein³⁶³ mittels der *exceptio doli* geltend zu machen. Kunkel³⁶⁴ hält es für möglich, dass Marc Aurel lediglich eine schon bestehende Rechtspraxis sanktioniert habe. Aus der Notwendigkeit eines solchen Rescripts geht jedenfalls hervor, dass die Aufrechnung als Institut des materiellen Rechts den römischen Juristen dieser Zeit fremd war; die Aufrechnung wurde damals als eine rein prozesuale Erscheinung angesehen³⁶⁵.

II. 1a) Dagegen soll es nach der vorherrschenden Ansicht im griechischen Recht die Aufrechnung gegeben haben³⁶⁶. Es fragt sich, ob diese Meinung durch die Rechtsvorgänge in unserem Papyrus bestätigt wird. Zunächst ist einmal festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Anrechnungen wirksam werden sollten. Hierbei müssen wir vom ersten Entwurf ausgehen, da dieser den ganzen Prozesstoff genauer wiedergibt als der 2. und 3. Entwurf und deshalb auch die Grundlage für die von Zenon schliesslich eingereichte Liste bildete, wie wir aus P. Cair. Zen. III 59 356 entnehmen können. Den Zeitpunkt der Anrechnung sehen wir am besten daraus, dass in den ersten Jahren nach der Darlehenshingabe der Zins jeweils nur für einige Monate berechnet ist; mit Wirkung vom Ende des jeweils letzten Zinsmonates sollten die einzelnen Ansprüche Philons angerechnet werden, vor allem sein Gehalt³⁶⁷.

Der erste Zinsabschnitt (Zeile 5 — 7) läuft bis zum Artemisios 28³⁶⁸; darauf wird der Philon ebenfalls bis zum Artemisios 28

³⁶² Erwähnt in Inst. Iust. 4, 6, 30.

³⁶³ Der Bankier war schon früher zur Aufrechnung der *Aktiva* und *Passiva* seines Kunden gezwungen und durfte gegen ihn nur den Saldo einklagen und auch der Käufer einer Konkursmasse (*bonorum emptor*) musste sich auf die Forderungen des Gemeinschuldners die Gegenansprüche der Schuldner des Gemeinschuldners anrechnen lassen Gai. Inst. IV. 64-68.

³⁶⁴ Röm. *Privatrecht* 203.

³⁶⁵ Jörs-Kunkel-Wenger, a. a. O. 205.

³⁶⁶ Vgl. Niebler 66. Beauchet, *Hist. du droit privé ath.* Bd. IV 513 ff. auf den sich diese Meinung stützt, hält es allerdings selbst für unwahrscheinlich, dass es eine gesetzliche Aufrechnung in der Form gegeben habe, die uns im *Code Civil* begegnet.

³⁶⁷ Wegen der Berechnung der Zeitabschnitte für Zins und Opsonion in den drei Entwürfen des Papyrus vgl. die beiden *Tabellen* oben Seite 32/33.

³⁶⁸ Zur Reihenfolge der Monate nach dem mazedonischen Kalender s. oben S. 30 Anm. 67.

zustehende Gehalt (Zeile 10. 11) angerechnet, der auch im Artemisios gebucht ist. Der zweite Zinsabschnitt (Z. 15. 16) läuft vom Daisios 28 bis zum Dystros 28 (10 Monate). Darauf wird der Gehalt für die 5 Monate vom Daisios bis zum Hyperberetaios 28 angerechnet (Zeile 22. 23), der allerdings erst in dem auf den Dystros 28 folgenden Monat, dem Xandikos 29, gebucht ist. Der für die Restzeit der Zinsperiode bis zum Dystros 28 zustehende Gehalt wird hier noch nicht berücksichtigt, vielmehr kommt vorher nochmals eine Zinsperiode vom Xandikos bis zum Panemos 29 (Zeile 29). Erst darauf wird der Gehalt für die letzten 5 Monate des Vorjahres berechnet (Zeile 31), der erst im letzten Monat der Zinsperiode, dem Panemos 29, gebucht ist. Die nächste Zinsperiode geht vom Loios bis zum Dios 29 (Zeile 37, 38, 4 Monate); dann erst wird der Gehaltsabschnitt Xandikos bis Gorpieios 29 angerechnet (Zeile 40, 41), der wiederum erst im letzten Monat der Zinsperiode verrechnet ist.

Die Zinsen wurden demnach jeweils bis zu dem Zeitpunkt berechnet, in dem im Logos des Apollonios eine Gehaltsbuchung erfolgt war, lediglich bei der zweiten Zinsperiode (Zeile 15. 16) wurden sie nur bis zum Monat vor dem Buchungsmonat des Opsions berechnet.

b) Bezüglich der Anrechnung der Sklavinnen können wir unserem Papyrus folgendes entnehmen: Die ältere Sklavin war am Ende des Jahres 31 zu Zenon gekommen, ihre Tochter Isidora im Jahre 3. Zenon rechnete jedoch den Preis für beide Sklavinnen Philon zuerst (Zeile 44 — 47. 55. 58 — 62) mit Wirkung vom Jahre 31 an, bei der Verbesserung des Entwurfs mit Wirkung vom Apellaios 29 (Zeile 48 ff. 115 — 119), wie der Zusammenhang des Papyrus zeigt³⁶⁹.

c) Wir sehen, dass der Zeitpunkt der Anrechnung nicht einheitlich war. Daraus ergibt sich aber, dass es eine Aufrechnung *ipso iure* nicht gegeben haben kann. Diese erfordert vielmehr eine genaue gesetzliche Regelung über den Zeitpunkt des Erlöschens beider Forderungen, da sonst nicht klar wäre, wann Forderung und Gegenforderung aufgehoben wurden und von wann ab demnach kein Zins mehr zu zahlen sei. Es ist aber nicht anzunehmen, dass Zenon in unserem Papyrus die Aufrechnung erklärt hat, da es unwahrscheinlich ist, dass eine Rechtsordnung die Aufrechnung

³⁶⁹ Vgl. Edgar, *Anm.* zu Zeile 58.

durch einseitige Erklärung zulässt, ohne gleichzeitig den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem Forderung und Gegenforderung erlöschen sollen. Dies könnte u. A. mit Rücksicht auf den Zinsenlauf zu einer schweren Benachteiligung des Aufrechnungsgegners führen, die durch nichts gerechtfertigt wäre.

Die Tatsache, dass Zenon Zinsen und Gehalt jeweils mit Wirkung von dem Zeitpunkt gegeneinander verrechnet, zu dem eine Gehaltsbuchung erfolgt war, lässt sich vielmehr mit der Interessenlage erklären. Sobald die Gehaltsforderung Philons fällig war, konnte Zenon mit dem eigentlich Philon zustehenden Geld arbeiten: er war in diesem Zeitpunkt für seine Gegenforderung insoweit befriedigt und verrechnet aus diesem Grund die Gehaltsforderung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt mit seiner Darlehensforderung.

2. Dagegen, dass in unserem Papyrus Philon gegenüber die Aufrechnung erklärt werden sollte, spricht auch die Tatsache, dass der erste und zweite Entwurf nicht an Philon, sondern an Zenon und Diodoros gerichtet sind. In der schliesslich an Philon geschickten Erklärung (P. Cair. Zen. III 59 356) ist nur die Schlussbilanz enthalten, jedoch keine Aufrechnungserklärung.

3a) Es ist weiterhin zu prüfen, ob sich aus den in unserem Papyrus zur Bezeichnung des Aufrechnungsvorgangs benützten Ausdrücken etwas für die Lösung der Frage entnehmen lässt. Für anrechnen gebraucht Zenon προσδέχσθαι³⁷⁰ in Zeile 48, 55, 69, 23, 91, 150 ὑπολογεῖν in Zeile 24, 34, 42 und 146; ὑπολογεῖν³⁷¹ wird schliesslich in Zeile 177 für abziehen verwendet, wofür in Zeile 95 und 150 ἀνταναιρεῖν³⁷² in Zeile 175 ἀφαιρεῖν³⁷³ benützt ist. Allen diesen Rechenvorgängen würde jedoch der moderne Jurist das Institut der Aufrechnung zugrunde legen und dementsprechend können wir sowohl προσδέχσθαι, als auch ὑπολογεῖν neben ihrer Bedeutung von anrechnen, abrechnen, abziehen auch mit aufrechnen übersetzen³⁷⁴. Aus der Verwendung verschiedener Ausdrücke in einer Urkunde für denselben Vorgang folgt, dass es einen terminus technicus für aufrechnen nicht gegeben hat und dass damals das Gemeinsame der Fälle nicht erkannt wurde.

³⁷⁰ Für προσδέχσθαι = anrechnen Vgl. PSI 390, 5; VI 595.

³⁷¹ ὑπολογεῖν heisst abziehen oder anrechnen auch in PSI VI 590, 20; 599, 20 688, 80; P. Lille I 53, 5, 9' 27.

³⁷² Vgl. P. Petr. III 76 III 1.

³⁷³ So auch P. Lille I 6, 11; entfernen in PSI IV 396, 6.

³⁷⁴ Nachweis bei Niebler, l. c. 52 ff.

b) Schliesslich ergibt sich auch aus dem Gebrauch der Verbalformen ὑπολογοῦμεν, πρόσδεχόμεθα und ἀφαιροῦμεν dass eine Aufrechnung *ipso iure* nicht in Frage kommen kann³⁷⁵. Die Möglichkeit, dass die Aufrechnung durch einseitige Erklärung von seiten Zenons durchgeführt wurde, könnte allerdings durch den Gebrauch dieser Verbalformen allein nicht ausgeschlossen werden, wie man vielleicht annehmen möchte. Für eine Aufrechnungserklärung sollten wir zwar erwarten, dass es hiesse: ich rechne auf — und nicht: wir rechnen auf. Zenon hat aber auch an anderen Stellen unseres Papyrus von sich in der Mehrzahl gesprochen³⁷⁶, ebenso auch in anderen Papyri³⁷⁷. Wenn deshalb der Gebrauch des Plurals allein zwar nichts gegen die Durchführung einer Aufrechnung auf Grund einseitiger Erklärung sagen würde, so spricht er doch auch nicht gegen das gewonnene Ergebnis, dass in unserem Papyrus weder eine Aufrechnung *ipso iure* noch durch einseitige Erklärung enthalten ist.

4. Für die Durchführung der Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen in unserem Papyrus bleiben schliesslich noch folgende Möglichkeiten übrig: Entweder beruhte die Anrechnung des Gehalts und der anderen Forderungen Philons auf das Darlehen auf einem Vertrag, der zwischen den Parteien bei der Begründung der Darlehensschuld abgeschlossen worden war, oder ein solcher Vertrag wurde während des Prozesses geschlossen oder das Gericht sollte die Anrechnung vollziehen.

Davon ist die erste Möglichkeit wenig wahrscheinlich, weil das Opsonion erst vom Beginn des Jahres 28 an berechnet wurde, während das Darlehen im Gorpieios 27 gegeben wurde, und weil es nicht sicher ist, ob Philon bereits im Jahre 27 Bäcker in Alexandria war³⁷⁸. Ausserdem war bei Begründung der Darlehensschuld das Entstehen und der Umfang anderer Forderungen, die auch zur Anrechnung kamen, wie z. B. der Preis für zwei Mühlsteine, einen Eselssattel, Kleie usw. (Zeile 83 ff.) noch nicht vorauszusehen. Eher könnte man noch mit Niebler³⁷⁹ an eine Vereinbarung denken, dass die gegenseitigen Forderungen ganz allgemein verrechnet werden sollten, doch wissen wir darüber nichts.

³⁷⁵ Vgl. Niebler l. c. 33.

³⁷⁶ Z. B. Zeile 104, 107, ff.

³⁷⁷ Z. B. P. Zen. Athen. 3, 3, dazu Wilcken, *Archiv f. Pap.* 13, 135.

³⁷⁸ Oben S. 41.

³⁷⁹ L. c. 33.

Bei den beiden verbleibenden Möglichkeiten müssen wir davon ausgehen, dass Zenon den Gehalt Philons unter Ausnützung seiner Machtlage zurückhielt, um sich für seine Darlehensforderung wenigstens teilweise zu befriedigen; dass aber durch diese Zurückbehaltung die Gehaltsforderung Philons noch nicht erloschen ist.

Bei der Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten ist zu bedenken, dass sich die von Zenon eingereichte Liste nur auf die unstreitigen Forderungen bezog; die Parteien waren sich demnach über die zu verrechnenden Forderungen einig. Da der Aufstellung der uns vorliegenden Liste die Vernehmung der Parteien vor Zenon und Diodoros vorausging (Zeile 104. 125 ff.) und sich bei dieser Gelegenheit die Einigkeit zwischen den Parteien über das Bestehen und die Höhe der in unserem Papyrus angeführten Forderungen herausstellte³⁸⁰, liegt es näher, anzunehmen, dass Zenon und Philon anlässlich ihres Zusammentreffens bei der Parteivernehmung vor Zenon und Diodoros die Verrechnung dieser gegenseitig unbestrittenen Forderungen vereinbarten, als an eine gerichtliche Durchführung der Aufrechnung zu denken. Nachdem uns jedoch nicht der ganze Prozess bekannt ist, kann keine sichere Entscheidung getroffen werden³⁸¹.

5) Niebler ist es gelungen nachzuweisen, dass dem ptolemäischen Recht der Begriff der Aufrechnung im Unterschied zu Abrechnung fremd war.³⁸² Wenn Wilcken in seinem Kommentar zu UPZ I 54 — 57 (S. 274 ff.) von Aufrechnungen spricht, so darf dieses Wort nicht im technisch-juristischen Sinn verstanden werden, es handelt sich in diesen Urkunden ja lediglich um die Aufstellung der Brotbezüge der Zwillinge innerhalb eines gewissen Zeitraums, — um eine Abrechnung. Das von Niebler für das ptolemäische Recht gefundene Resultat stimmt auch mit dem Ergebnis der Untersuchungen Seidls³⁸³ überein, das ptolemäische Recht kenne kein Erlöschen der Obligation, den ptolemäischen Juristen interessiere nur die Beweislage im Prozess³⁸⁴.

Hierbei dürfen wir allerdings nicht übersehen, dass sich dieses Ergebnis auf demotische Urkunden stützt³⁸⁵ und infolgedessen

³⁸⁰ Oben S. 45 ff.

³⁸¹ Vgl. Niebler l. c. 33.

³⁸² L. c. 53, vgl. auch Seidl, *Ptol. RG* 56.

³⁸³ *Das Erlöschen der Obligation im ptolem. Recht*, 200 (Studi in onore d. S. Solazzi).

³⁸⁴ Vgl. Weber, *Untersuchungen* 2 ff.

³⁸⁵ Vgl. Seidl, a. a. O. 202.

auf enchorisches Recht bezieht. Unserem Papyrus ist jedoch griechisches Recht zugrunde zu legen, da er von einem Prozess zwischen zwei Griechen in Alexandria handelt. Für den Bereich des griechischen Rechts ist nun allerdings behauptet worden, dort habe es die Aufrechnung gegeben³⁸⁶. Dieser Ansicht kann aber auf Grund der aus unserem Papyrus gewonnenen Ergebnisse nicht beigetreten werden³⁸⁷. Aus der Verschiedenheit der Ausdrücke, die zur Kennzeichnung der dem Institut der Aufrechnung etwa entsprechenden Rechtsvorgänge in unserer Urkunde Verwendung finden, sowie aus der Tatsache, dass kein einheitlicher Zeitpunkt festgelegt war, zu dem die Aufrechnung durchgeführt werden sollte, können wir schliessen, dass die Aufrechnung für Zenon kein Begriff war. Da Zenon als Vertrauter des nach dem König mächtigsten Mannes in Ägypten immerhin beachtliche Fähigkeiten gehabt haben muss, auf der Dorea in Philadelphia richterliche Funktionen ausübte, in allen Geschäften bewandt war und sich vor allem auch lange Zeit in Alexandria aufgehalten hatte³⁸⁸, kann dies nicht auf nur persönlicher Unkenntnis beruhen. Unsere Urkunde zeigt uns vielmehr, dass das Stadtrecht Alexandriens ebensowenig wie das Recht der Chora die Aufrechnung als einheitliches Rechtsinstitut kannte. Das Bedürfnis, bei Gegenforderungen unnötige Doppelzahlungen zu vermeiden, musste vielmehr auf andere Weise befriedigt werden, wozu eine Vereinbarung zwischen den Parteien das nächstliegende Mittel darstellte.

III. 1. Bei der Anrechnung des Gehalts Philons musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass dem Gehalt nicht nur das Darlehenskapital, sondern auch die Zinsen, die Apophora und die Handdarlehen gegenüberstanden, der Gehalt aber nicht zur Tilgung aller dieser Forderungen ausreichte. Es fragt sich deshalb, welche Forderung zuerst berücksichtigt wurde, ob Zenon den Gehalt z. B. zuerst auf die Hauptforderung — das Darlehenskapital — oder auf die Nebenforderung — die Zinsen — anrechnete.

In Zeile 8 ff. wird der ganze Gehalt gegen den Darlehenszins verrechnet, das Kapital wird nicht berücksichtigt, da der im Artemision 28 gebuchte Gehalt dafür nicht ausreicht. In Zeile 20 ff. wird von Philons Gehalt zuerst der Gehaltsvorschuss abgezogen. Dies

³⁸⁶ Vgl. Beauchet l. c. Bd. IV, 513 ff.

³⁸⁷ So auch Niebler, l. c. 68.

³⁸⁸ Vgl. oben S. 12 ff.

ist ohne weiteres verständlich, da sich durch die Auszahlung des Vorschusses der Gehaltsanspruch Philons für die betreffende Gehaltsperiode schon um den Betrag des Vorschusses vermindert hatte; wäre der Gehalt damals ausbezahlt worden, so wäre ebenfalls der Vorschuss abgezogen worden. Zur Tilgung des Darlehenskapitals und des Zinses konnte somit nur noch die Restsumme aufgewendet werden, die Philon noch zu beanspruchen hatte. Diese Restsumme wurde nun vollkommen auf die Darlehenszinsen angerechnet, das Kapital wurde auch diesmal nicht vermindert. In Zeile 31 ff. wird der Gehalt zuerst wieder auf den Zins angerechnet. Diesmal bleiben nach Tilgung aller rückständigen Zinsen vom Gehalt noch 39. 2 Dr. Si übrig; erst diese werden auf das Darlehenskapital angerechnet. In Zeile 39 ff. werden mit dem Gehalt, der in Höhe von 285 Dr. Si gebucht ist, ebenfalls zuerst sämtliche rückständigen Zinsen beglichen und dann der Rest des Gehalts auf das Kapital angerechnet.

Im zweiten Entwurf wird der Gehalt ausser zur Anrechnung auf Kapital und Zins des beurkundeten Darlehens auch noch zur Tilgung der Apophora und der Handdarlehen verwendet. Zuerst wird vom Gehalt wieder der Gehaltsvorschuss abgezogen (Zeile 138), der Rest des Gehaltes wird gleichzeitig auf Zins und Apophora angerechnet (Zeile 139). Von der nächsten Gehaltssumme wird in Zeile 142 zuerst Zins und Apophora beglichen, der Rest auf das Handdarlehen angerechnet. In Zeile 146 ff. werden vom dort erwähnten Gehalt zuerst gleichzeitig Zins, Apophora und die Handdarlehen beglichen, der dann noch verbleibende Rest in Höhe von 65 Drachmen wird auf das Darlehenskapital angerechnet.

In Zeile 174 ff. des dritten Entwurfs wird der Gehalt zunächst auf Zins und Vorschuss angerechnet. Der Rest des Gehaltes in Höhe von 257. 5 Dr. sollte auf das Darlehenskapital angerechnet werden, hier bricht aber der dritte Entwurf ab.

2a) Wir können aus unserem Papyrus für die Anrechnung einer Leistung auf mehrere Forderungen eine bestimmte Reihenfolge entnehmen: Zuerst wurden die monatlich fälligen Forderungen beglichen, nämlich die Darlehenszinsen und der Mietzins (Apophora), dann die unbeurkundeten Darlehen und erst am Schluss das Kapital des beurkundeten Darlehens (Zeile 142 ff.).

Dass eine nicht zur völligen Deckung ausreichende Leistung zuerst auf die Handdarlehen angerechnet wurde und erst der Rest auf das beurkundete Darlehen, lässt sich mit der leichteren Beweis-

barkeit beurkundeter Darlehen erklären: Der Schuldner konnte den Empfang eines Handdarlehens leichter bestreiten als den eines beurkundeten Darlehens, weil der Gläubiger im letzteren Fall ja nur die Urkunde vorzulegen brauchte. Hier überwog das Interesse des Gläubigers: er musste eher darauf bedacht sein, unbeurkundete Darlehen einzuziehen als beurkundete; bei letzteren konnte er notfalls auch noch gegen die in der Urkunde erwähnten Bürgen vorgehen. Das Interesse Zenons, auf das Darlehen nach der Syngraphé Leistungen erst nach Deckung der unbeurkundeten Darlehen anzurechnen, war umso grösser, als er beim Darlehen nach der Syngraphé monatlich $2\frac{0}{10}$ Zinsen bekam, während für die Handdarlehen keine Zinsen berechnet wurden³⁸⁹.

b) Auch die Tatsache, dass die Darlehenszinsen vor dem Kapital getilgt werden sollten, entspricht dem Interesse des Gläubigers: ihm wurde dadurch der Genuss der Zinsen gesichert. Wäre es in der Macht Philons gestanden, dass der Gehalt, der Preis für die Sklavinnen und die anderen Sachleistungen zuerst auf das Darlehenskapital anzurechnen seien, so hätte er damit das Kapital ganz tilgen können und wäre gleichzeitig wegen der Geltung des Satzes, dass die rückständigen Zinsen das Kapital nicht übersteigen dürfen, der Zinszahlung völlig ledig gewesen. Da unter solchen Umständen sich wohl niemand bereit erklärt hätte, Geld auf Zins auszuleihen, wäre damit auch der Kapitalverkehr lahmgelegt gewesen. Die von Zenon bei der Anrechnung einer nicht ausreichender Leistung auf Zins und Kapital angewandte Reihenfolge entsprach somit auch den Bedürfnissen der Wirtschaft.

3. Es fragt sich, ob wir aus dieser Reihenfolge auf das Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung schliessen dürfen. Während nach deutschem bürgerlichem Recht³⁹⁰ die Zinsen vor dem Kapital getilgt werden müssen, konnte nach justinianischem Recht der Schuldner bestimmen, welche von mehreren Forderungen des Gläubigers mit seiner Leistung getilgt werden sollte. Wenn der Schuldner keine Bestimmung traf, hatte der Gläubiger das Bestimmungsrecht und nur in dem Fall, dass weder vom Schuldner noch vom Gläubiger eine Bestimmung über die Anrechnung getroffen wurde, sollte die Leistung zuerst auf die Zinsen, dann auf das Kapital

³⁸⁹ Oben S. 87.

³⁹⁰ BGB. §§ 367 und 396 Abs. II.

angerechnet werden³⁹¹. Diese Regelung bedeutete im römischen Recht keine Gefährdung des Gläubigers, weil der Schuldner zu Teilzahlungen nicht berechtigt war und die unberechtigte teilweise Rückzahlung eines Darlehens den Zinsenlauf für das ganze Darlehen nicht hemmte³⁹². Für das ptolemäische Recht kann jedoch die Annahme, dass Teilzahlungen unzulässig waren, nicht mit Sicherheit vertreten werden³⁹³.

Man könnte deshalb vermuten, dass die von Zenon bei der Anrechnung des Gehaltes auf die verschiedenen Gegenforderungen angewandte Reihenfolge einer gesetzlichen Regelung entsprach³⁹⁴. Eine solche Vermutung lässt sich aber allein durch unseren Papyrus nicht beweisen. Wir haben gesehen, dass die angewandte Reihenfolge dem Interesse Zenons entsprach. Er berücksichtigte hier nur seine eigenen Interessen und tat, was von seinem Standpunkt aus das Sicherere und Günstigere war. Wir kennen aber weder die Stellungnahme Philons noch die des Gerichts und dürfen deshalb aus unserem Papyrus keine Rückschlüsse auf eine zugrunde liegende gesetzliche Regelung ziehen.

[Illeberg]

Alwin Würstle.

³⁹¹ Cod. Iust. 8. 42, 1 A. M. Weber, *Untersuchungen* 188, der sich (m. E. zu Unrecht) ebenfalls auf Cod. Iust. 8, 42, 1, bezieht.

³⁹² Dig. 22, 1. 41. 1

³⁹³ Vgl. Weber *Untersuchungen* 177.

³⁹⁴ So Weber a. a. O. 186 ff.